Ded. 336

RESPONSUM PRIMUM,

Worinn die

JURA POSSESSORIA,

Sowohl in Ansehung
Der Hanauischen Mobiliar-Verlassenschafft
und
Des Amts Babenhausen,
Als auch ins besondere
wegen der Grafschafft
Hanau-Müntzenberg,
Vor
Das Fürstliche Hauß
Hessen-Darmstatt,
solidè ausgeführet sind.

Anno 1737.

B. C. D.

VOn der Hoch-Fürstlich-Heßischen Regierung aus Darmstatt sind Uns Decano, Seniori, Doctoribus und Professoribus der Juristen-Facultät auf der Universität zu Straßburg, in Sachen des Durchlauchtigst-Hoch-Fürstlich-Heßisch-Darmstättischen Erb-Printzens, Tutorio nomine der Durchlauchtigsten, von Dero Hoch-Fürstlichen Hochseeligen Frau Gemahlin, als einiger Erb-Tochter des letzt-verstorbenen Hochseeligen Herrn Joannis Reinhardi, Graffens von Hanau, descendirenden Printzen und Printzeßinnen, entgegen und wieder das Hoch-Fürstl. Durchlauchtigste Hauß Hessen-Cassel, in specie Herrn Land-Graffen Wilhelms Durchlaucht, die ergriffene Possession der Grafschafft Hanau-Müntzenberg, wie auch die, *sub Titulo pertinentiarum* der Mobiliar-Verlassenschafft, und des Ambts-Babenhausen, gewaltsam geschehene Occupation betreffend, zwey *Impressa* zu dem End eingesandt worden, daß Wir nach Maaß-Gab der angefügten Beylagen, Actorum und Pactorum, auch beyderseits eingestandener Factorum, über die Befugnisse des einen, oder des andern, Hohen Gegentheils unsre rechtliche Meynung ertheilen möchten.

Das erste *Impressum* enthält in sich eine beederseitig *documentirte Facti Speciem;* mit Beylagen und Hessen-Darmstättischen Anmerckungen.

Das zweyte untersuchet mit lauter Anmerckungen die in einem so rubricirten, und ebenmäßig mit Beylagen bestärckten Scripto: In Rechten gegründete Ursachen ꝛc. Hoch-Fürstl. Casselischer Seiten formirte Frage: Ob Ihro Hoch-Fürstl. Durchlaucht/ Herr Land-Graff *Wilhelm*, zu Hessen-Cassel/ an die mit Hanau/ und *respectivè* dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstatt/ errichtete *Pacta* überhaupt / und *in specie* so viel das Ambt Babenhausen betrifft/ gebunden seye?

Aus diesen Impressis und beygefügten Beylagen haben Wir die

Geschichte der gantzen Sache in folgenden Terminis befunden, und diese zur Basi unserer Rechtlichen Meynung zum voraus setzen wollen und sollen.

FACTI SPECIES.

Vid. p. 1. documentirte Facti Species. Lucae Graffen-Saal / p. 363.

DJe Herrschafft Müntzenberg hat vor dem Jahr 1255. ihre eigene Herren gehabt; der letzte Herr von Müntzenberg soll, nach Aussag der eingesandten Impressorum, *Ulricus II.* gewesen seyn, und sechs Schwestern hinterlassen haben, davon die älteste, *Adelheid*, sich mit Graffen **Reinhard** zu **Hanau** vermählet, und nach Absterben ihres Bruders den sechsten Theil der Erbschafft, darunter auch das Ambt **Babenhausen** begriffen gewesen, ihrem Ehmann zugewendet hatte. Es wurde aber die

Vid. Lucae l. c.

Grafschafft Hanau wegen dieser Accession noch nicht **Müntzenberg** genennet, sondern der Titul der **Edlen von Hanau** begriffe diese Erb-Stücke, und wurde mehr, als hundert Jahr hernach, nemlich Anno 1372, ohne Zusatz, in einem zu gegenwärtiger Streit-Sache gehörigen Lehen-Brieff gebrauchet; Maassen in diesem Jahr **der edle** *Ulrich* **von Hanau sein Burg und Stadt Babenhausen mit allem dem / das dazu gehört / die sein Vätterl. frey eigen Güter gewesen seyn / dem Künig zu Boheim vor 4000. gute kleine Gulden auffgereichet und lediglich ufgegeben.** Diese Auffreichung wurde auch von Carolo IV. angenommen, welcher benannten **Edlen** *Ulrich*, **Herrn von Hanau** / davon wieder **belehnet**, mit der besondern Gnade, **daß wo Er und seine Erben stürben ohne eheliche Lehens-Erben / Babenhausen Burg und Stadt / mit aller Zugehörung seinen Töchtern / und ihren rechten Lehens-Erben / und ob dieselbigen auch nicht wären / alleweg in solchen Unterscheiden ewiglichen seinen näheſten Magen und ihren Erben geliehen werden solle.**

Vid. documentirte Facti Species in den Beylagen No. 32. p. 82. vide quoque Hessen-Cassel. Speciem Facti Lit. K. in den Beylagen.
Vid. Hessen-Cassel. Facti Speciem in den Beylagen Lit. A. u. Hessen-Cassel. in Rechten gegründete Ursachen in den Beylagen Lit. A.

Drey Jahr hernach, nemlich 1375. richtete erst berührter Herr *Ulrich*, **Herr zu Hanau** und seine Frau Gemahlin, Else, ein so rubricirtes Statutum Juris Primogenituræ auff, Krafft dessen **immer ewigliche nummer dann ein Herr seyn soll zu Hanau / und in der Herrschafft zu Hanau / mit der weitern Verordnung / daß** *Ulrich* **ihr Sohn / das jetzunder ist der älteste / und seiner Lehen-Erben der älteste ein Herr seyn soll zu Hanau / und in der Herrschafft zu Hanau nach ihrem Tode / und wäre es Sache / daß er von Todes wegen abgienge / ehe dann Ihm die Herrschafft würde oder ehe dann er Leibes-Erben gewinne / so solle darnach der älteste ihr Sohn / wer der dann ist / ein Herr seyn zu Hanau ꝛc. und keiner mehr / vor eine zu dem andern / wann das von ihren Eltern auch also auff sie ist kommen. Wäre es aber / daß** *Ulrich* **ihr Sohn Lybes-Lehens-Erben**

Bayerische Staatsbibliothek München

Erben mächte/ oder der andern unserer Söhne eine/ auff den die Herrschafft also queheme/ als vorgeschrieben steht/ so sollte man aber dem ältisten Sohn hulden ꝛc. Salvis appanagiis & dotibus filiis & filiabus debitis.

Dieses Statutum ist dem Hoch-Fürstl. Darmstättischen, und aus dem Fuldischen Geschicht-Schreiber Schannat erwiesenen, Vorgeben nach, von gedachten Ulrici Söhnen nicht in Obacht genommen worden, angesehen der **erstgebohrne** Ulricus VI. mit seinen Brüdern Reinhardo und Joanne deßwegen in Streit gerathen, der sich 1397. endlich der gantzen Verlassenschafft begeben, und vor seine Brüder auch so gar in Anno 1404. bey dem Abt von Fulda die von ihm rührige Lehen gesucht haben solle. Ohngeachtet nun Reinhardus diesem Bericht nach, seinem Bruder Ulrico das Jus Primogeniturae abgestritten, so machte er dennoch, dieweilen er sich allein unter seinen Brüdern beerbet sahe, **eine andere Verschreibung und Satzung/ mit Vorbehalt/ dieselbe nach seinem Willen zu mindern und zu mehren/ wie seine zwey Söhne** *Reinhard* **und** *Philipp* **sich mit der Graffschafft Hanau halten/ und was ihre jeglichen daran zu seinem Theile werden und gefallen sollte/ in Meynung / damit zu füre kommen haben/ daß die Graffschafft Hanau nicht zurissen und vertheilt/ und nit ohne eheliche Söhne vergänglich wurde und ausstürbe.** Es ist aber nicht erfindlich, was ein jeder hätte haben sollen; So viel mag man muthmaßen, oder gewiß schliessen, daß dem jüngern Sohn, der hernach Philipp **der alte** genennt wurde, zu heurathen verbothen, auch ein so ohnzureichender Theil ihme abgemessen worden, daß er sich damit, **als ein Herr/** nicht begehen, noch betragen mögen; Man muste also auf eine andere Verordnung bedacht seyn, dieweilen die Hanauische Männliche Familie in solche verhängte Umstände kam, daß wann man gedachte Disposition genau beobachtet hätte, der Hanauische Stamm leichtlich hätte erlöschen können. Dann weilen dieser Testator in Anno 1451. und dessen ältister Sohn 1452. mit Hinterlassung eines sehr minderjährigen Kindes, *Philippi junioris*, verstorben, des Testatoris jüngster Sohn aber, Philippus senior, schon über 40. Jahr alt ware, so hat man nothwendiger Weiß diesem letztern, nebst der Erlaubniß sich zu verheurathen, ein zulängliches Vermögen, um eine vorträgliche Vermählung finden zu können, er- und zutheilen, oder in Forchten stehen müssen, daß die Familie, die auff 2. Kindischen, und auff zwey Ehemäßigen Füßen stunde, auff einmahl hätte zerfallen können; Diesem dräuenden Unfall nun vorzubiegen, haben sich Pfaltz-Graf Otto, als Mütterlicher Groß-Vatter des jüngern Philippi aus des erstgebohrnen Linie, und Frau Catharina Vätterl. Groß-Mutter des jüngern, und Mutter des nachgebohrnen älteren Philippi, zusammen gethan, und mit Rath der Sipp-Freund-Land- und Mannschafft, auch aus ver-

Vid. Hessen-Darmstättische gründliche Untersuchung p. 4. in nota 4.

Vid. Pact. de Anno 1458. Lit. B. in der Cassel. Facti Specie Beylagen.

Vid. idem Pactum.

muthlichen Willen des Testatoris, welcher, so er den Tod seines Sohns und die daraus zu befahren habende Vergänglichkeit des Hauses vor Augen gesehen hätte, seine Ordnung und Satzung verändert hätte, Anno 1458. eine neue Erb-Abtheilung zwischen ihrem respective Enckel, Sohn und Schwager, aufgerichtet, welche in substantia dahin gehet, daß

Vid. Erb-Abtheilung de An. 1458. bey der Heßischen Facti Specie Lit. B. in denen Beylagen.

1. **Philipps der ältere** eine eheliche Hauß-Frau nehmen möge.

2. Ihme und seinen Erben Manns-Geschlechtes, Grafen zu Hanau, das Schloß, Burg und Stadt Babenhausen, gantz, mit allen Nutzungen und Zugehörungen ꝛc.

3. Die Burg, Dorff und Gericht zu Schaffheim, die Burg gantz, und die Stadt zu Ohmstatt halb, mit allen Herrlichkeiten, Nutzungen und Zugehörungen, das Erb-sechste Theil an dem Schloß, Burg und Stadt zu Hayn in der Drey Eiche gelegen, gleichfalls mit allen Herrlichkeiten und Zugehörungen, wie die Grafschafft zu Hanau jenes und dieses sechste Theil bishero besessen, inne gehabt, und hergebracht hat,

4. Item etliche Pfandschafften samt dem Drittel an Geld, Gold, Silber, Mobilien ꝛc.

folgen und werden sollen, mit dem fernern Anhang, daß er und seine Manns-Lehens-Erben

5. Die in seinem Theil begriffene Lehen geben und nehmen möge, jeglich zu seinen Rechten und

6. Die Brieffschafften, über die ihm zugescheiden Schloß, Burg und Städte besagend, zu seinen Handen und in seine Gewalt geantwortet, die Gemeinschafftl. aber in gemeine Hand gelegt werden sollen:

7. Philipps dem jüngern und seinen Lehens-Erben, Manns-Geschlecht, zwey Drittel von der Grafschafft Hanau, mit allen Herrlichkeiten, Rechten und Zugehörungen ꝛc. gleichfals folgen und werden solle, inskünfftige aber

8. In jeden Stämmen folgende Art der Erb-Folge in acht genommen werden solle: Nemlich es solle

9. Ein jeglicher Herr nur einen Sohn werentlich (weltlich) lassen werden, die andern aber alle geistlich, doch solle von den Vättern

10. Aus denen Söhnen der nützlichste und der redlichste, und also nicht eben der Erstgebohrne, zur Regierung genennet werden, jedoch wann

11. Einer gar keine Söhne, der andere aber zwey hätte, die könten weltlich bleiben; und was dann der erste nach seinem Tode liesse, das sollte auf den, der Söhne hätte, die weltlich wären, fallen.

12. Die Gräfin Margaretha und die Töchter sollen mit ihren Heimsteuren ein gantz Genügen und Abschied von der Grafschafft Hanau haben, und ihre Verzugs-Briefe darüber geben, endlich

13. Wenn

13. Wenn beyde keine eheliche Söhne liessen, sondern Töchter, **wozu dann yra ygliche Tochter Recht hätte / das** sollte ihr und ihren Erben, ohngeacht des Verzugs, folgen und werden ꝛc.

Zur Zeit dieser Erb-Abtheilung war der Nahme der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** gleichfalls noch unbekandt; Als aber die jüngere Linie sich mit dem Hause **Lichtenberg** vermählte, und ohngefehr Anno 1480. die halbe Herrschafft **Lichtenberg** ererbte, auch deswegen den Nahmen **Hanau-Lichtenberg** anzunehmen anfienge, so muste sich die älteste Linie von der jüngsten distinguiren, dahero sie sich entschlosse, den Nahmen **Hanau-Müntzenberg** zu führen, und die zwey Drittel, die in oberzehlter Erb-Abtheilung von der Grafschafft Hanau zugefallen, mit dem Nahmen der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** zu belegen: Und diese Erb-Abtheilung hat dem gantzen Gräfl. Hause Hanau so wenig mißfallen, daß sie nicht nur allein beständig dabey geblieben, sondern auch dieselbe in einer besondern in Anno 1610. aufgerichteten **Erb-Vereinigung** / und respective **Verbrüderung** bekräfftiget, und das Pactum successorium reciprocum auf alle gegenwärtige und zukünfftige Herrschafften, Mobilien und Immobilien eines jeden **Haupt-Stamms** erweitert, dergestalten, daß wann eine, oder die andere, Gräfl. Linie, ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben, abgehen würde, **dem andern noch lebenden männlichen Stamm / und dessen Lehens-fähigen Erben gäntzlich und zumahl / in allermaßen / als ob solche demselben von natürlich angebohrner Erb-Gerechtigkeit** *jure legitimae successionis* **gebühret hätte / und vermöge der beschriebenen Rechten und löbl. Landes-Gewohnheit / zuständig wären / ohnweigerlich zustehen und von demselben ohnwiederrufflich behalten werden solle.**

Dieweilen es sich aber auch zutragen könte, daß ein oder der andere Stamm nicht gar, sondern nur etliche aus denenselben gebohrne Graffen nach einander ohne Männliche Erben mit Tod würden abgehen, so haben sie geordnet, daß alsdann **dem nähesten aus gedachtem Stammen** noch lebenden Männlichen Agnaten und Lehens-Erben, des Verstorbenen Land und Leute allenthalben angefallen seyn und bleiben sollen. Und damit die **Ohnzertheilbarkeit** der bey einander bleiben sollender **Hanau-Müntzenberg-** und **Hanau-Lichtenbergischen Graf-** und **Herrschafften** möge vermeidet werden, so soll vermög dieser Erb-Einigung kein Graf zu Hanau **des einen oder des andern Stammes** / sein Schloß, seine Städte, Dörffer und andere ansehnliche Güther, Renten, Nutzungen und Gerechtigkeiten, weder durch Kauff, Verkauff, Versatz, Gifften / Testament, Ubergaben, oder **andre Veräußrungen**, in was Sachen auch solches geschehen könte oder möchte, **gefährlich veräußern**, oder dem Stamm ewiglich entfrembden.

Vid. hoc Pactum der Erb-Vereinigung de 1610. §. 6. Lit. C. Heßische Beylagen / so rubricirt: in Rechten gegründete Ursachen. Vid. id. Pact. die Erb-Vereinigung de An. 1610. §. 15.

Damit auch ferner dem **Weiblichen Geschlecht**/ im Fall **nur ein Stamm** / oder **alle beyde** / ohne Hinterlassung Männlicher Erben, abgiengen, Vorsehung gethan werde, so wurde **in dem ersten Fall** verordnet, daß nach Absterbung **eines Stamms**/ da eine oder mehr Töchter vorhanden, der- oder denenselben an statt aller fahrender Haab, vor alle Anforderung, einmahl vor allemahl, höchstens 30000. Fl. über ihr Heuraths-Guth, sollen gefolget werden, und sie damit gäntzlich und zumahl von der Grafschafft **abgemehret** seyn. **In dem zweyten Fall** aber, da aus beyden Hanauischen Stämmen die Männliche Leibes-Lehens-Erben alle abgehen würden, den Töchtern alsdann, oder ihren Erben, **eines jeden Stamms die nächsten**/ dasjenige, dazu sie Recht haben, in aller maaßen, als ob diese Erb-Einigung nicht aufgerichtet, noch von ihnen dem Männlichen Stamm zu gute verziehen worden wäre, wieder zufallen solle, doch mit diesem Vorbehalt, wofern unterdessen keine anderwertliche Pacta, Ordnungen und Erb-Einigungen rechtmäßig aufgerichtet würden.

§. 23. d. p.

§. 28.

Als nun in An. 1642. der Müntzenbergische Manns-Stamm erloschen, und, Krafft der oben angezogenen Pactorum Familiae, die **Hanau-Müntzenbergische** Lande, dem jüngeren **Hanau-Lichtenbergischen** Stamm angefallen, wurden von der damahl verwittibten Land-Gräfin zu Hessen-Cassel, Frauen Amalia, als einer **Hanau-Müntzenbergischen** Tochter, sowohl wegen der Dotal- und Abfindungs- oder Abmehrungs-Gelder, als auch wegen Schadloßhaltung, puncto der auf die Stadt Hanau und deren Entsatz verwandten grossen Unkosten, ansehnliche Forderungen formiret. Diese sind eines Theils mit Verlegung der Kellerey Naumburg und des Ambts Schwartzenfels cum pacto antichretico vergnüget worden; Nachdem aber die Frau Land-Gräfin vermeinet, die dem Hauß Hanau erwiesene Gutthaten hätten ein weit mehrers verdienet, wurden die Vormünder der drey Herren Grafen Gebrüder des Lichtenbergischen Stammes, auf welchen das Müntzenbergische nunmehro gekommen ware, disponiret, ein Pactum successorium einzugehen, Krafft dessen die Grafen Philipp Casimir, Johann Philipp und Johann Reinhard, zu Bezeugung der höchstschuldigen Danckbarkeit gegen dem Hoch-Fürstl. Hauß Cassel, für sich, ihre Erben und Nachkommen gutwillig erbieten, und zusagen sollen, „ im Fall der eheliche Manns-Stamm von Hochgedachten dreyen Herren Brüdern, Grafen zu Hanau posterirend, „ mit Tod abgehen solte, daß alsdann **die gantze Grafschafft** „ **Hanau-Müntzenberg** rc. **wie sie und ihre Herren Vorfahren/ Grafen zu Hanau-Müntzenberg dieselbe inne gehabt** „ **und besessen** rc. dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel dergestalt angefallen seyn solle, daß bemeldte gantze Grafschafft Hanau-Müntzen„berg, **wie dieselbe von Hochwohlgedachten Grafen zu**

Vid. Heßische Fact. Spec. Lit. E.

„ Hanau-

Hanau-Müntzenberg bißhero besessen / inne gehabt, ge- „
nutzt, gebraucht worden, oder von Rechtswegen hätte können, „
sollen oder mögen administrirt oder genutzt werden, deme der „
Zeit regierenden Fürsten zu Hessen-Casselischer Linie von Hoch- „
gedachter Frau Wittib gebohren und hergekommen, und nach „
dessen tödlichen Hintritt, Dero hinterlassenen Söhnen und „
Successoren, oder nach Dero unverhoffentlich-gäntzlichen Ab- „
gang ihren nächsten *Agnat*en in selber *Linie* Land-Grafen „
zu Hessen gäntzlich und zumahlen in allermaaßen, als ob sol- „
che denenselben von natürl. angebohrner Erb-Gerechtigkeit jure „
legitimae successionis gebühret hätte, und vermöge der beschrie- „
benen Rechten, und löbl. Land-Gewohnheiten zuständig wäre ꝛc. „
einig und allein zustehen, auch von demselben, als dem rechten „
Successoren und Erben alsbald in würcklichen Besitz genom- „
men, und unwiederruflich gelassen, und hingegen den nächsten „
Hanauischen Töchtern über die gewöhnlich in pacto familiae verse- „
hene dotem, an statt aller Anforderung noch 30000. Fl. als- „
bald nach Antrettung der Succession, bezahlt und entrichtet wer- „
den ꝛc. Nach Absterben aber des von Ihro Hoch-Fürstl. Gna- „
den, als aus Hanauischem Geblüt entsprossener Tochter, wie „
auch NB. von den nächsten *Agnat*en Hessen-Casselischer Linie „
herrührenden Mann-Stamms, der Zutritt zu denen Allodialien, „
denen von Hochgedacht Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden entsprosse- „
ner Töchtern, oder deren Erben zum halben Theil, der andere „
halbe Theil aber denen nächsten Hanauischen Töchtern, wiede- „ Vid. Pactum successorium de Anno 1643. Lit. E. Cassel. Beylagen.
rum vorbehalten seye und verbleiben solle. „

Diese von dem Vormund, Freyherrn von Fleckenstein, nomine seiner minderjährigen Grafen, gethane Erklärung ist von der Frau Land-Gräfin, nomine ihres Herrn Sohns, den 26ten Julii 1643. durch ihre Gevollmächtigte angenommen, auch von dem ältisten Grafen und gedachten Vormund unterschrieben, von ihr selbsten aber den 4ten Decembris ejusd. anni ratificiret worden. Wir haben aber bey dem Ratifications-Schein etwas angemerckt, welches wir nicht begreiffen können, maaßen in demselben ausgesagt wird, daß ihn die Frau Land-Gräfin Amalia, neben obgedachten Herrn Vormund, Georg von Fleckenstein, Freyherrn zu Dachstuhl unterschrieben habe, da dannoch nur der Frau Land-Gräfin, nicht aber des darin gemeldeten Georg von Fleckenstein Unterschrifft erscheinet; hergegen findet man, daß ein anderer in dem Ratifications-Schein nicht genannter Graff zu Erpach, nebst dem mitlern Grafen Johann Philipp zu Hanau unterschrieben. Demnach man sich aber in gedachtem Pacto sowohl vor die Kayserl. Confirmation, als auch nach denen von dem minderjährigen Grafen erreichten achtzehen Jahren, vor die Unterschrifft und Ratification zu sorgen, vorbehalten, so ist das letzte, nach Aussag der Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättischen, niemahlen geschehen, und ist es

auch aus denen communicirten Documenten nicht ersichtlich, maaßen Herr Graf Johann Reinhard, von welchem die Durchl. Darmstättische Printzen und Printzeßinnen in recta linea absteigen, dasselbe Anno 1650. noch nicht unterschrieben hatte. Was aber das anlangt, so ist zwar gewiß, und Historia Pacis Westphalicae versichert uns dessen, daß man Hoch-Fürstl. Casselischer Seite, dieses Pactum dem Instrumento Pacis einzuverleiben gesucht, es aber nicht erhalten habe. Es ist aber doch dasselbe auf Ansuchen Jhro Königl. Majest. in Schweden, als regierenden Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel, in einem besondern Anno 1733. den 19ten Julii aufgerichtetem engeren Verknüpffungs-Tractat Art. 8. von Jhro Kayserl. Majest. nebst dem in Anno 1610. errichteten Erb-Verein, so wie es in Anno 1728. in Ansehung des mit Chur-Sachsen getroffenen Vergleichs geschehen, doch ohne der von Jhro Königl. Majest. in Schweden selbst in Anno 1730. ratificirten, mit Hanau vorher schon Anno 1714. 1718. und 1730. getroffenen Verträgen Meldung zu thun, auf das allerkräfftigste und bündigste, als es nur immer **ohne Abbruch Dero allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts geschehen kann**/ bestättigt und garantirt worden. Indessen da sich die Lichtenbergische Famille in den völligen Besitz der Grafschafft Hanau geschwungen, und Graf Friederich Casimir gesehen, daß wann man nicht wiederum zwey Haupt-Stämme aufrichtete, der Hanauische Stamm in eben diejenige Umstände, in welchen er Anno 1458. gewesen, gerathen möchte, wurde er Anno 1680, weil er ohnbeerbet war, sein mitlerer Bruder ohne Kinder verstorben, der jüngste Graf aber zwey Söhne, Herrn Philipp Reinhard und Herrn Johann Reinhard, hinterlassen hatte, bewogen, in Favor seines ältisten Vettern, ein Cessions-Instrument aufzusetzen, in welchem Er demselben die gantze Grafschafft Hanau-Lichtenberg, auch derselben vollkommene Regierung, und alles was davon dependiret, **gar nichts davon/ als allein das Amt Babenhausen/ als welches vor obberührter** *Anno 1458.* **beschehenen** *Cession* **zur Grafschafft Hanau-Müntzenberg gehöret und daher auch inskünfftige dabey verbleiben solle/** ausgescheiden, also und dergestalt cedirt und überlassen, daß Graf Philipp Reinhard bey berührter Grafschafft alleiniger regierender Herr seyn solle, doch wolte der cedirende Graf Philipp Casimir, daß, gleich wie er jetzo, aus oben angezogenen Ursachen, von dem Jure Primogeniturae in etwas abgegangen, und dem ältesten von den jungen Vettern die Grafschafft Lichtenberg allein überlassen, eben dieser, auf den Fall seines, des Herrn Friederich Casimirs, Absterben anf dem Jure Primogeniturae gleichfals nicht beharren, sondern sich, als Primogenitus, mit der Wahl aus beyden Grafschafften Hanau-Müntzen- und Lichtenberg vor sich und seine Erben, eine zu kiesen, contentiren, die andre aber seinem Herrn Bruder und dessen Erben abtretten und überlassen; Hingegen

Vid. No. IX. Darmstättische Beylagen in der documentirten Facti Specie.

Vid. Hessen-Cassel. Spec. Facti in den Beylag. Lit. F.

Vid. in Rechten gegründete Ursachen der Hessen-Cassel. Beylagen Lit. E.

gegen in beyden Grafschafften von jeder Linie das Jus Primogeniturae absonderlich observiret, die Regierung jederzeit ein oder andern Falls auf die ältesten Söhne devolviret, darunter das Pactum de Anno 1375. beobachtet, und die Appanagia nach dem Zustand und Vermögen der Grafschafft eingerichtet werden sollen.

Und also wurde das Hauß **Hanau-Lichtenberg** wieder in zwey neue Haupt-Stämme **Lichtenberg-Müntzenbergischen/** und **Lichtenberg-Lichtenbergischen** zertheilet. Nach Absterben Grafen Friederich Casimirs inhaerirten seine Vettern dieser Disposition und erneuerten dieselbe auch unter sich Anno 1691. so daß die zwey Herren Brüder Graf Philipp Reinhard die Lichtenberg-Müntzenbergische, und Herr Graf Johann Reinhard die Lichtenberg-Lichtenbergische Grafschafft, wie zuvor gemeldet, zu regieren bekommen. Vid. Hessen-Cassel. in Rechten gegründete Ursachen Lit. E.

Nachdem nun in Anno 1712. Herr Graf Philipp Reinhard gestorben, und Müntzenberg abermahl mit Lichtenberg consolidirt worden, hat der Hochseelige-letzt-verstorbene Herr Graf Johann Reinhard, nachdem Derselbige an einer Männlichen Posterität desperiret und nur ein eintzges Gräfliches Fräulein, welche hernachmahls 1717. an den Hoch-Fürstl. Erb-Printzen von Hessen-Darmstatt vermählet, und mit drey Hoch-Fürstl. Printzen und zwey Hoch-Fürstl. Printzeßinnen gesegnet worden, in einem Anno 1714. mit Hessen-Cassel errichteten Vertrag das Pactum de Anno 1643. agnoscirt und bewilliget, „ daß falls der Hanauische „ Manns-Stamm aussterben würde, es nach Innhalt der Hoch- „ Gräfl. Hanauischen Erb-Verträgen de Anno 1458. und 1610. „ und des darauf gegründeten Pacti de Anno 1643. **als die allein** „ **noch übrige** *Descendenz* der bey Ausgang des Hanau-Müntzenbergischen Mann-Stamms allein noch vorhanden gewesenen „ Hanau-Müntzenbergischen Tochter in solcher Grafschafft, nach „ Anleitung vorberührter Pactorum, zu succediren habe, dagegen „ seiner Hoch-Fürstl. Frau Erb-Tochter und ihren Hoch-Fürstl. „ Erben, gewisse starcke und von dem künfftigen Successore an „ Dieselbe auszuzahlende Geld-Summen, wegen der in der Graf- „ schafft Müntzenberg über eine Million Capital verfügten Meliorationen, aufgeführten Schlössern und Gebäuden ꝛc. auch alle „ fahrende Haabe, Geld, Gold, Silber, haußräthliche Mobilien und andre ausgenommen, stipulirt, auch die Einkünffte von „ dem Todes-Jahr nebst einem Sterb-Quartal vorbehalten; Zugleich auch wegen des neulich zu Müntzenberg geschlagenen, dennoch aber von Anno 1458. der Lichtenbergischen Linie ehemahl „ gegebenen Amts Babenhausen, als welches denen Hanau-Lichtenbergischen Weiblichen Erben bleiben sollte, gewisse Verordnungen gemacht worden. „ Eben dieses Pactum wurde in dem Friedberger Recess in Anno 1718. in Herrn Land-Grafen Carls Durchl. Revers von 1720. in dem Buchsweilerischen Vergleich 1730. bestätigt und erweitert, worinnen auch besonders von des

Sub No. XIII. Hessen-Darmstättischer document. Facti Spec. in den Beylagen. Art. I.

Amts Babenhausen, als einer Lichtenbergischen Pertinenz, Symbolischer Tradition gehandelt, wegen Bedeckung des Lichtenbergischen Amts Babenhausen gewisse Mesures genommen, und Sr. Hoch-Gräfl. Gnaden Erben in dem Besitz desselben auf alle mögliche Weiß zu manuteniren, versprochen worden, mit angehengter Clausula constituti possessorii, dergestalten, daß sowohl die gantze Grafschafft Hanau-Müntzenberg zu einer General-Hypothec eingesetzt, als auch eine Special-Hypothec auf das Amt Buchertthal und Dorheimb constituirt, auch im Fall die succedirende Herren Land-Grafen von Hessen-Cassel die verglichene Summen in beliebten Fristen nicht abstatten würden, die Lichtenbergische Tochter und Wittib sich in die ihnen alsdann beliebige Pertinenz Stücke durch Kayserliche Mandata immissorialia oder executorialia sine Clausula einsetzen und sich darinn manuteniren zu lassen, befugt und bemächtiget seyn sollen.

N.XXXII. in der documentirten Facti Specie.

In Verfolg dieser Pactorum hat der letzte Herr Graf seinen Fürstl. Enckeln das Amt Babenhausen, laut des bey dem Kayserl. Cammer-Gericht exhibirten Instrumenti, symbolicè tradiren lassen. Inzwischen und da man täglich des letzten Herrn Grafen Todes-Fall vermuthete, wurde auf Chur-Sächsisches Ansuchen, wegen der auf das Hauß Hanau habenden Expectanz eine Eventual-Sequestrations-Commission angeordnet, welche, auf den Fall des Herrn Grafens Absterbens, alle hinterlassende Reichs-Lehen in Kayserl. Sequester nehmen sollen, bis nicht allein die von Chur- und Fürsten des Reichs auf die Lehen habende Anwartschaffts-Gerechtsame ausgemacht, sondern auch die Reichs-Lehen ins klare gesetzt und ein höchster Richterlicher Spruch erfolget seye.

Vid. No. XVII. in den Darmstättisch. Beylagen.

Vid. No. XVI. Darmstättischer Beylagen.

No. XVIII. Darmstättischer Beylagen.

Um deßwillen suchte sich das Hoch-Fürstl. Casselische Hauß mit Chur-Sachsen friedlich zu setzen; Da nun der vorgehabte Vergleich so leicht von der Kayserl. Majest. nicht hat wollen genehm gehalten werden, so hat das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel, um die allerhöchste Kayserl. Genehmhaltung desto geschwinder zu erlangen, von des Herrn Erb-Printzens Durchl. ein Certificat, wie sie sich wegen der künfftigen Succession mit demselben verglichen hätten, verlanget, welches auch Hochgedachter Herr Erb-Printz 1726. den 26ten Februarii ausgestellet, der dagegen von Herrn Land-Graf Carl einen Revers von dem 13ten Jul. ejusd. anni, vermög dessen er alles versprochene vollkommlich zu vollziehen, sich aufs neue verbunden, empfangen. Die Kayserl. Genehmhaltung des mit Chur-Sachsen getroffenen Vergleichs erfolgte gleich darauf; Und wurde mit einem besondern Kayserl. Rescript an die Herren Sequestrations-Commissarios begleitet, welches die vorberichtete Sequestrations-Commission völlig aufgehoben.

Als nun Ihro Durchl. Herr Land-Graf Carl in Anno 1730. dieses Zeitliche gesegnet, haben Ihro Königl. Majest. in Schweden, als jetztmahliger regierender Land-Graf zu Hessen-Cassel, die

die zu Buchsweiler in eben demselben Jahr bis zu deren Ratification, wegen Einnehmung einig Fürstl. Heßischer Trouppen in die Stadt Hanau, wie auch andere Orte des Amts Bücherthal, sodann wegen nöthiger Bedeckung des Amts Babenhausen, zum Schluß gebrachte Convention, in welcher des Hochseeligen Herrn Land-Grafen Abgeordnete die vorige in A. 1714. und 1718. getroffene Verträge zu halten, auf das verbindlichste zugesagt, genehm gehalten und ratificirt; Sie fügten gleichmäßig die verbindlichste Zusage vor Sie, Ihre Erben und Nachkommen bey, daß solcher Convention auf das genaueste nachgelebet werden solte.

Hierauf wurde dieser Convention annoch bey Lebzeiten des Herrn Grafen nachgesetzt, maßen Heßische Trouppen in Hanau, hergegen Hanauische nach Babenhausen gesandt worden, in eventum mortis sowohl Hanau in favor Cassel, als Babenhausen in favor Darmstatt, gegen alle frembde gefährliche Unternehmungen bedecken zu können. Es wurden auch zu dem Ende gewisse geheime Ordres sowohl von Ihro Königl. Majest. 1730. den 28. April. auszustellen anbefohlen, als auch von Ihro Durchl. Herrn Land-Grafen Wilhelm eine Original-Ordre den 20. Martii 1734. dem Durchl. Darmstättischen Erb-Printzen, auf Dero Begehren zugesandt, mit welcher die Hoch-Fürstl. Versicherung gegeben worden, daß man Casselischer Seits, vermöge der getroffenen Concerten, Dero Fürstl. Hauses Interesse auf alle mögliche Weise angelegen seyn lassen wolle. Es haben auch schon vorhero Ihro Königl. Majest. in Anno 1731. dem Herrn Grafen von Hanau, aus Ihrer Heßischen Kriegs-Cassa, auf Defalcirung der denen Hanauischen Allodial-Erben zu zahlen stipulirten Summen, eine andre von 26000. Fl. gegen Obligation vorgeschossen, woraus die Königl. Intention, diesen neuen Hanauischen Pactis nachzuleben, sattsam zu ersehen gewesen.

No. XIX. Darmstättische Beylagen.

Vid. Kön. Schwed. Eventual-Ordre. No. XX. Darmst. Beylagen.

Vid. No. XXIII. & XXIV. Darmstätt. Beylagen.

Es liessen indessen Ihro Königl. Majest. in Schweden in Anno 1733. in einem mit Ihro Kayserl. Majest. aufgerichteten Vertrag Art. 8. die Pacta von 1610. und 1643. jedoch nichts von den neuern Pactis Meldung zu thun, in obangezogenen Terminis confirmiren und bestättigen, und da dieselbe ohngefehr zwey Jahr hernach überleget, was die auf Ihr Fürstl. Hauß devolvirte Hanauische Erb-Folge vor grossen Schwierigkeiten unterworffen seye, und wie wenig Nutzen vor Ihro Person, in Betracht der dabey obwaltenden besondern Umständen, dadurch zuwachsen würde, „ haben Sie „ sich sothaner Erb-Folge völlig abgethan und begeben, mithin „ dieselbe ihrem Fürstl. Hause, als wohin solche *ex pacto & providentia majorum* gehören solle/ gänzlich überlassen/ also „ und dergestalt/ daß der Aelteste nach dem Recht der Erst-Geburth statt Ihrer succediren, und sich in allen seines Erb-Rechts „ zu gebrauchen Macht haben solle. „

Vid. Kön. Schwed. Renunc. Lit. H. Casselische Beylagen in der Facti Specie.

Es wurde aber dieser Actus renunciationis dem Hoch-Fürstl.

 Hauß

Hauß Hessen-Darmstatt von dem Hoch-Fürstl. Hauß Cassel nicht communiciret, sondern bis an den Tod des letztern Herrn Grafen heimlich gehalten, da man inzwischen sich von Seiten Hanau und Darmstatt nichts anders einbilden konte, als daß es bey der beliebten Convention bleiben würde, gestalten auch nach geschehener Königl. Renunciation die Heßische Trouppen fast ein gantzes Jahr lang Conventions-mäßig unter des Herrn Land-Grafens Wilhelms Statthalterlicher Ordre verblieben.

Als nun die Schwachheit des letzten Herrn Grafen von Tag zu Tag zunahm, und endlich dessen Tod vor Augen war, so ist in facto vorgetragen worden, daß noch bey Lebzeiten desselben

1. Die Garnison in Hanau, unter dem Prætext einer ab Seiten Chur-Mayntz besorglichen Possessions-Ergreiffung, in dem Frey-Gericht erstärckt,

2. Dem Interims-Commendanten die Schlüssel der Stadt Hanau abgefordert,

3. Dem wiedergekommenen und dieselben wieder fordernden Commendanten Herrn von Haindel nicht restituirt, auch

4. Um eben diese Zeit die Stadt Babenhausen, theils aus des Commendanten Unachtsamkeit, theils mit Gewalt, eingenommen, immittelst

5. Der sterbende Herr Graf in seiner Lagerstatt und Schloß beständig bewachet, auch

6. Die Hanauische Garde dimittiret, und eine Heßische substituiret,

7. Den Geheimen Rath, Herrn Otto, als Er sich mit seiner habenden Königl. Ordre, auch Protestationibus, praesente Notario, wieder alles aus- und innwendig gewaltsame Verfahren bedienen wollen, der Stuben-Arrest angedeutet worden.

Ob nun schon, der Heßisch-Darmstättischen Aussage nach, nach erfolgtem Hintritt des seeligen Herrn Grafens, welcher Abends nach 6. Uhr den 28ten Martii geschehen, durch Ergreiffung eines Silber-Geschirres, in praesentia requisiti Notarii & Testium, die Possession der Mobiliar-Verlassenschafft genommen worden, so brachte der, dieses ansehende, Hessen-Casselische Minister ein Paquet hervor, aus welchem Er die obgedachte Cessionem Regiam und die Hessen-Casselische Huldigungs-Patenten gezogen, beede ablesen liesse, und sich Nahmens Ihro Durchl. Herrn Land-Grafen Wilhelm, vermöge habender Ordre, durch Affigirung des Patents in die Possession der gantzen Grafschafft Hanau-Müntzenberg gesetzet, und alsbald die darinn befindliche Mobiliar-Verlassenschafft durch einen Kayserl. Notarium obligniren, und allenthalben zu Babenhausen formlich Possession nehmen liesse, darauf der Darmstättische Commissarius, der vorhero schon Possession in Babenhausen genommen hatte, deswegen aber in Arrest gesetzet worden, seines Arrests entlassen, welcher aber wieder alles protestiret.

Vid. Darmstättische Beylagen No. 27.

No. XXVIII. Darmstättischer Beylagen.

Die-

Dieweilen nun das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt gesehen, daß von Seiten Herrn Land-Grafs Wilhelms die jüngste Pacta nicht gehalten, sondern vi Cessionis Regiae und ex Pactis majorum & providentia, speciatim von 1643. und 1610. wie auch 1375. die Erb-Nahme verfolget, mithin die Ausfolge der Mobiliar-Verlassenschafft und der Besitz des Amts Babenhausen, eigenmächtig und gewaltthätig hinterhalten werden wollen, so hat sich dasselbe mit ohnjustificirlichen Beeinträchtigungen beschweret vermeint, mithin sich an des H. Reichs Cammer-Gericht gewendet, und sowohl wegen Wegnehmung der Mobiliar-Verlassenschafft, als auch gewaltsamer Occupation des Amts Babenhausen, Mandata poenalia respectivè cassatoria & restitutoria erhalten, hingegen, weilen man von Seiten Hessen-Cassel an die errichtete jüngste Conventiones nicht mehr gebunden seyn wollen, wieder die Possessions-Ergreiffung in der Grafschafft Müntzenberg, die deswegen eingenommene Huldigung, und von Hessen-Cassel angenommene Titulatur, sowohl bey Jhro Kayserl. Majest. als auch bey Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. Land-Grafen Wilhelm von Hessen-Cassel, solennissime protestiret, und sich alle Jura wegen der Grafschafft Müntzenberg, sowohl in possessorio, als petitorio, reserviret.

Vid. Darmstättisch. Beylagen N. 30. und 31.

Vid. Darmstättischer Beylagen No. 38. 39. 40. Documentirte Fact. Spec.

RATIONES DUBITANDI.

Nachdem nun das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt belehrt zu seyn verlanget, ob wir dafür halten, daß dasselbe dem Hohen Gegentheil ratione des von dem Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel gewaltthätig occupirten Amts **Babenhausen** und der bis noch detinirten *Mobiliar*-**Verlassenschafft**/ wie auch in Ansehung der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg**/ tam in *possessorio* quam *petitorio* fundirt seye, und in via juris auszulangen; So scheinet zwar, was erstlich die gewaltthätige Possessions-Ergreiffung des Amts **Babenhausen** und der *Mobiliar*-**Verlassenschafft** betrifft, dem Hoch-Fürstl. Hauß Cassel das demselben vi Pactorum Familiae Hanoicae von Anno 1375. 1610. 1643. competiren sollende, auch in novissimis Pactis cum ultimo Illustr. Dn. Comite zuerkandt- und agnoscirte Universal-Erb-Recht auf die Grafschafft Müntzenberg diensam zu seyn, gestalten solches ihnen, als aus der ältesten Hanau-Müntzenbergischen Linie absteigenden Hoch-Fürstl. Casselischen Descendenten, vi juris primogeniturae, besonders ex Pacto successionis de Anno 1643. und ex Statuto de Anno 1375. an- und zurück gefallen zu seyn behauptet wird. Wann nun jederman, der sich seines Rechtens gebraucht, niemand Unrecht thut: Jure enim suo utens nemini facit injuriam. 2.) Die Possession der gantzen Grafschafft Müntzenberg an und vor sich selbst ohne Wiederspruch und mit Consens der gegentheiligen Hohen

Interessenten eingenommen worden, so seynd ja die Pertinentien und Theile derselben ipso jure mit dem Toto eingenommen worden, Totum enim occupans, omnes partes occupasse videtur; einfolglich wann schon hernachmahls die Possession der Theile zu continuiren Gewalt gebrauchet würde, wäre dieselbe 3.) vor keine vim expulsivam, oder als eine Dejection anzusehen. Cum talis vis sit potius defensiva, eum enim, qui per vim possessionem suam retinuit, Labeo ait, non vi possidere. *L. 1. §. 28. de vi & vi armata.*

Da nun mit der erlaubten und consentirten Occupation der gantzen Grafschafft Hanau-Müntzenberg zugleich tacitè alle dahin gehörige Pertinenzien ebenmäßig erlaubter Weise eingenommen worden sind, das Amt Babenhausen aber 4.) schon vor 1458. eine ohnstreitige Pertinenz der Grafschafft Müntzenberg gewesen, und nach der Hand der jüngern Linie zwar gegeben seyn, dadurch die Natur einer Müntzenbergischen Pertinenz so wenig verlohren haben solle, als es 5.) von der Grafschafft Müntzenberg per modum appanagii auf die Lichtenbergische Linie anmaßlich gegangen, ja vielmehr 6.) in den jüngern Pactis Hanoicis vor Müntzenbergisch erkennet, und eben aus der Ursache, weil es ehemahlen Müntzenbergisch gewesen, auch inskünfftige bey der neuen Müntzenbergischen Linie, vermittelst Graf Casimirs Verordnung de 1680. und der letzten Herren Grafen Erb-Abtheilung de Anno 1691. verbleiben solle; Endlich auch 7.) die Mobilien in dem Pacto von Anno 1643. dem Hoch-Fürstl. Hauß Cassel ausdrücklich zugeschrieben worden, 8.) aber die jüngere Hanauische Pacta, welche zwischen dem Höchstseeligen Herrn Land-Grafen Carl und dem heutigen König in Schweden, sodann dem verstorbenen Herrn Graf von Hanau errichtet, und in welchem Babenhausen, nebst denen Mobilibus, denen Hoch-Fürstl. Darmstättischen Descendenten zugeschieden worden sind, des Herrn Land-Grafen Wilhelms Person um deßwillen nicht binden, dieweilen dieselbe proprio jure ex pacto & providentia Majorum succediren, Jhro Königl. Majest. in Schweden aber sich ihres Rechts begeben und mit dieser Erb-Folge nichts zu thun haben wollen. Als könte die, obschon gewaltthätig, geschehene Occupation des Amts Babenhausen und der Mobiliar-Verlassenschafft, als eine nothwendige Suite der bey Lebzeiten des Herrn Grafen durch die vergönte Besatzung der Stadt Hanau angefangenen und in eventum mortis auch von Seiten der Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättischen Erben consentirten Besitz-Nehmung, und in dieser Qualität, als kein Spolium, oder violenta dejectio, angesehen werden; Dannenhero die gantze Sache mit Unfuge ad Mandatum S. C. qualificirt worden wäre.

RATIONES

RATIONES DECIDENDI.

Allein, da des Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. nicht ohnverborgen seyn konte, daß Babenhausen zwar eine Dependenz des alten Müntzenbergischen sechsten Erbtheils gewesen, dannoch dasselbe 1.) in dem Pacto von Anno 1458. auf die jüngste, nachmahls so genannte, Lichtenbergische Linie, per *veram Divisionem*, mithin nicht per modum *Appanagii* gefallen, da es gantz „ mit allen Rechten, Herrlichkeiten, Zugehörungen, „ so wie es die Grafen von Hanau bishero besessen, nichts aus- „ genommen, „ von Philippo seniore und den folgenden Lichtenbergischen Herren Grafen bis auf des letzten Herrn Grafen Todes-Fall, als *Dominis plenis*, friedlich besessen worden, daß 2.) die Gräfl. Hanau-Müntzenbergische Linie, von Philippo dem jungen entsprossen, welche hernachmahls die zwey Drittel der Grafschafft Hanau mit dem Nahmen der Grafschafft Müntzenberg, nur ad distinctionem Lichtenbergicae Lineae, beleget, und damit ein gantz anders Müntzenberg, als das vorige alte sechste Müntzenbergische Erbtheil gewesen, formiret, niemahlen den Besitz davon gehabt; Dannenhero sie auch dasselbe in der Anno 1607. zur damahls bevorgestandenen Erb-Einigung der beeden Stämme Hanau-Müntzenberg und Lichtenberg aufgesetzten Designation der jeder Grafschafft zugehörigen Aemtern, Städte, Dörffer rc. das besagte Amt Babenhausen, ipsis Münzenbergicis consentientibus, zum Lichtenbergischen Stamm gezehlet und von der Zeit an, bis auf den heutigen Tag, als ein Lichtenbergisches Familien-Gut, erkennet; Da ferner 3.) vi Pacti successorii praetensi de Anno 1643. das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel nichts anders praetendiren kann, als was eben Dieselbe nach 1458, also ad distinctionem der Lichtenbergischen Linie genannte mittlere Grafen von Müntzenberg von Philippo juniore herstammend, bis ad Ann. 1642. besessen haben, das Amt Babenhausen aber per supra deducta von ihnen niemahls genutzet worden; Da 4.) wann schon die Lichtenbergische Herren Grafen das besagte Amt, in ihren besondern Familien-Theilungen, zu Müntzenberg geschlagen, und daß es in das fürkünfftige bey der neuen Lichtenberg-Müntzenbergischen Linie verbleiben solle, es nach ihrem Gutdüncken geschehen und mit der mitlern Müntzenbergischen Grafschafft keine Connexion noch Gemeinschafft hat; Angesehen sie dieser neu-formirten Lichtenberg-Müntzenbergischen Linie nicht nur Babenhausen, sondern auch andre Lichtenbergische Stamm-Güther, ohne sich in dem geringsten zu praejudiciren, oder dadurch der vorigen Müntzenbergischen Linie zu favorisiren, nach Belieben hätten zuwenden können rc. Da endlich 5.) in Pactis novissimis Serenissima Domus Cassellana selbsten es vor eine Lichtenbergische Pertinenz erkennet, und den Besitz desselben in Favor des Hoch-Fürstl.

Vid. Hessen-Darmstättischer Beylagen No. 1.

Fürstl. Hauses Darmstatt mit seinen eigenen Trouppen zu besetzen sich anheischig gemacht; Der 6.) von dem Hochseel. Herrn Grafen den Fürstl. Enckeln verfügten Traditione symbolica besagten Amts und 7.) der Eventual-Possessions-Vorbehaltung per constitutum possessorium und Clausulam hypothecae generalis & specialis, wann etwan den Pactis nicht nachgesetzt werden sollte, zu geschweigen, da auch 8.) in eben diesen Pactis, sub eadem constituti possessorii formula, die gantze Mobiliar-Verlassenschafft nebst Zugehör, exceptis excipiendis, den Fürstl. Darmstättischen Erben überlassen, überhaupt und schließlich aber 9.) Descendentes ultimi Domini Comitis & Possessoris in hac qualitate desselben natürliche Erben sind,

Ad quos ad minimum jus possessionis transit
& quorum hereditas vacans a nemine
propria auctoritate occupari potest.

Von der civili possessione, quae generali consuetudine Germaniae ad descendentes ipso jure transit, 10.) nichts zu melden.

Daraufhin aber die Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättisch-Lichtenbergische Descendentes von der Possession des Amts Babenhausen noch bey Lebzeiten des Herrn Grafen und von würcklichem Besitz der Mobiliar-Verlassenschafft mit fürsetzlicher, bewehrter, offentlicher und nicht abgeläugneter, Gewalt, aller sowohl in Babenhausen, als in Hanau, Nahmens des Durchleuchtigsten Hauses Darmstatt gethaner Protestationen und Contradictionen ohngeachtet, abgehalten und abgetrieben worden; Niemand aber durch sich selbst in Possession kommen kann, non recte enim emtor vel alius per se in possessionem veniet, *l. 33. ff. de acq. & amitt. poss.* besonders wann man weiß, daß der Herr gestorben und die Erben die Possession nicht gestatten wollen.

Sed si id fecerit (*id est*) si in possessionem per se venerit, cum sciret Dominum mortuum aut heredes id facere nolle, non recte possessio tradita (aut accepta) erit. *d. l.*

Oder die Sach manifestè streitig wäre, nemo enim sibi ipsi jus dicere poterit, ob *l. 13. ff. quod metus causa.* v. *l. 7. C. unde vi.*

In welchen Casibus die gemeine Rechte die sich selbst Recht gebende und nehmende aller ihrer Praetensionen fällig erklären; Noch vielweniger aber sein vermeintes Recht mit gewaltthätiger Austreibung und Dejection verfolgen mag.

t. t. ff. unde vi.

Und in diesem Fall alle Exceptiones dominii, oder juris hereditarii, *C. ex part. X. de Rest. Spol.* verworffen werden; Endlichen aber allen Ständen des Reichs in der Constitution des Land-Friedens, sub gravissimis poenis, die bewehrte offentliche und fürsetzliche Gewalt, ob sie auch juris sui vindicandi gratia geschähe, verbotten ꝛc.

Als

Als müssen Wir dafür halten, daß die Herren Ministri, welche unter der vorgeschützten hohen Authorität Herrn Land-Grafen Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. dieses alles vollzogen, entweder Dero Religion hintergangen, oder Denenselben übel angerathen haben, indeme alle vorgenommene und in facto erzehlte That-Handlungen in vim publicam, spolium duplex & respectu defuncti & respectu heredum, und publicae pacis laesionem, ausschlagen, mithin diese Streit-Sache, rejectis omnibus exceptionibus dominii, juris hereditarii, possessionis vacantis, pertinentiarum, rei inter alios gestae &c. als welche, tanquam res altioris indaginis ad petitorium oder possessorium ordinarium zu verweisen, ad obtenta Mandata sine Clausula, ob facta nullo jure justificabilia, mit Fug qualificiret worden, auch dieselbe executive zu verfolgen seyen.

Wir hegen aber gegen beede litigirende Hoch-Fürstl. Durchl. Häuser das unterthänigste Vertrauen, Dieselbe gnädigst geruhen werden, sich zu versichern, daß Wir secundum ea, quae proponuntur & secundum conscientiam, wie in possessorio, also auch petitorio, ohne Ansehen der Person, Unsere Rechtliche Meynung eröffnen.

Anbey wollen Wir nicht den mindesten Zweiffel hegen, daß, wo sich die Sache, wie sie Uns vorgetragen, verhalten solte, das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel sothanes, Demselben nicht wohl angerathene gewaltthätiges Verfahren, mißbilligen, und besonders Herrn Land-Grafen Wilhelms Hochfürstl. Durchl. durch fordersamste Desauouirung aller Ihnen suggerirten, in Rechten nicht zu entschuldigenden That-Anschlägen, die höchst-billige Satisfaction des Hoch-Fürstl. so nah verwandten Hauses Hessen-Darmstatt zu befördern, und die sich längst zugezogene höchst-verdiente Gloire durch Beleidigung der so heilig Hoch-Fürstl. Vätterl. Königl. Brüderl. und selbst-eigenen Hoch-Fürstl. gegebenen Parole zu verletzen, sich in Dero Reichs-kundig höchst-gerechtesten Sinn nicht kommen lassen werden.

Was zweytens die Besitznehmung der Grafschafft Hanau-Müntzenberg anlanget, so möchte es wohl dem ersten Ansehen nach anscheinen, als wann die wieder dieselbe vorzubringende Klage ad causam *Mandati sine Clausula* durchaus ohnqualificirlich wäre: Maaßen ja diese Grafschafft in Pactis novissimis dem Hoch-Fürstl. Hauß Cassel zuerkennet, auch daß, Krafft derselben, Hessen-Cassel Possession nach des letzten Herrn Grafen Hintritt nehmen möge, bewilliget worden; Man hat sich auch ab Seiten des Hoch-Fürstl. Hauses Darmstatt bey Lebzeiten des Herrn Grafen niemahlen dawieder zu setzen gesuchet. Es ist benebst zu diesem Ende, um auf erfolgenden Fall sich der Possession würcklich zu versichern, Hessen-Casselische Mannschafft von dem Hochseeligen Herrn Grafen in Hanau eingenommen worden, dannenhero

hero der Hoch-Fürstl. Erben Consens, was die Besitznehmung dieser Grafschafft an und für sich selbsten betrifft, klar genug in die Augen zu fallen, scheinet; Nun aber sprechen die Rechte, wann eine Possession, die vacant wird, non prohibentibus heredibus, gegeben wird, so seye sie rechtmäßig erlanget. Si amicus vendiderit, qui in mandatis habet, dare possessionem emtori, si non prohibentibus heredibus id fecerit (si in possessionem pervenerit) recte tradita erit possessio. *l. 33. ff. de acq. vel amitt. possessione.* Zumahlen da das Erb-Recht auf Pactis familiae beruhet, und besonders vi Pacti de Anno 1643. in welchen die Grafschafft Müntzenberg dem Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel mit ausdrücklichen Worten gegeben worden, ohnstreitig scheinet, zu geschweigen, daß die Possessio schon eventualiter genommen und solcher gestalten nur continuirt worden seye.

Dieweilen aber dieser Consens zu der Besitznehmung nicht *absolute*, sondern unter der augenscheinlichen Bedingung / ertheilet worden, wann nemlich denen zwischen dem Hoch-Gräfl. Hauß Hanau und dessen Fürstl. *Descendent*en und dem Fürstl. Hauß Cassel in *Anno* 1714. 1718. 1730. errichteten Verträgen nachgelebet werden solte; Nunmehro aber des Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. von gedachten Verträgen nichts wissen, zum wenigsten an dieselbe nicht gebunden seyn wollen, wie sie dann offentlich bekennet und erkennet, daß sie nicht ex *Conventione* Illustr. ultimi Dn. Comitis cum Patre Serenissimo, aut Fraterna Regia Majestate Suecica, inita, auch nicht *ex jure cesso*, aut per Patrem *transmisso*, sondern nachdem sie, mit Vorweisung der Königl. Schwedischen Renunciation, das Ihro nunmehro angefallene Erb-Recht erwiesen, *ex titulis Pactorum & providentiae majorum, & jure proprio*, succediren wollen, auch darauf mit Affigirung der Huldigungs-Patenten die Possession ergriffen haben; So wird hiermit Sonnen-klar, daß

1.) Consensus heredum & ultimi Domini Comitis, deren Pacta nicht erkennet werden wollen, hoc ipso zernichtet und aufgehoben seynd; Mithin von Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. pro titulo possessionis nicht angezogen werden kann. Iniquum enim est, non esse mihi cum aliquo actionem, si nolit, illi verò, si velit, mecum esse, *l. 3. ff. §. 2. mand.* und also

2.) Die davon abhangende Eventual-Possession, welche nur unter der Bedingung, *si Pacta servabuntur*, vergönt gewesen, *deficiente hac conditione*, nothwendig verschwinden muß.

Hoc enim amplius notandum & existimandum, possessiones NB. *sub conditione* tradi posse, sicut res sub conditione traduntur, *neque NB. aliter accipientis fiunt, quam NB. conditio extiterit. l. 38. ff. de acq. vel am. poss.* Gleichwie derjenige, welcher unter einer Bedingung von seiner Possession gewichen, bey Entstehung derselben, seinen

Besitz

Besitz nicht verliehret, sondern behält; Non amittet possessionem, qui *quodam modo* recessit de possessione. *l. 34. in fin. ff. d. t.*

Einfolglich ist, sobald die Pacta novissima nicht agnosciret, oder erfüllet, worden, ipsa possessio, zum wenigsten jus possidendi, auf die Hanau-Lichtenbergische Descendenten zurück gefallen, auch ipsa possessio Comitatus Münzenbergici, wann sie nachgehends inbehalten worden, ab Seiten des Hoch-Fürstl. Hauses Cassel *vitiosissima* geworden; Dann, da des Herrn Land-Graf Wilhelms Durchl. den Titulum possessionis nicht ex Pactis novissimis hohlen wollen, so müssen sie denselben ex alio fonte herleiten; Sie können ihn aber nicht herführen

3.) Ex jure Sereniss. Patris, weilen Sie denselben in hoc casu nicht repraesentiren wollen; auch nicht

4.) Ex jure Domini Fratris Reg. Maj. Suecicae, weilen Sie desselben Renunciation vor keine *Cession*, sondern vor eine lediglichc *Abdication* und Abthuung / ansehen, mithin wollen Sie die Königl. Ratification besagter Pactorum nicht respectiren; wollen Sie aber nicht ex jure Fratris Regii succediren, so können Sie sich auch

5.) Des Rechtens, welches sich der Königl. Herr Bruder in besagten Pactis anerworben hatte, nicht bedienen; Dann wann es wahr, daß sich des Königs in Schweden Majest. ihres Erb-Rechtens dergestalt begeben haben, daß Dero Hoch-Fürstl. Herr Bruder an die von Ihnen ratificirte Pacta nicht mehr gehalten seyn sollen, so hätte auch diesen Augenblick der König seine Ratification wiederruffen: Wenigstens die Pacta in einen solchen Stand gesetzt, daß sie respectu ihres Hoch-Fürstl. Herrn Bruders nichts gelten, oder nichts würcken, können. Ist dieses geschehen, so hat die, vermög der Verträge in die Stadt Hanau gelegte, zur Eventual-Possessions-Nahme der Grafschafft Müntzenberg, und zu Bedeckung des Amts Babenhausen in favor des Darmstättischen Hauses, bestimmte Heßische Garnison abziehen, und nach der Abdication bis an den Tod des Hochseel. Herrn Grafen in Hanau nicht verbleiben, auch das jus eventualis possessionis alsobald hinfallen sollen; Wie nun dieses gewiß, daß Ihro Majest. eventual-possession hoc ipso aufgehört, so hat auch

6.) Auf Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. diese Possession nicht kommen können, neque ex jure *Fratris*, neque ex jure *proprio:* nicht jenes / dieweil Sie vor sich ohne Absicht auf die Pacten erben wollen; nicht dieses / dieweil Sie eigenmächtig die Causam Possessionis Fraternae nicht ändern, noch sich selber dieselbe geben können; Da aber dieses nicht geschehen, und die Königl. Abdication fast ein gantzes Jahr lang, vor dem Hanauischen und Darmstättischen Hause, bis nach dem Hintritt des Herrn Grafens, verhehlet worden, welcher, so er dieselbe in Erfahrung gebracht hätte, andere Mesures dagegen zu nehmen ohnfehlbarlich nicht ermanglet hätte, inzwischen aber die Heßische Garnison

 continuirt,

continuirt, und Hanau, nebst Darmstatt, mit Sincerationibus allzeit sicher gemacht worden, besonders da die Pacta durch des Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. selbsten, vermittelst beständiger Forthaltung der Heßischen Garnison in Hanau, schienen agnoscirt zu werden, so haben Sie sich

7.) Auf eine heimlich- und ohnvermerckte Manier vor ihre Person der Eventual-Possession ermeistert, daraus dann alsobald

8.) Der vitieuse Anfang dieses Besitzes, nemlich *clandestina ejus adeptio*, sich eräugnet, clam enim possidere eum dicimus, qui ingressus est possessionem NB. *ignorante eo, quem sibi controversiam facturam suspicabatur & ne faceret timebat. l. 6. ff. de acq. vel am. poss.* zugleich sich aber auch

9.) Der vitieuse Fortgang derselben ergiebt, dann diese heimliche Eventual-Possessions-Nehmung in dem Augenblick gewaltthätig / und *violenta* geworden, als die Declaration von Herrn Land-Grafen Wilhelms Rathgeberen geschehen, daß dieselbe den novis Pactis nicht nachsetzen, hergegen sich in der würcklich-erschlichenen Possession huldigen lassen wollen; anerwogen man sich durch Continuation der Besatzung in einen solchen Stand vorbereitlich gesetzt hatte, daß der Gewaltthätigkeit zu wiederstehen ohnmöglich ware, per notabilem legem *1. §. 28. ff. de vi & vi armata.*

Is enim vi possidere dicitur, qui in hoc ipsum aptatus & praeparatus venit, ut contra bonos mores, auxilio, ne prohiberi possit, ingrediens in possessionem, facit.

Ist nun diese Possession der Grafschafft Müntzenberg durch die geschehene Abdication, oder vielmehr durch die Nicht-Erkennung der Pactorum, auf den Stamm Hanau-Lichtenberg zurück gefallen, so hat sie, als sie vacant worden, den Erben mit Gewalt nicht genommen werden können; Ist ferner die Possessions-Ergreiffung der Grafschafft Müntzenberg nicht ex concessione novissimorum Pactorum, sondern propria authoritate, geschehen, so sieht man

10.) Augenscheinlich, daß Hanau-Lichtenberg auch, ratione des Besitzers der Grafschafft Müntzenberg selbsten, Gewalt gelitten habe, und wollen schon

11.) Herrn Land-Graf Wilhelms Durchl. ihren Titulum possessionis in *jure proprio*, und *Pactis majorum*, gründen, so seynd theils diese Pacta praetensa altioris indaginis, ad petitorium remittenda, theils ist eben dieses vorgewandte Jus proprium, als welches nicht liquid, und höchst-strittig, wieder Sie selbsten, weilen Ihnen nicht erlaubt war, sich ohne Einwilligung der seithero friedlichen, durch die Abdication in integrum restituirten, und in vorige Possession gekommenen Besitzer, clam oder vi sich in eine frembde Possession zu schleichen, oder zu dringen, und in Pactis novissimis vor den König in Schweden nur gegründete, Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. aber gar nicht angehende Possessions-Recht durch Forthaltung der Heßi-

schen

schen Garnison heimlich fortzusetzen, und hernach gewaltthätig auszuführen, zu detiniren und zu behalten, *arg. l. ult. C. unde vi & leg. pen. ejusd. tit.* und dieses gienge nicht an,

12.) Wann man schon Privilegia, Rescripta Imperatoria, oder Sententias judiciales aufweisen könte, meminerint cuncti sive NB. vulgato rescripto mansuetud. nostrae, sive sententia cujuslibet judicis (multo minus vulgatis pactis & confirmationibus eorum) utantur in causis, conveniendos Dominos locorum esse &c. ne inde injuriarum nascatur actio, unde jura nascuntur, *l. 6. C. unde vi*, und zwar, wie oben gesagt, sub jactura causae, *l. 7. C. unde vi.* Wann dann nun, nach reiflicher Uberlegung aller dieser Umstände, erhellet, daß die Besitznehmung der Grafschafft Müntzenberg von Seiten des Hauses Cassel *precariò*, vi Pactorum, angefangen, *clandestinè* in Verhehlung der Königl. Abdication und Forthaltung der Hessischen Garnison in Hanau, fortgeführt, und endlich in, bey, und nach dem Todes-Fall des Hochseel. Grafen, durch die geschehene Declaration, daß in Krafft der Königl. Renunciation Jhro Durchl. Herr Land-Graf Wilhelm die Possession der Grafschafft Müntzenberg, den Pactis entgegen, behalten wolle, gewaltthätig worden, mithin die unter dieser Condition eventualiter gegebene, aber in Entstehung derselben niemahls vergönnte, und also ipso jure an Hanau-Lichtenberg theils zurück gefallene, theils zum Uberfluß per constitutum possessorium, versicherte possession durch eigenmächtige Huldigungs-Einnehmung, unter offentlicher und bewehrter Autorität, ergriffen worden; Als halten Wir dafür, daß die Besitznehmung der gantzen Grafschafft Müntzenberg sich in ein SPOLIUM gleichfals und resolvire, Mandatum S. C. respectivè cassat. & restitutorium, ad petitum Serenissimorum Principum Hanoico-Darmstadinorum, ad *recuperandam* possessionem dicti Comitatus, ex *interdicto unde vi*, *Remedio Can. Redintegr.* besonders ex *l. ult. C. unde vi*, gar wohl zu erkennen seye.

Weilen aber auch (1.) die Pacta aufgehoben, mithin die Hoch-Fürstl. Hanau-Lichtenbergische Erben nicht mehr daran gehalten sind, dieselbe dann (2.) gleichfalls ex Pactis & providentia majorum zu succediren berechtigt wären, diese aber alle (3.) als res altioris indaginis ad petitorium zu verweisen; Inzwischen (4.) das Jus commune wegen des Interim-Besitzers zu Rath gezogen werden muß, dieses aber (5.) possessionem hereditatis, à defuncto relictae, denenjenigen, welche die Rechts-Erfahrne und die Vernunfft zur Erb-Folge ruffen, und zwar ohne einigen Aufschub, nur die Quaestionem proprietatis reservirend, anerkennet; In hos enim, quos prudentium omnium responsa & lex ipsa naturae successores facit, NB. omnibus frustationibus sublatis, secunda actione proprietatis non exclusa, per *interdictum quorum bonorum*, corpora hereditatis transferri debent. *l. 3. C. Int. quorum bonorum.* Und aber (6.) die Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättisch-Hanau-Lichtenbergische

 Erben,

Erben, als Descendentes ultimi defuncti Celſ. Comitis, den Collateral-Erben nach Natur und Billigkeit ohnzweiffelt vorgehen; Zumahlen auch (7.) universalis Consuetudo Germaniae, welche der hohe Gegentheil selbsten annimmt [a], den nächsten Erben *civilem hereditatis possessionem* zuerkennet.

So halten Wir gleichfals davor, daß die Hoch-Fürstl. Lichtenbergische Descendenten, auch ratione *adipiscendae possessionis*, wegen der Grafschafft Müntzenberg selbsten, gegen die Hoch-Fürstl. Hessen-Casselische Collaterales gegründet, und weilen Mandata S. C. in Fällen, in welchen *Interdicta*, omnibus frustationibus amputatis, Platz greiffen, nach den Reichs-Constitutionen und Meynung der berühmtesten Cameralisten, decerniret werden können, [b] auch die Narrata, dieses Interdictum zu erhalten, daß nemlich Descendentes cum Collateralibus concurriren, wahrhafftig, kundbahr und unstrittig seynd, diese Sache sich ad Mandatum sine Clausula, ex capite *Interdicti quorum bonorum*, jure optimo maximo qualificiren möge V. R. W.

(L.S.)

(a) Vid. documentirte Facti Spec. p. 101. ſqq.

(b) Dieses hat so vielweniger einigen Zweiffel / wann / wie hoc casu geschehen / facta nullo jure justificabilia vorgegangen sind. Vid. Dn. Aſſeſſ. de Ludolf. *de Jure Cam. Sect. I. §. X. n. 47.* & ab eo allegatus Schilter. *Prax. Jur. Rom. Ex. 47. §. 5.*

RESPON-

RESPONSUM SECUNDUM,

In quo

JURA PETITORII

ſolidiſſimè deducuntur.

Das Petitorium belangend / welches / je nachdem ein, oder das andre, Hoch-Fürstl. Hauß in possessorio, vel in totum, vel in tantum, vor den höchst-preißlichen Reichs-Gerichten ein obsiegliches Urtheil davon tragen sollte, ohngezweifelt vorbehalten werden wird, so resolvirt sich dasselbige in *petitionem hereditatis* ab ultimo Celsiss. Domino Comite Hanoico relictae, vel potius in actionem, *si pars hereditatis petatur*, angesehen wegen der Graffschafft Lichtenberg an und vor sich selbsten nicht gestritten wird.

Das Objectum derselben besteht

I.) In der Grafschafft Hanau-Müntzenberg.

II.) In dem Amt Babenhausen.

III.) In der Mobiliar-Verlassenschafft.

Das Erb-Recht in diese 3. Stücke behaupten des Herrn Land-Grafen Wilhelmi Hoch-Fürstl. Durchl. als Hoch-Gräflich-Hanau-Müntzenbergischer Descendent, ex *jure primogeniturae*, fundato in Pactis & providentia Majorum, scilicet in Statuto de Anno 1375. in Pacto de Anno 1610. und dem Pacto successorio de Anno 1643. verwerffen hingegen die Pacta von 1714. 1718. 1730. welche zwischen dem Hochseel. letzten Grafen, mit des Herrn Land-Grafen Carls Hoch-Fürstl. Durchl. Christmildester Gedächtniß, und dem itzigen regierenden Land-Grafen zu Hessen-Cassel, Ihro Königl. Majest. in Schweden, Herrn Friedrich, eingegangen und respectivè ratificirt worden sind; vermeinen, weilen der Höchstseel. Herr Land-Graf Carl den Casum nicht erlebt, sie seyen, was ihn anlangt, erloschen; Zu deme so seyen Sie ex falsa persuasione, und durch ohnvermerckte eingeschobene passagen, das Amt Babenhausen betreffend, erschlichen, und also nichtig; Im übrigen seyen Sie an dieselbe, tanquam res inter alios actas, nicht gebunden; allegiren zu dem Ende die Königl. Begebung und Abthuung ihres aus dem jure primogeniturae fliessenden Erb-Rechtens, welches Sie keine *Cession*, sondern eine *Abdication*, nennen, und wollen anitzo nicht ex jure *cesso*, noch *transmisso*, sondern ex *jure primogeniturae & proprio*, *secundum successionem linealem*, nemlich als von der Frau Land-Gräfin Amalia, eines Hanau-Müntzenbergischen Herrn Grafen, Philippi Ludovici II. Tochter, in Grad absteigender Primogenial-Linie abstammend, succediren, und weilen des letzt-verstorbenen Herrn Grafen ex filia unigenita, weyland vermählter Hoch-Fürstl. Erb-Printzeßin von Darmstatt erzeugte Hoch-Fürstl. Printzen und Printzeßinnen nicht nur von der gantzen Grafschafft Müntzenberg, sondern auch von dero Pertinentien auszuschliessen seyen, so wären Sie auch zu der Mobiliar-Verlassenschafft und dem Amt Babenhausen, als einem Müntzenbergischen Erb-Stück, nicht zu

Argumenta Cassellana.

admittiren, und suchen absonderlich zu beweisen, daß das Amt Babenhausen, als ein von der Müntzenbergischen ältesten-der jüngern Lichtenbergischen Linie constituirtes appanagium, an das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel ipso jure hereditario, vi juris primogeniturae, nach Abgang des gäntzlichen Männlichen Stammes zurück und anheim gefallen seye.

Argumenta Darmstadina.

Die Hoch-Fürstl. Printzen und Printzeßinnen von Hessen-Darmstatt, als Gräfl. Hanau-Lichtenbergische Descendenten, haben sich anfangs an die so feyerlich und mit allen heiligsten Sincerationibus zwischen ihrem Hochseel. Herrn Groß-Vatter, dem letzten Grafen von Hanau, Herrn Johann Reinhard, und Ihro Hochseel. Hoch-Fürstl. Durchl. regierenden Herrn Land-Grafen Carl eingegangene und von Ihro Königl. Majest. in Schweden, als itztmahligen regierenden Herrn Land-Grafen, 1730. genehm gehaltene Pacta von 1714. 1718. und 1730. binden wollen; und, nach Anleitung derselben, den ruhigen Besitz und Eigenthum der Mobiliar-Verlassenschafft und das darinnen versicherte, der Lichtenbergischen Linie gehörige, Amt Babenhausen, wie auch die Abrichtung der in denselben verglichenen Summen und Leistung anderer praestandorum, angehoffet; Dahingegen Sie die Grafschafft Müntzenberg, nach dem Innhalt berührter Conventionen, dem Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel, mit Agnoscirung des im Jahr 1643. gemachten so genannten Erb-Vertrags, oder Pacti successorii, ohne Untersuchung ihres weitern Rechts, um Fried und Einigkeit unter beyden Fürstl. Häusern zu erhalten, zu überlassen, im Sinn gehabt.

Nachdem aber es des Herrn Land-Grafen Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. gefallen wollen, die Pacta paterna & fraterna nicht nur allein mit Worten, sondern auch mit That-Handlungen, über einen Hauffen zu werffen, und sich lieber auf die Pacta de Anno 1375. 1610. und den darauf gegründet seyn sollenden in Anno 1643. den 26ten Junii errichteten Erb-Vertrag zu gründen, das Recht der älteren Linie und das Jus primogeniturae anzuziehen, und Krafft desselben sich in die gantze Hanau-Müntzenbergische Erbschafft, mit Einschliessung der Mobilien und des Amts Babenhausen, als eines ipso jure zurück gefallenen Primogenial-Erb-Guts, zu setzen, so halten Sie zwar davor, daß, wann Sie denen Pactis nachzusetzen Belieben trügen, das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel sich der Erfüllung der darinnen verhandelten Puncten, der geschehenen Königl. Cession oder Abdication ohngeachtet, dannoch verpflichtet und verbunden seye;

Dieweilen aber diese Pacta gegen die, von Ihro Königl. Majest. in Anno 1730. so heilig erfolgte Ratification, und vor sich, ihre Erben und Nachkommene, gethane verbindlichste Zusage, daß solchen Conventionen auf das genaueste nachgelebet werden solle, durch obgedachte, und bis an den Tod des Hochseel. Herrn

Grafen

Grafen heimlich gehaltene, Abdication ihres Rechtens, auch ab Seiten des Herrn Cessionarii, oder Abdicatarii, veranlaßte gewaltsame That-Handlungen offenbahrlich und vor der gantzen Welt violirt und gebrochen worden; Als hielten Sie sich ebenfals von denen darinnen enthaltenen und ihnen obgelegenen Pflichten frey, ledig und loß gezehlet; verwerffen gleichfals das in Anno 1643. errichtet seyn sollende, jedoch nur in Terminis eines Projects gebliebene, ihren Herren Vorfahren aufgedrungene, nur von den zwey ältesten Brüdern und minderjährigen Herren Grafen unterschriebene, von dem dritten Bruder, ihrem seel. Herrn Uhr-Groß-Vatter Grafen Johann Reinhard aber niemahlen signirte, in den Westphälischen Friedens-Tractaten zwar vorgetragene, jedoch nicht angenommene und zur Kayserl. Confirmation damahls nicht gebrachte, Pactum.

Geben dannoch nicht zu, wann auch dieses Pactum richtig wäre, daß das Amt Babenhausen in demselben dem Fürstl. Hauß Cassel wäre unter dem Nahmen der Pertinentien überlassen worden; wenden ein, daß, als Anno 1642. die Müntzenbergische Familie ausstarbe, das Amt Babenhausen über 200. Jahr bey der Lichtenbergischen Familie pleno & separato à reliquo Comitatu jure geblieben, mithin es der Müntzenbergischen Linie und Grafschafft Dependenz nicht habe seyn können; Begehren ferner ebenmäßig ex Pacto & providentia Majorum, nemlich ex Pactis de Annis 1458. und 1610. als denen wahren und einigen in der Hanauischen Familie befolgbahren Fundamental-Conventionen, und in subsidium ex jure communi, zu succediren; wollen von keinem nothwendigen, und die jüngste Linie ausschliessenden Primogenitur-Recht, von keiner zurückspringenden successione lineali, oder einigen Rückfällen hinauf, oder Rücksprung aus der jüngsten in die ältere, längst-ausgeschlossene, Linie wissen; Lassen das Pactum von 1375. da es von den Söhnen der Statuenten angefochten und würcklich nicht beobachtet worden, als ein Fundamental-Gesetz der Familie nicht gelten; Gestehen nicht zu, daß die von Ulrici V. (der das Statutum primogeniturae hinterlassen) Enckel, Philippo seniore absteigende, und in nachfolgenden Zeiten erst also genannte Lichtenbergische *Linie* ein appanagirtes Hauß, mithin ihr das Amt Babenhausen per modum *Appanagii* zugetheilet worden seye; halten vielmehr davor, daß das Pactum von Anno 1458. eine wahre Erb-Abtheilung gewesen, Krafft welcher die gantze Grafschafft Hanau, worinnen der sechste Müntzenbergische Erbtheil gestecket, in drey Theil getheilet, davon der ältesten Linie $\frac{2}{3}$ Theil, der jüngsten aber $\frac{1}{3}$ Theil, im übrigen zu gleichen Allodial-und Feudal-Territorial-Personal-Activ-und Passiv-Rechten dergestalt zugeschieden worden, daß zwar unter den posteris beeder Stämme ein Jus primogeniturae, cum Majoratu mixtum, eingeführet, respectu der Haupt-Stämme aber kein Jus primogeniturae

turae waltete, zumahl, da wann beede Mannes-Stämme aussterben solten, die Töchter eines oder des andern überbleibenden Stammes, oder, wo die nicht wären, ihre nächste Erben in das, wozu sie Recht haben, succediren sollen; Setzen hinzu, daß weilen in eben diesem Pacto das Amt Babenhausen gäntzlich von den andern $\frac{2}{3}$ Theilen der Grafschafft abgeschieden worden, dasselbige, um deswillen der lang hernach erst also genannten Müntzenbergischen Linie Dependenz niemahlen gewesen seye; können sich nicht vorstellen, wie man Hoch-Fürstl. Casselischer Seiten sich einfallen lassen könne, daß die Erb-Abtheilung de Anno 1458. darum umgestossen werden könte, dieweil Philippus junior dazumahl ein Kind gewesen; da doch diesem Pacto von der ältern Linie in die 200. Jahr lang nicht contradicirt, im Gegentheil dasselbe in Anno 1610. selbst von der Müntzenbergischen Linie bestättiget und erweitert worden; halten sich ferner wegen der Weiblichen succession sowohl an diesen, als den in Anno 1610. erfolgten, Erb-Vertrag, und besonders wegen des Amts Babenhausen auf den in Anno 1372. von Carolo IV. als König in Böhmen, ertheilten Lehn-Brief; folgern aus den zwey vorgemeldten Erb-Verträgen, daß die Frau Land-Gräfin Amalia von der Grafschafft Hanau ausgeschlossen, mithin ihre gantze Hoch-Fürstl. Descendenz, so lange die Lichtenbergische, so Männliche als Weibliche Linie, währet, gäntzlich abgewiesen, folglich die Hoch-Fürstl. Lichtenbergische Printzen und Printzeßinnen, als des letzt-verstorbenen Herrn Grafen Descendenten, nicht nur allein die Erb-Folge in Babenhausen und der Mobiliar-Verlassenschafft, sondern auch in der gantzen Grafschafft Hanau-Müntzenberg, sowohl nach denen gemeinen Völcker- und Bürgerlichen Rechten, als auch ihren eigenen alten Erb-Verträgen zufolge, ex Pactis & providentia Majorum gründlich zu behaupten, das Recht hätten.

Dieses sind ohngefehr die Haupt-Gründe, worauf beede Hohe Controvertenten ihre anmaßliche Praetensionen, sowohl vor den höchsten Reichs-Gerichten, als auch in offentlichen Schrifften, gebauet haben.

Dieweilen aber das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel

1.) Die Pacta novissima verwirfft, und Krafft derselben die Grafschafft Müntzenberg nicht praetendirt, hergegen
2.) Sich auf das Jus proprium primogeniturae, post Cessionem à Regia Majestate Suecica sibi factam, beruffet, dasselbe
3.) Ex providentia Majorum, Pactis & Statutis Familiae, von Anno 1643. 1610. und 1375. herleitet, in denselben
4.) Eine Successionem linealem gründet, und zwar
5.) Eine solche, quae ad foeminas extensa est, und
6.) Diese Successionem linealem aus der jüngsten Linie in die ältiste rückfällig macht,

7.) Das

7.) Das Pactum de Anno 1458, welches der Lichtenbergischen Linie favorable scheint, nicht annimmt,

8.) Die Mobiliar-Verlassenschafft und das Amt Babenhausen, als eine Pertinenz der Grafschafft Müntzenberg, und respectivè Appanagium, welches auf die älteste Linie rückfällig seyn solle, fordert:

Anderseits aber das Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättische Hauß von der Obligatione Pactorum novissimorum befreyt, und gleichfalls ex Pactis Majorum zu succediren, absonderlich ex Pactis de Anno 1458. & 1610, und in subsidium ex jure communi, als nächste Erben, secundum proximitatem gradus, in Qualität der Descendenten, zu erben berechtiget, auch unter beeden Haupt-Linien kein Jus primogeniturae, noch Lineal-Succession, vielweniger in successione foeminea, eingeführt zu seyn, und wann auch dieses wäre, das Primogenitur-Recht in den Descendenten ultimi defuncti, nicht aber in Collaterali Linea, anzufangen seye, glaubet; Ubrigens die Mobiliar-Verlassenschafft jure communi, und Babenhausen, als ein wahrhafftes Lichtenbergischer Linie gehöriges Gut, vindiciret, so werden folgende Fragen, ehe Wir zur Decision schreiten, nothwendig erörtert werden müssen:

I.) Ob das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel an die jüngere mit dem Hoch-Gräfl. Hauß Hanau in Anno 1714. 1718. 1730. getroffene Pacta gebunden seye?

II.) Ob die Hoch-Fürstl. Lichtenbergische Erben, da ab Seiten des Hoch-Fürstl. Hauses Cassel wieder die Pacta gehandelt worden, an dieselbe dennoch gebunden seye?

III.) Welches dann diejenigen Pacta und Verordnungen, oder providentiae Majorum seyen, die in dieser Streit-Sache Ziel und Maaß geben sollen?

IV.) Ob in denen Investituren und respectivè Pactis Familiae ein Jus primogeniturae begriffen seye?

V.) Ob primogeniturae jus à Majoribus introductum durch deren Nachkömmlingschafft aufgehoben könne werden?

VI.) Ob das Jus primogeniturae nothwendig mit der Successione Lineali verknüpfft seye?

VII.) Ob, wann in einer Familie das Jus primogeniturae und Successio Linealis in dem Manns-Stamm eingeführet worden, und in derselben die Töchter nach Abgang des gantzen Manns-Stamms succediren sollen, beydes in der Weiblichen Descendenz fortgeführet werde?

VIII.) Ob die Weibliche Succession in Hanauischen Landen zugelassen seye, und wie?

IX.) Ob alsdann, nach Abgang des Manns-Stamms, die Successio Linealis, oder das Jus primogeniturae in filiabus ultimi defuncti anfangen, oder auf die ältere vorher ausgeschlossene Weibliche Linie zurück springe?

X.) Ob das Amt Babenhausen und die Mobiliar-Verlassenschafft als Pertinentien und Dependentien von der jure primogeniturae begehrten Grafschafft Müntzenberg seye?

Woraus dann endlich erhellen wird, weme unter den Durchleuchtigsten Herren Litiganten, das Successions-Recht sowohl in der Mobiliar-Verlassenschafft, und Amt Babenhausen, als auch in der Grafschafft Müntzenberg, zuzusprechen seye.

PRIMA QUAESTIO.

Ob das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel an die jüngere mit dem Hoch-Gräfl. Hauß Hanau in Anno 1714. 1718. 1730. getroffene Pacta gebunden seye?

DAß der Hochseel. Herr Land-Graf Carl, vor seine Durchl. Person, an dieselbige gebunden gewesen, zweiffelt das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel nicht; Maßen die Grund-Erhaltung aller Menschlichen Societäten in Vesthaltung der Verträge zu finden; Es wäre dann, daß Irrthum, Arglist, Zwang, rechtmäßige Forcht, Unfähigkeit sich zu verbinden, zu Tage geleget werden könte; Es will zwar der Autor des also rubricirten Scripti: **In Rechten gegründete Ursachen** &c. beybringen, als wann Argelist in den Pactis von 1714. und 1718. gebraucht worden wäre, indeme das von Seiten Hanau so **unvermerckt**/ und bey Erwehnung des Babenhäuser Wittumbs, folglich an einem solchen Ort, wo man es am wenigsten vermuthend gewesen, nachfolgende Worte §. 6. Pacti de Anno 1714. „ Ein Wittumb constituiret, und zwar mit Einwilligung des ietztmahligen „ regierenden Herrens in das **zur Grafschafft Hanau-** „ **Lichtenberg** gehörige Amt Babenhausen &c.

Item in dem Friedberger Recess §. **dergleichen dann auch** &c. ibi: „ Symbolische Tradition des Amts Babenhausen, oder, wo „ es sonst in der Grafschafft Hanau-Lichtenberg nöthig &c. eingerücket; Zu einer solchen Zeit, da man ab Seiten Cassel sich mit Chur-Sachsen, wegen der Expectanz auf die Hanau-Müntzenbergische Reichs-Lehn, zu setzen beschäfftiget gewesen; Derowegen dann exceptio *falsae persuasionis* auf das kräfftigste entgegen stünde.

Alleine nebst deme, daß falsa persuasio eine res facti, die hier nicht bewiesen worden, so kommt es uns unglaublich vor, daß dasjenige, welches in klaren und deutlichen Buchstaben von Anno 1714. bis an den Tod des Herrn Grafen gelesen, und von Staats-verständigen Männern, theils aufgesetzt, theils so lange Jahr hat untersucht werden können, so **ohnvermerckt**/ als sichtbar, habe auf dem Papier stehen können; Im Gegentheil scheint die Exceptio

falsae

falsae persuasionis vor diejenigen, die damahls diesen Tractaten bey-gewohnt, etwas indecent zu seyn; Um so vielmehr, da in dem letzten Buchsweilerischen Recess von Anno 1730, welcher immediatè nach dem Todes-Fall des Höchstseel. Land-Grafen Herrn Carls Durchl. von Ihro Königl. Majest. in Schweden, gleich denen in Anno 1714. und 1718. getroffenen Vergleichen, in allen ihren Puncten und Articuln, nach reiffer Erwegung, de novo ratificirt wurde, die Manutenenz der Lichtenbergischen Hoch-Fürstl. Erben in dem Amt Babenhausen mit den verbindlichsten Worten besonders versprochen und stipuliret worden; Noch weniger können sich Ihro Königl. Majest. den ratificirten Pactis entziehen; Sie haben auch zum Nachtheil der Hoch-Fürstl. Lichtenberg-Hanauischen Erben, oder ihrer ratificirten Convention, ihr habendes Recht auf andere nicht anders, als mit Bedingung der ihrem juri anhängenden und abzutragenden Beschwehrden, bringen können; Wir können auch nicht anderst vermuthen, als daß Ihro Königl. Majest. ihre Cession und respectivè Abdication an Dero Durchl. Herrn Bruder in keiner andern Absicht werden gethan haben. Es glauben aber Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. vor Ihre Person an diese Pacta nicht gehalten zu seyn, theils, weil Dero Hochseel. Herr Vatter den Todes-Fall des Herrn Grafen nicht erlebt, theils, weil Sie in diese Pacta nicht consentirt, und also ex Pactis Majorum, welchen Serenissimus Parens nicht praejudiciren können, zu erben, Recht hätten; Wir halten aber dannoch davor, daß Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. an diese von ihrem Herrn Vatter errichtete, und von dem Königl. Herrn Bruder bestättigte, Verträge gebunden seye; Es ist zwar wahr, und kann nach den gründlicheren Principiis JCtorum nicht abgeläugnet werden, daß Kinder, wann ein Recht nicht von den Eltern, auch nicht durch dieselbe, herrührig, vermittelst eines, gegen ein solches schon anerworbenes Recht, errichteten Pacti nicht gekränckt oder genothdränget werden mögen: Allein es haben Ihro Durchl. Ihres Königlichen Herrn Bruders Erb-Recht nicht ohnmittelbahr, ex *Pacto Majorum*, als welches, si validum est, das Erb-Recht nur dem Erst- nicht Nachgebohrnen verleyhet, sondern ex *facto Regis*, erlanget; Dieser Actus mag nun *Cessio*, oder *Abdicatio*, genannt werden, so ist es doch eine Renunciatio in *favorem*; Dann Herrn Land-Graf Wilhelms Durchl Ihres Königl. Herrn Bruders Primogenitur-Recht nicht zukäme, wann sich Ihro Königl. Majest. desselben nicht begeben hätten; Da nun Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. das Jus succedendi ex Pacto Majorum nicht per se, sondern mediante fraterna renunciatione, bekommen und diese in ihren favor geschehen, so ist das Jus *fraternum*, nicht aber ein *Jus proprium*, auf Sie erwachsen; Ist dieses geschehen, so werden Sie des Königl. Herrn Bruders geheiligte Person sowohl respectiren als repraesentiren müssen, theils, weil das Jus fraternum, sine onere, quod

ipsi annexuit, auf Sie nicht fallen kann, theils, daß Jhro Königl. Majest. das Onus vor sich zu behalten, und das Commodum successionis andern zu überlassen, nicht vermuthet werden kann. Noch weniger kann geglaubet werden, daß Sie ihr Jus deswegen abdicirt hätten, damit Sie ihre so theuer bestätigte Pacta nicht halten, und einen duriorem Adversarium in ihren Platz substituiren möchten, mit deme man der Pactorum halber in Strittigkeit, oder vexation, gerathen könte; welches die Leges eine alienationem judicii mutandi causa nennen und höchstens improbiren. *l. 1. & 2. ff. de alienat. jud. mut. causa facta.*

Cedendo enim sic jus suum in Serenissimum Fratrem sine onere subeundorum Pactorum, id alienasset judicii mutandi causa, doloque, qui sine Sacrilegii horrore, in tam Sacratissima Persona fingi & cogitari nequit, desiisset possidere, quippe suo loco adversarium substituisset & data opera in praejudicium Serenissimorum heredum Comitis Hanoviae fecisset, sunt verba *d. l. 1. & 2. ff. de alienat. jud. mut. causa facta.*

Wann aber Jhro Königl. Majest. dieses nicht im Sinn gehabt haben, bleiben entweder Sie, oder des Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. an die ratificirte Pacta gebunden, und haben die Hoch-Fürstl. Darmstättische Descendenten nicht nöthig in integrum restitutionem, wieder diese Cession zu begehren, ut officio judicis tantum consequantur, quanti intersit, alium adversarium non habuisse, forte si quas impensas fecerint, aut si quam aliam incommoditatem passi fuerint, alio adversario substituto, *l. 2. d. t.* Sie haben sich aber dannoch zu beschwehren, daß, unter dem Vorwand dieser Cession, würcklich grosse Unkosten und durch des neuen Herrn Adversarii Ministros und Officianten, nicht nur eine geringe, sondern eine gewaltthätige Incommodität, mit Wegnehmung der Mobiliar-Verlassenschafft und Occupirung des Amts Babenhausen, nebst Wegführung des dasigen Archivs, alles gegen den Innhalt der von Jhro Königl. Majest. ratificirten Pactorum, verursacht worden sind; Weil Wir uns aber nicht einbilden können, daß Jhro Majest. Abdication zu diesen angethanen Beschwehrlichkeiten abgezwecket, die Abdication hingegen zu Gunsten Herrn Land-Grafen Wilhelmi geschehen, auch von Jhnen acceptirt worden; so haben Jhro Durchl. dieselbe nothwendig nach dem Sinn und Intention des Königs acceptirt, oder doch acceptiren sollen. Die Königl. Majest. hatte ihr Erb-Recht onerirt, dessen konten Sie sich nicht begeben, absque consensu Creditoris.

Wer nun ein solches Recht ohne onere nicht weggeben kann, von dem kann es auch keiner absque eodem onere erhalten; und wer wissentlich ein solches, ohne Consens des Creditoris zu vergeben ohnmögliches, Recht annimmt, derselbe muß entweder in errore juris, oder dolo, seyn, welches von Jhro Durchl. Person nicht

nicht zu praesumiren, oder hat dasselbe, *cum onere subeundo*, acceptirt, oder acceptiren sollen.

Es sind also Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. diese Pacta zu agnosciren, ex natura hujus, sive Cessionis, sive Abdicationis, verbunden.

Hiernächst eräugnen sich in dem Facto noch andere Umstände, welche, daß Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. die Pacta auch vor Ihre Person tacite erkennet haben, beweißlich machen. Dann Sie haben die Pacta, *proprio facto*, wissentlich adimpliren helffen; Maßen Sie die gantze Zeit über, als Sie die Königl. Abdication erhalten, zu den Pactis still geschwiegen, welches man Ihnen nicht anrathen sollen, hätten Sie sich ein einiges ihnen zuwachsendes praejudicium vorbilden können; nebst deme haben Sie in einem Schreiben an den Durchl. Erb-Printzen von Hessen-Darmstatt de die 20. Martii 1734. zuverläßige Versicherung gegeben, daß Sie, vermöge der getroffenen Concerten, persuadirt seyn solten, wie man, bey dem zu beförchten gestandenen Todes-Fall des Herrn Grafen, Casselischer Seiten Ihres Fürstl. Hauses Interesse auf alle mögliche Weiß zu befördern sich angelegen seyn lassen wolle (*pag. 73.* **in den Hessen-Darmstättischen Beylagen** *No. XXV.*) und haben Herr Land-Graf Wilhelm die verlangte, und, in Conformität der Verträge, eingerichtete, geheime Ordre in Originali zu überschicken, keinen Anstand genommen.

Es irret hier nicht, daß Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. dieses nicht *proprio*, sondern *alieno* nomine und *Vicario*, als Statthalter, gethan; Angesehen, nach der Abdication alles in Hanau unter Hoher Casselischer Autorität vorgegangene entweder nomine *Regio*, oder nomine *proprio*, geschehen: Geschahe es nomine *proprio*: so geschahe es entweder vi juris *cessi*, aut vi juris *proprii*: haben Sie vi juris *cessi* gehandelt; so sind Sie in die Jura und Onera Cedentis eingetretten; Sind aber die Befelche ergangen vi juris *proprii*, so haben Sie vor sich gutwillig die Pacta agnoscirt, nachdeme Sie, wie **vor** / also auch **nach** der Königl. Abdication, den Pactis nicht contradicirt, auch nach geschehener Königl. Abdication, die an Herrn Erb-Printzen von Hessen-Darmstatt Vicario nomine eingesandte Ordre, proprio nomine nicht revocirt, hergegen die Garnison in Hanau Pacten-mäßig ein gantzes Jahr non nomine, nec jure Regio, sed proprio nomine, continuirt, welches Sie alles respective thun oder lassen sollen, so Sie die Pacta nicht hätten halten wollen; Da aber weder eines, noch das andere, geschehen, die Königl. Abdication auch ein gantzes Jahr verhehlet worden, so werden Sie lieber zulassen, daß man von Ihnen vermuthe, Sie hätten die Pacta tacitè agnoscirет, als daß man von denselben dencken solle, Sie hätten die Abdication **gefährlicher Weise** und zu dem Ende verhehlet, damit die Hoch-Fürstl. Hanauische Descendenten in Ihrem irrigen Wahn gelassen, die Casselische Garnison

 aber

aber desto sicherer in Hanau aufgehalten möchte werden, die projectirte Occupation desto nachdrücklicher in das Werck setzen zu können. Wir halten also dafür, daß, wann die Hoch-Fürstl. Hanau-Lichtenbergische Erben auf die Erfüllung der in Anno 1714. 1718. und 1730. eingegangenen und respective ratificirten Verträge dringen wolten, Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. sich der darinnen enthaltenen Pflichten nicht entziehen können. Wir schreiten zu der

Andern Frage.

Ob die Hoch-Fürstl. Lichtenbergische Erben / da ab Seiten des Hoch-Fürstl. Hauses Cassel wieder die Pacta gehandelt worden / an dieselbe dannoch gebunden seye?

OBwohlen Hoch-Fürstl. Casselischer Seits allegirt werden könte, daß die Hoch-Fürstl. Darmstättische Printzen zum wenigsten das, was Ihr Herr Groß-Vatter in den Pactis agnosciret, auch agnosciren, mithin das Erb-Recht auf die Müntzenbergische Grafschafft in favor des Hoch-Fürstl. Hauses Cassel erkennen müsten;

Ist dannoch kürtzlich unsere Meynung, daß die Hoch-Fürstl. Darmstättische Printzen, wegen der vi & via facti schnurstracks wieder die Pacta verübten That-Handlungen, so Sie nicht gern wollen, an dieselbe nicht mehr gehalten seyen. Dann wer nicht haben will, daß man aus einem Pacto wieder ihn klage, der kann ex eodem Pacto auch wieder eben diesen nichts vornehmen. Die alles gleich-machende Billigkeit erfordert es. Iniquum enim est, ut supra dictum, non esse mihi cum illo actionem, illi vero, si velit, mecum esse. *l. 3. §. 2. ff. mandati.*

Hat ferner der Hochseel. Herr Graf etwas seinen Hoch-Fürstl. Enckeln praejudicirliches agnoscirt, so können Sie rechtlich einwenden, daß der Irrthum Ihres Herrn Groß-Vatters Ihnen in jure ex Pactis Majorum quaesito nichts vernachtheiligen könne; Dann, wann bewiesen werden kann, daß das Pactum de Anno 1643. allezeit nichtig gewesen, so ist der Hochseel. Herr Graf augenscheinlich mit falschen Beredungen dazu gebracht worden, daß es mit diesem Pacto seine Richtigkeit hätte: Zweytens, mögen sich dieselbe desjenigen Grund-Arguments, dessen sich das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel in dieser gantzen Streit-Sache, als eines heilsamen und hülffreichen Palladii, bedienet, ebenmäßig gebrauchen. Nemlich, gleichwie das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel ex Pacto & providentia Majorum succediren, und um deßwillen die jüngere Pacta nicht agnosciren will, so hat das Hoch-Fürstl. Hauß Darmstatt ein doppeltes Recht auf die Pacta Majorum gleichfalls zu provociren.

Einmahl /

Einmahl / weil man Hoch-Fürstl. Hessen-Casselischer Seiten die Pacta, so doch Hoch-Fürstl. Darmstättischer Seiten haben wollen gehalten werden, durch würckliche Thätlichkeiten beleidiget, und Sie, die Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättische, hiemit von ihren Vertrags-Pflichten loßgezehlet, hernachmahls / weilen Sie, Pactis novissimis dissolutis, in den vorigen Stand gesetzt worden, mithin ihr Erb-Recht gleichmäßig ex Pactis & providentia Majorum herzuleiten haben,

Eadem enim lege conveniemini, quam vobis tribui postulatis, *l. 7. C. de rescind. vendit.* Et quod quis in alterius persona aequum credit, id in sua quoque persona aequum esse & valere patiatur. Et quod quis juris in alium statuit, eodem jure utatur, necesse est. Hoc edictum summam habet aequitatem, & sine cujusquam indignatione justa. Quis enim aspernabitur idem jus sibi dici, quod ipse aliis dixit, vel dici effecit. *l. 1. ff. Quod quis juris.*

Da nun Lex Cassellanorum ist, *post habitis Pactis recentioribus succedemus ex Pactis & providentia Majorum*, so wird jure aequo auch Lex Darmstattinorum seyn: *Succedemus pariter ex Pactis & providentia Majorum.* Und gleichwie Hoch-Fürstl. Casselischer Seiten nichts agnoscirt wird, als was in Pactis Majorum seinen Grund hat, so darff auch das Hoch-Fürstl. Darmstättische Hauß nichts agnosciren, als was in eben demselben seinen Grund hat; Dergestalten, daß Wir der nochmahl Rechtlichen Meynung sind, die Hoch-Fürstl. Lichtenbergische Descendenten seyen an die Pacta paterna, propter violationem, quam passi sunt, nicht gebunden, folglich sind Sie von der Agnitione Pacti de Anno 1643. und der versprochenen Uberlassung der Graffschafft Müntzenberg an das Hauß Cassel entbunden; können derowegen ebenmäßig in & ex Pactis & providentia Majorum ihr Erb-Recht auf die gantze Hoch-Gräfl. Hanauische Verlassenschafft, so ihnen dasselbe zukömmt, suchen und herleiten. Da aber beyde Hoch-Fürstl. Häuser ex Pactis & providentia Majorum ihre Erbfolgs-Rechte herfliessen lassen wollen, sich aber unterschiedene Vorsehungen und Pacta in der Hoch-Gräfl. Hanauischen Vor-Welt ereignen, welche, ehe man ad jus commune die Zuflucht nimmt, angesehen und zu Rath gezogen werden müssen, unter diesen hingegen etliche vor gültig / etliche vor ungültig und unvollkommen / etliche vor unwiederruflich / etliche vor wiederruflich / ausgegeben worden, etliche erstlich erkannt, hernach aber, da sie zuwieder schienen, nicht erkannt, wie ein solches insonderheit Hoch-Fürstl. Hessen-Casselischer Seiten an dem Pacto, oder Erb-Abtheilung von Anno 1458. zu sehen gewesen, und bey nahe alle, bis auf das so genannte Statutum Primogeniturae de Anno 1375. verworffen worden; So entspringet die

Dritte Frage.

Welches dann diejenige Pacta und Verordnungen, oder providentiae Majorum seyen, die in dieser Streit-Sache Ziel und Maaß geben sollen?

WJr haben in den Actis **vier** angebliche Pacta, dann auch etliche Investitur-Briefe, gefunden, welche das gantze Hanauische Hauß Müntzenbergisch- und Lichtenbergischer Linie interessiren; Dann von denjenigen, welche die Müntzenbergische unter sich, oder die Lichtenbergische auch unter sich, errichtet haben, ist allhier die Frage nicht; wiederum ist hier keine Frage von den jüngern mit dem Hauß Cassel, als Müntzenbergischen Descendenten, und dem letzten Lichtenbergischen Grafen von Hanau, getroffenen Concerten, als welche einer Seits verworffen, und anderer Seits nicht mehr bündig sind.

Jene vier angebliche Pacta sind

1.) Graf Ulrichs zu Hanau Statutum juris primogeniturae de Anno 1375.
2.) Die Erb-Abtheilung de Anno 1458.
3.) Die Hanauische Erb-Vereinigung de Anno 1610.
4.) Das Pactum Successorium de Anno 1643.

Die Investitur-Briefe sind

1.) Investitura Alberti, die dem Ulrico, der das Statutum primogeniturae aufgerichtet, gegeben worden, von Anno 1306.
2.) Erneuerung dieser Investitur von Ludovico Bavaro von Anno 1315.
3.) Investitura Caroli 4ti wegen Babenhausen de Anno 1372.

Die Hoch-Fürstl. Hessen-Müntzenbergische setzen vornehmlich den gantzen Bau ihrer praetension auf das Pactum juris primogeniturae de Anno 1375. und geben vor: Das darin fest gestellte *Jus primogeniturae* und **Untrennbarkeit** der Hanauischen Lande seye bis auf den heutigen Tag ohn-unterbrochen ausgeübet und beobachtet worden.

Die Hoch-Fürstl. Hessen-Lichtenbergische sagen, es seye dasselbe nicht zum Stand gekommen, von den Söhnen wiedersprochen, auch de facto nicht observiret, und durch das Pactum de Anno 1458. wann auch jenes seine Richtigkeit hätte, aufgehoben worden.

Das Pactum de Anno 1458. wird von den Hoch-Fürstl. Müntzenbergischen Weiblichen Descendenten nicht sonders agnoscirt, dieweilen es dem Statuto primogeniturae entgegen, von einer Groß-Mutter, die nur Vormünderin ware, auch von einem Kind, Philippo

lippo scilicet juniore, nicht rechtmäßig habe können eingegangen werden. Die Hoch-Fürstl. Lichtenbergische Weibliche Descendenten erkennen dasselbe vor das Pactum fundamentale, als welches durch Philippum juniorem, post majorennitatem, ratificiret, über 200. Jahr in der Familie respectiret und von der ältesten Linie in so lange Zeit nicht angefochten worden.

Das Pactum de Anno 1610. müssen die Hoch-Fürstl. Müntzenbergische, oder Casselische, weilen das Pactum de Anno 1643. darauf gegründet seyn soll, passiren lassen; hergegen wird dasselbe von den Hoch-Fürstl. Lichtenbergischen auch völlig agnoscirt.

Das Pactum de Anno 1643. ist von Hoch-Fürstl. Casselischen im höchsten Grad vor gültig gehalten, und wird, als eine auf den Pactis von 1610. und 1375. gegründete Convention, ausgegeben. Die Hoch-Fürstl. Lichtenberg-Darmstättische aber verwerffen dasselbe gäntzlich, unter dem Vorwand, es seye nur ein Project gewesen, von Kayserl. Majest. damahls nicht confirmiret; und läugnen, daß ihr Mütterlicher Uhr-Groß-Vatter dasselbe ehmahlen unterschrieben, oder agnosciret habe.

Bey solchem Wiederspruch, den diese Pacta leiden müssen, begreifft jederman, der hier zu richten und zu schlichten hat, daß, wann aus deroselben Innhalt die von beeden Fürstl. Theilen intendirte Erb-Folge hergeleitet werden soll, vor allen Dingen deren Werth oder Unwerth, Gült- oder Ungültigkeit, untersuchet werden müsse.

Wir wollen nach der Zeiten Ordnung gehen, und von dem, so rubricirten, *Statuto juris primogeniturae* den Anfang machen, welches von Graf Ulrico V. und Frau Else seiner Gemahlin errichtet worden. (Examinatur Statutum de Anno 1375.) Diese beede Ehleute haben darinnen verordnet, daß **allweg nicht mehr / dann ein Herr / seyn solle zu Hanau / und in der Graffschafft zu Hanau / wann das von ihren Oeltern auch also auf sie kommen.**

Sie haben weiter verordnet, „ daß allweg der älteste „ Sohn / und nach ihm sein ältester Sohn, und wann diese aus- „ gestorben, darnach der **älteste Sohn / wer der dann ist /** „ **ein Herr seyn soll zu Hanau** und in der Herrschafft Hanau „ von einem zu dem andern &c.

Hier scheinet nun anfänglich, als wann dieses Statutum, *vetus Hanoicae familiae lex*, gewesen seye: angesehen Graf Ulrich darinnen bezeugt, daß die Herrschafft Hanau **von seinen Oeltern also auf ihn gekommen;**

Es ist auch in folgenden Zeiten von denen Herren Grafen zu Hanau darauf reflectiret worden; maßen die hernach entstandene Hanauische zwey Haupt-Stämme in ihren beeden Häusern das Primogenitur-Recht eingeführet; zu welchem Ende auch Philippus Ludovicus aus der Müntzenbergischen Linie, als Er mit seinem jüngern Bruder, Alberto, wegen der Primogenitur stritte, dessel-

Vid. Casselischer Beylagen Lit. A. des 2ten Impressi.

den Confirmation in Anno 1607. bey dem Kayser Rudolpho II. eingehohlet, auch in dem Pacto de Anno 1610. auf der Grafschafft Hanau **Unzertrennlichkeit** gesehen worden. Wann aber hingegen in Erwegung gezogen wird, daß

1.) Dieses Statutum erst Anno 1607. und also zur Zeit, da schon andre Verordnungen wieder dasselbe errichtet waren, von Kayserl. Majest. bestättigt worden, und zwar nur auf einseitiges Ersuchen der Müntzenbergischen Familie; daß

2.) Der Statuenten jüngste Söhne dem ältesten das Primogenitur-Recht abgestritten; wie dieses das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt aus dem Schannat *in Elencho Vasallorum Fuldens. p. 19.* und *ex probat. Clientelae Fuld. n. LX.* beweiset, daß

3.) Der Aelteste sich endlich seines Rechts begeben, und selbst von dem Abt zu Fulda begehret habe, seine Brüder zu der Investitur der von der Abtey rührigen Lehen zu lassen; daß

4.) Der jüngste Sohn, Reinhardus, eine andere Verschreibung und Verordnung gemacht, daß

5.) Auch die Hanauische Familie, vermittelst einer Erb-Abtheilung de Anno 1458. **zwey Haupt-Stämme** eingeführet, und das Jus primogeniturae, oder Majoratus, **in Ansehung eben dieser Haupt-Stämme**/ aufgehoben, durch undenckliche Jahre hindurch dieser Erb-Abtheilung nachgelebet, und diese in Anno 1610. vermittelst einer Erb-Verbrüderung, confirmirt und erweitert worden;

So finden Wir, daß dieses so genannte Statutum primogeniturae, wie es liegt und lautet, in keiner ohnverrückten Observanz, so, wie es in den Narratis supplicationis à Philippo Ludovico Münzenbergico 1607. exhibitae, vorgegeben wird, gewesen seyn könne; auch dasselbige, respectu der eingeführten zwey Haupt-Stämme, wie unten ad oculum bewiesen werden wird, also aufgehoben worden seye, daß unter beeden Haupt-Linien eine zwar die älteste/ die andre hingegen die jüngste gewesen, allein das Jus primogeniturae, proprie sic dictum, der ältesten Linie aufgehöret, nachdem die jüngste einen abgeschiedenen Theil der Grafschafft Hanau von Anno 1458. bis 1642. pleno jure besessen.

Wir wollen dannenhero dieses Statutum auf seinem gehörigen Werth und Unwerth, da dannoch die nachfolgende Herren Grafen, jeder in seinen Unter-Stämmen die **Ohnzertrennbarkeit** und das Jus primogeniturae, oder Majoratus, eingeführet, in specie auf das Statutum reflectirt, es gemäßiget und geändert haben, beruhen lassen, und zu dem Pacto von Anno 1458. schreiten.

Pactum de Anno 1458.

Dieses Pactum enthält eine **Erb-Abtheilung** in sich, welche von des nur bemelten Grafen Reinhards Gemahlin, Catharina Nassoica, und ihrem Gegen-Schwäher, Ottone, Pfaltz-Grafen bey

bey Rhein, zwischen PHILIPPO JUNIORE, der noch ein Kind und ein Enckel von gedachten Grafen Reinhards ältesten Sohn war, und PHILIPPO SENIORE, dessen jüngsten, mehr als 40. jährigen, noch ohnvermählten, Sohn, veranlasset worden;

Die bewegende Ursach dieser Abtheilung haben Wir aus dem Innhalt des Pacti in facto oben schon vorgetragen; Nemlich, man lebte in Forchten, es möchte der Hanauische Manns-Stamm, weil er nur auf vier, theils schwachen, theils, wann man lange zu warten wolte, zur Heurath untüchtigen Beinen ruhete: Wann etwan Philippus senior ohnvermählt: Hernachmahls auch Philippus junior ohngefehr versterben sollte, uhrplötzlich auslöschen, dannenhero in dieser Erb-Abtheilung Philippo seniori die Erlaubnuß, ein Weib zu nehmen, ertheilt, und **damit er sich / als ein Herr / begeben möge /** ohngefehr ein Drittheil der Grafschafft Hanau, mit Einschliessung der Stadt, Schloß und Burg Babenhausen, nebst allen Zugehörungen, pleno jure Dominii & territorii, ut & feudali activo & passivo, zugeschieden worden.

Ob nun schon gegen diese Erb-Abtheilung von dem Sachwalter der Hoch-Fürstl. Müntzenbergischen Descendenten obmovirt worden, Es seye

1.) In der Wittib Vormünderin, noch weniger in Ottonis, des Pfaltz-Grafen, als Extranei, Machten nicht gestanden, dasjenige zu cassiren, was die Vorfahren vor undencklichen Jahren bey dem Hauß hergebracht.

2.) Hätte Philippus junior, als ein Kind, nicht contrahiren können;

3.) Könte tacita approbatio Philippi junioris seinen Nachkommenen an dem Jure primogeniturae nichts praejudiciren;

So hat zwar das erste und das zweyte Obmotum, an und vor sich selbst, seine völlige Richtigkeit; und möchte auch das dritte / wann nur das Primogenitur-Recht in usum gebracht worden wäre, und dann auch in casu der ante approbationem tacitam gebohrnen Nachkommenen, angehöret werden; Allein es ist diese Erb-Abtheilung von der gantzen, so Lichtenbergischen, als Müntzenbergischen, Familie *tacitè*, und ohne Widerspruch, über die 200. Jahr lang, als ein *Fundamental-Familien*-Gesetz / angenommen; Es ist auch dieselbe *expressè* von beeden Linien in dem Pacto de Anno 1610. unter dem Titul der **Erb-Vergleichung** de Anno 1458. nahmentlich gebilliget worden. Pactum de Anno 1610.

Es mögen auch die Müntzenbergische heutige Hoch-Fürstl. Weibliche Descendenten nicht in Abrede seyn, daß Sie dieses Pactum selbsten vor ihre Grund-Regel gehalten haben und noch halten; maßen, wann es ungültig gewesen wäre, die Nachkommene Philippi junioris dasselbige ohne Zweiffel würden angefochten haben. Wir finden auch mit klaren Worten in der Confirmatione Caesarea

des Pacti de Anno 1643, daß in Narratis Supplicationis dieses nemliche Pactum de Anno 1643. auf die Erb-Vereinigung von Anno 1610. gegründet zu seyn, vorgegeben wird; Ist nun das Pactum de Anno 1643. auf dieses von 1610. gegründet, so ist es auch auf das von Anno 1458. in genere und specie gegründet; **Einmahl**/ weilen das Pactum von 1610. alle der gantzen Familie uhralte Satzungen, Verordnungen und die zwischen den Vor-Eltern aufgerichtete Briefe und Einigungen, auch andre Verträge und Vergleichungen, die dieser Brüderlichen Vereinigung nicht wiederwärtig gefunden worden, bekräfftiget; **Hernachmahls**/ weilen die sich Erb-verbrüdernde Herren Grafen eben diesen Erb-Vergleich de Anno 1610. gleich von Anfang nahmentlich auf die Anno 1458. aufgerichtete Erb-Vergleichung, als auf einer besondern basi, gegründet und dieses §. 31. wiederhohlet. Stat itaque nostro judicio Pactum de Anno 1458. immotis pedibus, und mag vor das ohngezweiffelte **erste** und **wahre Grund-Gesetz** der, in zwey **Haupt-Stämme** ausgegangenen Hanauischen Familie, gehalten werden.

Pactum de Anno 1610.

Aus eben diesem Fundament kann die Erb-Vereinigung de Anno 1610. den wenigsten Anstoß von beeden Theilen leiden. Und wird nicht nur allein von den Hoch-Fürstl. Lichtenbergischen, sondern auch von den Hoch-Fürstl. Casselischen Erben Müntzenbergischer Linie, als eine Grund-Seule gerühmet, auf welcher, wie gesagt, das Pactum von 1643. ruhen solle. Wird nun das Pactum von Anno 1610. von Hessen-Cassel angenommen, so wird zugleich alles agnoscirt, was darinn enthalten ist; Es ist aber darinnen die Etablirung der **beeden Haupt-Stämme**/ und mit ihnen, die, der jüngern Linie, pleno jure, zugefallene Theile der Grafschafft Hanau und das Pactum von Anno 1458. gebilliget und bestätiget. Sind **zwey Haupt-Stämme** eingeführet, sind dero zugeschiedene Theile, als **Stamm-Theile**/ agnoscirt; so wird zugleich die Abthuung des Juris primogeniturae, **in Ansehung der Haupt-Stämme**/ erkennet, mithin hat die Lineal-Succession zwischen besagten zweyen Haupt-Stämmen in his duobus Pactis keinen Grund.

Pactum de Anno 1643.

Das Pactum von Anno 1643, welches zwischen der Frau Land-Gräfin Amalia, einer Hanau-Müntzenbergischen Tochter, nomine Tutorio und den Vormündern Grafen Philippi Wolffgangi dreyer hinterlassenen minderjährigen Söhnen in gemeltem Jahr abgehandelt worden, gibt, nach Abgang des Lichtenbergischen Manns-Stamms, denen von gedachter Frau Land-Gräfin Amalia posteritenden Hessen-Casselischen Hauses absteigenden Manns-Stamm die Erbfolge in die, allererst nach dem Pacto de Anno 1458. sogenannte Grafschafft Hanau-Müntzenberg mit allen Zugehörungen, wie sie, die Grafen von Lichtenberg und ihre Vorfahren,

fahren, die Grafen von Müntzenberg, dieselbe dazumahl besessen hatten.

Aus diesem Pacto, so auf das Pactum von 1610. und auf das Statutum primogeniturae de Anno 1375. gegründet seyn soll, leiten des Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. das völlige Jus succedendi in die Grafschafft Müntzenberg, mit Einschliessung der Mobiliar-Verlassenschafft und des Amts Babenhausen.

Obgleich nun die Billigkeit dieses Pacti daraus geleitet werden will,

1.) Daß die Hochseel. Frau Land-Gräfin Amalia, wegen der dem Hause Hanau in dem 30. jährigen Krieg erwiesenen und ohnersetzlich-gepriesenen Gutthaten, auch anderer habenden, Ihr, als einer Hanauischen Erb-Tochter, competirenden Forderungen mit einem Æquivalent indemnisirt und recompensirt hätte seyn sollen; und

2.) Die Gültigkeit desselben daraus gefolgert werden könte, weilen die würckliche Unterschrifften der interessirten Parthen, der Frau Land-Gräfin Amalien, des ältesten und des mittelsten Grafen, wie auch der Vormündere im Nahmen dieser und des jüngsten Herrn Grafen, erfolgt, auch dasselbe seithero tacitè approbirt worden, da von keiner Contradictione Domus Lichtenbergicae was zu finden;

3.) Auch Confirmatio Caesarea vorhanden, welche in Anno 1733. den 19ten Jan. auf Ansuchen des Königs in Schweden, die 1610. den 18. Julii zwischen denen Herren Grafen von Hanau der Lichtenbergischen und Müntzenbergischen Linien errichtete Erb-Verein, auch das darauf sich gründende, zwischen der Frau Land-Gräfin Amalia Elisabetha und ihrem Vettern, dem Grafen zu Hanau Lichtenbergischer Linie, den 26ten Julii 1643. geschlossene Pactum successorium ohne Anstand bestättiget und garantiret rc.

4.) Endlichen auch der letzte Hochseel. Herr Graf von Hanau dasselbe in dem Vertrag de Anno 1714. nicht allein erkennet, sondern auch, daß es sich auf die alte Pacta gründe, bekennet, wann er sagt:

„So viel erstlich die Succession in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg anlangt, falls der Hoch-Gräfl. Hanauische Manns-Stamm aussterben würde, so behalte es, nach Innhalt der Hanauischen Erb-Verträgen de Anno 1458. & 1610. und des darauf gegründeten Pacti de Anno 1643. seine Richtigkeit dahin, daß das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel, als die allein noch übrige Descendenz der, bey Ausgang des Müntzenbergischen Manns-Stamms, allein noch vorhanden gewesenen Hanau-Müntzenbergischen Tochter, in solcher Grafschafft, nach Anleitung vorberührter Pactorum, zu succediren habe rc. „

So lassen Wir zwar gelten, daß die Frau Land-Gräfin, so Sie die Gutthaten und Forderungen erwiesen, und würcklich Schaden der Grafschafft Hanau wegen erlitten, deswegen eine Indemnitäts-Praestation habe fordern können; Wie dann die Kellerey Naumburg und das Amt Schwartzenfels, so würcklich in Casselischen Händen sind, nicht ohne Ursachen antichreticè überlassen worden.

Daß aber die Erb-Folge in die Graffschafft Müntzenberg noch über dieses wegen dieser Indemnitäts-Praestationen habe müssen überlassen werden, folget nicht; und daß sie überlassen worden seye, ist eine Frage, die von der innerlichen Gültigkeit des quaestionirten Pacti abhänget, welche aber aus denen in facto und andern in ipsis Tractatibus Pacis Westphalicae sich geäusserten Umständen ohnmöglich hergeleitet werden kann.

Wir haben in facto gefunden, daß die Frau Land-Gräfin mit kundbahren Minorennibus contrahirt; Und, obschon der älteste, Philipp Casimir, dazumahl über seine 18. Jahre gewesen, welche ex observantia Domus Hanoicae den Terminum Majoritatis ausgemachet haben mögen, so waren doch die 2. andern Brüder noch nicht in ihrem 18ten Jahr, einfolglich haben sie sich nicht obligiren können.

Wir haben zwar wohl angemercket, daß die Vormünder das gantze Werck besorget, welche nomine minorennium erschienen, und das Pactum mit dem ältesten Grafen Friedrich Casimir unterschrieben; Allein, wann Wir die Sache, nach den kundbahren principiis der gemeinen Rechten, einsehen, so können Vormündere, nomine minorennium, nichts wegschencken: *Donare* enim est *perdere*: und wäre es auch *legitimae remunerationis gratia*; Nam etsi id fieret honestè, ex liberalitate tamen fit, quae servanda arbitrio pupilli est. *L. 12. §. 3. ff. de adm. & per. tut.*

Zudeme, so haben sie, sine *Decreto Magistratus*, alienationem, ut ut eventualem, rerum immobilium, wohin ohne Zweifel eine Grafschafft gerechnet werden kann, nicht veranlassen können, wäre es auch um dringender Schulden, und ohnersetzlicher Gutthaten, willen zu thun.

Verba Orationis Imperatoris Severi haec sunt:

Praeterea Patres conscripti interdicam Tutoribus & Curatoribus, ne praedia rustica, vel suburbana, distrahant *&c.* Quod si forte aes alienum tantum erit, ut ex rebus ceteris non possit exsolvi, tunc Praetor urbanus adeatur, qui pro sua religione aestimet, quae possunt alienari obligarique debeant, manente Pupillo actione, si postea potuerit probari, obreptum esse Praetori. *L. 1. ff. de rebus eorum &c.*

Ohne welches Decretum die Veräusserung null und nichtig wird. *L. 7. §. 3. d. t.*

Und obschon dieser Nullität ein lapsus longi, aut longissimi, temporis

temporis entgegen gesetzt werden könte, so wird dieselbe dadurch doch nicht gebessert; Maßen, nach den Hoch-Fürstl. Casselischen Principiis, negligentia Majorum nichts praejudiciren kann, und diese Praescriptio jedesmahl, wann ein neuer Graf succedirt, durch sein eigenes, ex Pactis Majorum herzuleitendes, Recht interrumpirt worden, da die Hoch-Fürstl. Darmstättische ebenmäßig ad Pacta & providentia Majorum zu provociren das Recht haben, nachdem der Hohe Gegentheil die letztern Pacta verworffen und sich dieses Principii, als eines fundamentalen und einiges Hülffs-Mittel, bedienet. Zudem, hat Herr Graf Johann Reinhard, von deme die Hoch-Fürstl. Lichtenbergische controvertirende Erben absteigen, weder vorerwehntes Pactum, noch der Frau Land-Gräfin Amaliæ Ratification, unterschrieben, noch weniger besiegelt.

Es erzeigen sich auch noch andre Umstände, welche die Vollkommenheit dieses Pacti verdächtig machen können.

Wir haben observirt, daß Graf Johann Philipp nicht das Pactum, sondern nur die Amalische Ratification, unterschrieben. Daß das Projectum Pacti nur der eine Vormunder, Freyherr Georg von Fleckenstein, die Ratification aber der andre Vormund allein, nemlich Graf Georg Albrecht zu Erpach, subsignirt habe, ohngeachtet dieser in tenore ratificationis nicht genennet, hergegen der von Fleckenstein unterschrieben zu haben gemeldet wird, der in der Unterschrifft dannoch ohnsichtbahr ist; gestalten die Formul und Unterschrifft also lauten:

> Dessen NB. zu wahrer Urkund haben Wir diesen Ratifications-Schein, neben obgedachtem Herrn Vormund NB. dem Wohlgebohrnen Herrn von Fleckenstein (dieser manquirt in der Unterschrifft) gedoppelt NB. mit eigenen Handen unterschrieben und besiegelt.
>
> Amalia Elisabetha, Land-Gräfin zu Hessen.
>
> Friedrich Casimir, Graf zu Hanau. Georg Albrecht, Graf zu Erpach. Hans Philipp, Graf zu Hanau.

Wir haben noch weiter angemercket, daß zwar Herr Friedrich Casimir und Herr Hanns Philipps in der Ratifications-Unterschrifft erscheinen, von Graf Johann Reinhard aber keine Unterschrifft erfindlich gemacht werden kann; Von dem Umstand, daß zwey von Siegeln leere Capsuln an dem Originali hujus Instrumenti hängen sollen, zu geschweigen.

Wann alles dieses sich also verhält, wer wolte an dieses Pacti Ohnvollkommenheit einigen Zweifel hegen; welchem allem annoch beyzusetzen, daß, wann auch alle hier gezeigte Mängel verschwinden solten, dieses Pactum, ex ipsissimis principiis Cassellanis,

 wieder

wieder über einen Hauffen falle; Dann, wann es richtig, daß das Statutum primogeniturae ein ohnwiderrufliches Familien-Gesetz wäre, so könte sich dieses Pactum ohnmöglich drauf gründen, folglich nicht subsistiren. Massen das sogenannte Statutum primogeniturae de Anno 1375. und das Pactum von 1610. diesem letztern entgegen wären. Dann, da in dem erstern die Unzertrennlichkeit der Grafschafft, und daß auf ewig nimmer ein Herr zu Hanau seyn soll, darinnen anbefohlen wird; so konte in diesem Pacto die Grafschafft Hanau ohnmöglich zertrennet werden, und hätte man also, in favor der, ohne dem schon ausgeschlossen gewesenen, Müntzenbergischen Linie, nichts von der Grafschafft alieniren können. Es ist auch, zweytens, wieder das Pactum de Anno 1610, dieweilen in demselben gleichfalls die Zertrennung der Grafschafft, und alle Veräusserung verbothen, dadurch etwas dem Stamm ewig entfrembdet werden könte.

Welche Zerschlitzung und ewige Entfrembdung gewiß geschehen würde, wann die Grafschafft Müntzenberg dem Lichtenbergischen Stamm nicht nur auf ewig entzogen, sondern auch dem aus der Land-Gräfin Amalia nicht posteritenden Hessen-Casselischen Collateral-Manns-Stamm, nach dem Innhalt des Pacti, anzufallen käme, wie es in ipso Documento des weitern zu ersehen; Schließlichen sind die Hoch-Fürstl. Darmstättische Descendenten in eben dem Recht ex Pacto & providentia Majorum zu succediren, und das Pactum von Anno 1643. aus eben diesen principiis zu verwerffen, aus welchen die jüngste Pacta verworffen sind; anerwogen Sie sagen könten, daß das Jus Lichtenbergicis filiabus, & ex his descendentibus, in Comitatu Münzenbergico, Pactis Majorum quaesitis, per Successores ihnen nicht weggenommen werden können: Allein dieses Argumentum militirt nur jure talionis, quod enim quis juris in alium statuit, eodem jure utatur, necesse est.

Die Historie des Westphälischen Friedens hat Uns ferner solche Umstände dieses Pacti halber entdecket, die Uns wegen der Voll-Richtigkeit desselben billigen Zweiffel erregen.

Wann Pacta familiae aufgerichtet werden, welche von so importanten und wichtigen Erb-Folgen verordnen, absonderlich, wann sie contra ordinem juris communis, auf andere Familien gebracht werden sollen, so ist es juris publici universalis, in Imperio recepti, daß dieselbe ohne die Kayserliche Confirmation nicht gelten sollen, ita enim illustris Ludolph *de jure primog. parte spec. aphor. 13. n. 8.* Requiritur confirmatio Imperatoris, tanquam solennitas legalis, qua deficiente negotium est nullum. *& n. 10.* Legem Imperii in consuetudine esse fundatam, ut adhibenda sit confirmatio. *& n. 11.* quae si deficiat, NB. etiam si liberi consenserint, actus tamen non sustinetur.

Dieses hat man Hoch-Fürstl. Casselischer Seiten dazumahl wohl

wohl beherziget, welche deßwegen bey den Westphälischen Tractaten darauf gedrungen, daß die Pacta Hanoica, cum Domo Cassellana inita, den Instrumentis pacis möchten eingerückt werden.

Es haben aber Imperiales dazumahl, wie ex Historia pacis Westph. Meyeriana erweißlich gemacht worden, geantwortet: Diese Sache gehöre nicht ad satisfactionem Cassellanam: Sachsen „ hätte contradicirt: Ihro Kayserl. Majest. wüsten nicht, was in „ diesem Pacto stünde: Es ermangle auch den Gesandten an In- „ struction: müste also dieses Suchen bey Kayserl. Majest. imme- „ diatè geschehen rc. Dahero in dem, von dem Kayserl. Gevoll- „ mächtigten übergebenem Entwurff des Frieden-Schlusses, die „ Erb-Verbrüderung, zwischen dem Hause Sachsen, Branden- „ burg und Hessen, zwar confirmirt, was aber wegen Bestät- „ tigung dieses und andern Verträge begehrt worden, an Kayserl. „ Majest. selbsten verwiesen wurde, bey welcher es mit gebühren- „ der Reverenz zu suchen wäre.„ Dieses Suchen aber ist bis auf Annum 1733. ausgestellet, aber nur, wie es die Umstände geben, **einseitig** / *incidenter* und *absque communicatione* mit der Lichtenbergischen Familie, mithin **ohnvermerckt** / in einem von Königl. Majest. in Schweden, mit Ihrer Kayserl. Majest. aufgerichteten, von gantz anderer Materie handlenden, Tractat vorgenommen worden; Daß auch dieses Confirmations-Gesuch einseitig, und ohne mit dem Lichtenbergischen Hauß zu communiciren, geschehen, erhellet daraus, dieweilen in der Kayserl. Confirmation der jüngern von Königl. Majest. in Schweden 3. Jahr zuvor selbst solenniter ratificirten Pactorum novissimorum nicht die geringste Meldung gethan worden, ohne welche, wann dieses Gesuch mit dem Hauß Hanau dahin communicirt worden wäre, daß man die Pacta novissima dem Pacto von Anno 1643. nicht hätte beygesellen und dieses letztern allein gedencken wollen, die Confirmation gewißlich nicht geschehen wäre; Mithin kann diese Confirmation, weilen sie höchst-weißlich mit der Condition: **als es nur immer ohne Abbruch des Allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts geschehen kann / oder mag**: erfolget, der Hanau-Lichtenbergischen Descendenz, welche dieses Pacti Ungültigkeit, unserer Meynung nach, zur Genüge erwiesen, nichts schaden; Dann, einseitig begehrte Erneuerungen der privilegiorum, wie auch confirmationes Pactorum und jurium, sind immerdar mit der stillschweigenden Clausul, *si preces veritate, si justitia, nitantur;* begleitet: Si justum petitum, confirmatur: Si injustum, non confirmatur; si justum, promisi, si injustum, non promisi, wie König Agesilaus gesprochen: Innovatio certe privilegii, aut confirmatio Pacti, novum jus non tribuit, sed, si quod competebat, conservat. *Cap. 4. X. de confirmatione utili & inutili.*

Es haben auch Ihro Kayserl. Majest. wann man die Sache beym Licht besieht, dieses Pactum de Anno 1643. nicht anders,

als in Ansehung der neuern Pactorum, bestätigen wollen; Die Worte der Kayserl. Confirmation lauten also:

> Nicht minder bestättigen Jhro Kayserl. Majest. die Anno 1610. zwischen denen Herren Grafen von Hanau errichtete Erb-Verein, und wollen auch das darauf sich gründende, zwischen der Frau Land-Gräfin Amalia Elisabetha und ihren Vettern, denen Grafen von Hanau, Lichtenbergischer Linie, 1643. geschlossene Pactum successorium NB. **so wie im Jahr 1728. in Ansehung des mit Chur-Sachsen / derer Reichs-Lehen halber / getroffenen Vergleichs es bereits geschehen ist /** auf Verlangen Jhro Königl. Majest. von Schweden, als Land-Grafen zu Hessen-Cassel, ohne Anstand confirmiren.

Jhro Kayserl. Majest. wollen also dieses Pactum de Anno 1643, so wie es 1728. in Ansehung des mit Chur-Sachsen getroffenen Vergleichs geschehen, confirmiren; Wie ist aber die Confirmation des mit Chur-Sachsen getroffenen Vergleichs geschehen? Die Confirmation wurde von dem Kayserl. Hof sehr schwehr gemacht, bis ein Certificat von des Herrn Erb-Printzens Durchl. zu Hessen-Darmstatt eingeloffen, daß Sie sich mit dem Hauß Cassel verstanden, welches aus des Herrn Land-Grafen Carls Höchstseel. Durchl. den 13ten Julii 1726. gegebenen Revers erhellet, da Dieselbe bekennen, daß der Durchl. Fürst, Herr Ludwig, Erb-Printz und Land-Graf zu Hessen, NB. **zu Erlangung des Kayserl.** *Consens* **und** *Confirmation* über den der Gräfl. Hanau-Müntzenbergischen Reichs-Lehen halber zwischen dem Chur-Hauß Sachsen und Jhnen abgehandelten Vergleich, ein *authentisches Documentum* **dahin mitgetheilet / daß man sich über alle dasjenige gütlich verglichen / was die Frau Erb-Printzeßin und Dero Fürstl. Kinder** an die Grafschafft Müntzenberg in diesem Fall zu fordern und zu suchen haben, wann der Hochgebohrne Graf, Herr Johann Reinhard, dieses Zeitliche ohne Männliche Descendenz segnen solte.

Vid. Darmstättischer Beylagen No. XVII.

Wie nun die allerhöchste Kayserl. Genehmhaltung des Chur-Sächsischen Vergleichs nicht anderst, als auf vor angezogenes Certificat, daß sich das Hoch-Fürstl. Hauß Darmstatt mit dem Hoch-Fürstl. Hauß Cassel gütlich verstanden, ergangen, also, und auf keine andere Weise, haben Jhro Kayserl. Majest. die Confirmation des Pacti von Anno 1643. ertheilet, dieweilen Sie ausdrücklich, in der Confirmation desselben, gesetzet, daß Sie dasselbe bestätigen und garantiren, NB. **so wie im Jahr** 1728, in Ansehung des mit Chur-Sachsen deren Reichs-Lehen halber getroffenen Vergleichs, bereits geschehen ist; Mithin haben die Allerhöchste Kayserl. Majest. das Pactum von Anno 1643. nicht *absolute*, sondern, in Ansehung der Motiven, welche Sie zu der Confirmation

firmation des mit Chur-Sachsen getroffenen Vergleichs angetrieben haben, confirmirt und garantiret; folglich ist die, obschon einseitig begehrte und erhaltene, Confirmation des Pacti von Anno 1643. nicht schlechterdings, sondern in Ansehung der von Hanau und Hessen-Darmstatt mit Cassel getroffenen Verträge, geschehen, und mag zum Nachtheil des Hoch-Fürstl. Hauses Hessen-Darmstatt auf keine Weise angezogen werden.

So veroffenbahret sich auch, daß der Titulus *indemnitatis petitae*, auf welchen die Frau Land-Gräfin das Pactum successorium gründen wollen, dazumahl nur ein Praetext gewesen, dieweilen, da Sie unter denen Indemnitäts-Postulatis gegen das Hauß Hanau die Confirmationem Pacti successorii und spem successionis pro Domo Cassellana gesetzet, dieses Postulatum nicht allein verworffen und an Kayserl. Majest. verwiesen worden, sondern es hat auch Dieselbe ab indemnitatis praestatione, à Domo Hanoica sibi facienda, in Verfolg der Tractaten völlig abstrahirt, und dasselbe offentlich mit klaren ausdrücklichen und dürren Worten in Instrumento ipso Pacis Westphalicae bekennet, daß Sie von niemand, als von denen in Instrumento Pacis genandten Ständen, nemlich den Chur-Fürsten von Maintz, von Cölln, Bischoff von Paderborn, von Münster, und dem Abt von Fulda, restitutionis und *indemnitatis* loco, etwas gefordert habe, ja sich so gar weiter erklärt, daß sie von niemand anders, als denen nurberührten Ständen, es mag seyn, welcher es wolle, etwas habe indemnitatis nomine fordern wollen. Ita enim se habet §. *12. art. XV.* Et quamvis Domina Landgravia, praeterquam ab Archi-Episcopis, Moguntino, Coloniensi, Paderbornensi, Monasteriensi & Abbate Fuldensi NB. *à nemine restitutionis & indemnitatis loco*, aliquid poposcerit, & sibi eo nomine NB. *à quopiam alio* quippiam solvi omnino noluerit. Wann Sie also von niemand anders, als von den berührten Fürsten, nomine indemnitatis, sich etwas hat wollen bezahlen lassen, so hat Sie ja offentlich erkläret, daß Sie, ex hac ratione & titulo indemnitatis, auch an die Grafen von Hanau nichts weiters habe praetendiren wollen, mithin hat Ihr Indemnitäts-Punct durch die 600000. Reichs-Thaler, welche Ihr von obgedachten Herren bezahlt worden sind, seine Richtigkeit erhalten.

Was endlich die in Pacto novissimo de Anno 1714. mit deutlichen Worten von dem Hochseel. Grafen geschehene agnition dieses Pacti de Anno 1643. anbelanget, so kann sie dem Hoch-Fürstl. Hauß Cassel nichts helffen, dieweil solche erstlich aus einem Pacto bewiesen werden will, welches das Hoch-Fürstl. Hauß Cassel nicht mehr agnoscirt; zweytens diese agnition, allen ausgeführten und bewiesenen Umständen nach, irrig ist, und nach den Principiis Cassellanis einem Successori nichts schaden kann; Da des Herrn Land-Grafen Wilhelms Durchl. Pacta paterna nicht agnosciren wollen,

gleichfalls die Hoch-Fürstl. Darmstättische Printzen Pacta avita, pari aequitate, zu agnosciren nicht schuldig wären.

Bey so bewandten Umständen kan wohl dieses sogenannte Pactum successorium de Anno 1643. wegen seiner Essential-Fehler und Unvollkommenheit, an und vor sich selbst, vor nichts anders, als eine **nichtige/ bloß** *projectirte*/ **und niemahls zu Stand gebrachte**/ Handlung angesehen werden.

Welche soll dann unter diesen 4. Familien-Verordnungen gelten? Wir glauben, daß diese Verordnungen, in Sachen der strittigen Hanauischen Erb-Folge, gültig seyn können, welche, mit gemeinsamer Einwilligung der lebenden Stamms-Interessenten, aufgerichtet, von Denselben durch ohnfürdenckliche Jahre hin, ohne den geringsten Wiederspruch, befolget, aufs neue bestätiget und ausgeübet worden sind.

Demnach nun das Statutum de Anno 1375, wie es liegt und lautet, niemahlen in Ubung gekommen, dieses aber durch der Statuenten Kinder und Enckel per Pactum de Anno 1458. accedente approbatione plus quam bisseculari und speciali confirmatione per Pactum de Anno 1610. aufgehoben, beede Pacta aber auch in solenner Ubung gewesen und von den aufgerichteten zwey Haupt-Stämmen befolget worden sind, das letzte hingegen von Anno 1643. zu seiner Vollgültig- und Richtigkeit nie gelanget;

Als halten Wir dafür, daß unter diesen 4. Familien-Verordnungen nur folgende zwey Stücke, nemlich die Erb-Abtheilung de Anno 1458. und die Erb-Vereinigung de Anno 1610. als Haupt- und Fundamental-Regeln in Decisione gegenwärtiger zwischen beyden Haupt-Stämmen strittiger Hanauischer Weiblichen Erbfolgs-Sache angenommen werden müssen; Das sogenannte Statutum primogeniturae aber wollen Wir, in so weit es von den nachfolgenden Herren Grafen agnoscirt, und durch anderweitige Verordnung nicht aufgehoben worden, wie oben gemeldet, auf seinem Werth und Unwerth beruhen lassen.

Es müssen aber auch nebst diesen Verträgen

1.) Die alt-Müntzenbergische Erb-Abtheilung,
2.) Der Lehn-Brief über Babenhausen,
3.) Die Lehn-Briefe Alberti und Ludovici Bavari über Hanauische Lehen von Anno 1306. und 1315. in Untersuchung beederseits Gerechtsame zu Rath gezogen werden.

I.) Die Original-Erb-Abtheilung der Müntzenbergischen Erbschafft erscheinet zwar nicht in Actis; so viel aber gestehen beede Hohe Parthen, daß der sechste Theil derselbigen Herrschafft mit dem Hanauischen vereiniget, mithin die gantze Grafschafft Hanau dazumahl nicht **Müntzenbergisch**/ wohl aber der sechste Theil des Müntzenbergischen **Hanauisch** geworden. Es gestehen auch beede Theile, daß das Amt Babenhausen ein Müntzenbergisches Stück

Stück gewesen, per consequens ware Babenhausen dazumahl ein Stück von demjenigen sechsten Theil Müntzenbergischen, welches mit Hanau vereiniget worden; da nun per Pactum de Anno 1458. die gantze Grafschafft Hanau, die dazumahl nicht Müntzenbergisch, obschon Müntzenberg darin begriffen war, geheissen, in drey Theil getheilt, Zwey Drittheil der ältesten, Ein Drittheil aber der jüngsten Linie zugeschieden worden, so war Babenhausen in dem der jüngsten Linie zugeschiedenen Ein Drittheil begriffen; und dieses Ein Drittheil war und blieb dem Nahmen nach dannoch **Hanauisch** und nicht **Müntzenbergisch**/ welches wohl zu mercken und unten, wann die Frag von den Müntzenbergischen pertinentien seyn wird, zu wiederhohlen ist.

Den Lehn-Brief über Babenhausen betreffend, so ist dasselbe von Graf Ulrich dem V. der Cron Böheim in Anno 1372. als ein Lehen aufgetragen und von Carolo IV. eben benanten Grafen wieder zurück zu Lehn gegeben worden; Dieser Lehn-Brieff belehrt uns zugleich, daß Carolus IV. besagtes Babenhausen jure feudi antiqui, & quidem foeminini, zurück verliehen; dann also lauten dessen Worte:

> Wäre es Sach, daß Er und seine Erben stürben, ohne „ Eheliche Lehens-Erben, so sollen und wollen Wir Ba- „ benhausen, Burg und Stadt, mit aller Zugehörung, „ leihen seinen Töchtern, und ihren rechten Lehens-Erben, „ und ob dieselben auch nicht weren &c. ewiglichen seinen „ nächsten Magen und ihren Erben. „

Ist es nun ein Feudum oblatum, so hat Ulricus V. sein frey Vätterliches Gut von seinem Hanauischen, und zwar in specie von dem sechsten Müntzenbergischen Erb-Theil, abgeschieden und dasselbe in patrimonium Regni Bohemiae anfänglich pleno jure dominii transferirt; Als aber dieses Babenhausen wieder von dem Kayser Carl, als König in Böhmen, zurück gegeben worden, so kam es ihm, als einem Grafen von Hanau, unter Qualität eines Böhmischen Lehens, wieder zurück, mithin war es nicht mehr in specie **Müntzenbergisch**/ sondern als ein aus den Müntzenbergischen Erb-Stücken alienirtes, der Cron Böhmen vor 4000. kleine Gulden aufgereichtes, von dieser aber dem Grafen von Hanau wieder zurück gegebenes, natürliches, **Hanauisches**/ von der Cron Böhmen dependirendes Lehn-Gut. Da es nun per Pactum de Anno 1458. Philippo seniori gegeben worden, so ist es seit Anno 1372. bis auf den heutigen Tag keine Pertinenz, weder des alten Müntzenbergischen Erbtheils, noch der mitlern Grafschafft Müntzenberg, (als welche Denomination allererst nach 1458. aus einer andern Ursach, wie unten gesagt werden wird, entstanden) gewesen.

III.) Die in den Actis allegirte Investituren Alberti I. und Ludovici Bavari de Anno 1306. und 1315. welche Ulrico tertio, wegen

gen seiner von dem Reich rührenden Lehen, ertheilt worden sind. Diese lehren Uns die Qualität der Hanauischen Reichs-Lehen in der Frag, ob sie pure Manns- oder auch Weiber-Lehen seyen?

Investitura Alberti de Anno 1306.

Albertus D. G. R. R. &c. Quod si eundem Ulricum de Hanowe absque heredibus legitimis carnis suae ab hac luce migrare contigerit, Nobilis puella Adelheid, ipsius soror, omnia feoda, quae ipse à Nobis & Sacro Romano tenet Imperio, valeat retinere, & pleno jure tanquam heres succedere in iisdem.

Investitura Ludovici Bavari.

Nos Ludovicus D. G. R. R. &c. Ulrico de Hanoywe universa feoda, quae à Nobis & Imperio tenere dignoscitur, suis heredibus foeminini sexus, ab ipso legitimè procreatis s. procreandis, si heredes masculos ab eo descendentes non habuerit, tenenda & possidenda titulo feodali contulimus & conferimus pacificè. Si vero idem Ulricus heredibus utriusque sexus privatus decesserit & tunc concedimus de benignitate Regiae benevolentiae, favorabiliter admittentes, quod Nobilis Matrona Adelheidis soror praefati Ulrici sibi tanquam heres legitima succedere valeat in feodis praenotatis.

Aus diesen Investitur-Briefen ersehen Wir, daß die Hanauische Reichs-Lehen, auch vor dem sogenannten Statuto primogeniturae, Kunckel- oder Weiber-Lehen gewesen; und weilen in dieser Streit-Sache de jure successionis foemininae in feudis Hanoicis die Frage ist, so halten Wir davor, daß nach denenselben sich ein jeder Richter, vornehmlich in dieser Streit-Sache, zu achten habe.

Dieweilen nun wegen des juris primogeniturae in dieser Weiblichen Successions-Sache starck gestritten und auf vorgesetzte Documenta und Pacta hinc inde sowohl in petitione, als exceptionibus, provociret wird, so entstehet die

Vierdte Frage.

Ob in diesen Investituren und respectivè Pactis Familiae ein Jus primogeniturae eingeführet seye?

Der Augenschein giebet es, daß in den Investituren von Anno 1306. und 1315. von keinem Jure primogeniturae die Frage ist. In der Müntzenbergischen Erbschafft ist ohnmöglich ein Jus primogeniturae zu vermuthen, nachdem dieselbe in sechs gleiche Theile zerfallen. Was Babenhausen anlangt, so schweigt der Lehen-Brieff von Anno 1372. davon gantz still. Auch war zu selbigen

selbigen Zeiten das Jus primogeniturae meistens ohnbekand, und haben die Chur-Fürsten die Confirmation eines in ihre Familien einzuführenden beständigen und bündigen juris primogeniturae ein besonderes privilegium darüber in Aurea Bulla de Anno 1356. zu erhalten gesucht. Das Statutum primogeniturae von Anno 1375. scheint zwar dasselbe eingeführt zu haben, in folgenden Worten:

> Setzen etc. Daß ümmer ewigliche numme ein Herr seyn „ soll zu Hanau, und mit Nahmen, so soll Ulricus Unser „ Sohn, das jetzunden ist der älteste, und seine Leben-Erben, der älteste, ein Herr seyn zu Hanau und keine „ mehr etc. wann das von Unsere Oeltern auch also auf „ Uns ist kommen; „
>
> Item, daß ihr Ulrich Unserm Sohne huldet, nach Unserm Todt und keine Unserer Söhne mehr, es je were „ dann, daß he Todtes wegen abgienge, NB. ehe dann ihm „ die Herrschafft würde, oder ehe dann he Liebes-Lebens- „ Erben hette etc. so solt ihr darnach hulden NB. eine Unserer Söhne, der dann der älteste were. „
>
> Item wäre es aber, daß Ulrich Unser Sohn Lybes-Lebens-Erben möchte, oder der ander Unser Söhne NB. eine, auf den die NB. Herrschafft also quäme, so solte „ man aber dem ältesten Sohne hulden. „

Dann es redet allezeit von den ältesten Söhnen und ihren ältesten Söhnen, mithin wäre es mit dem Jure primogeniturae richtig, und also successio *linealis* eingeführt; Zu geschweigen aber, daß dieses Statutum, wann anders Schannats Bericht richtig ist, wie nicht zu zweiflen, gleich von Anfang nicht befolget, hergegen in den nachfolgenden Pactis durch établirte zwey Stamm-Linien und durch das in denselben eingeführte Jus primogeniturae, oder Majoratus subalternum, verändert, und mit Erklärung der ohne dem vorhin in Lit. Invest. Alberti I. & Ludov. IV. den Töchtern gehörigen Subsidial-Succession erweitert, auch da es in den folgenden späthen Zeiten, auf einseitiges Ansuchen Grafen Philippi Ludovici, Müntzenbergischer Linie, nur in so weit confirmirt worden, als es mit dem von der gantzen Familie approbirten Pacto de Anno 1458. bestehen konte, so ist dannoch ein purum *jus primogeniturae* aus diesem Statuto nicht zu erzwingen, sondern

1.) Die Ohnzertrennlichkeit der Lande, aus welcher kein Jus primogeniturae fließt, ob prohibitam enim divisionem jus primogeniturae non constituitur. Menoch. *Cons. 439. n. 15. vol. 4.* Springsfeld *de Appanagio Cap. 5.* §. *17.*

2.) Eine *Mixtura Senioratus*, oder *Majoratus*, *cum jure primogeniturae;* angesehen die Statuenten allezeit, nach Abgang des Primogeniti, und seiner Erben, ihrem alsdann noch lebenden Sohn, der dann der älteste wäre / nicht aber des

vorhero verstorbenen *Secundogeniti* filiis, die Grafschafft und deren Besitz zugeeignet haben;

Dann, wann des verstorbenen Secundogeniti Söhne, nach Abgang des ältesten, zu der Succession geruffen würden, so wäre nicht nöthig gewesen, zu setzen, **der älteste Sohn / wer der dann wäre /** sondern es hätte müssen gesetzt werden, der in der Ordnung folgende **zweyte älteste** Sohn, oder, in Ermanglung dessen, **sein ältester Sohn;** welches noch weiter daraus ersichtlich, dieweilen das Jus primogeniturae nur in desjenigen Sohns Posterität, auf den die Herrschafft quäme, vest gesetzt werden,

ibi:

„ Daß ihr Ulrich Unserm ältesten Sohn huldet, es je were „ dann, daß he Todtes wegen abgienge, NB. ehe dann ihm „ die Grafschafft würde, oder ehe he Lybes-Lehens-Er„ ben hätte;

„ Und damit man nicht meynen möchte, es wäre genug „ zu dem Jure primogeniturae, wann der Sohn, der nicht „ zur Grafschafft kommen, nur Leibes-Erben hätte, so „ wird verordnet; daß dann darnach der älteste **Sohn/** „ NB. **wer der dann ist** (nicht also des ältesten vorge„ storbenen Sohns, ältester Sohn) **ein Herr seyn solle** „ **zu Hanau;** wäre es aber, daß Ulrich Unser Sohn, der „ zur Herrschafft gekommen, Lybes-Lehens-Erben mächte, „ oder der andere Unser Söhne ein (einer) NB. **auf den** „ **die Herrschafft also käme /** als vorgeschrieben stehet, „ so solte man aber dem **ältesten Sohn** (nemlich des, „ auf den die Herrschafft also kommen ꝛc.) hulden. „

Aus welchem allem gewißlich, wann auch das Statutum müßte observiret werden, nicht ein *purum,* sondern *mixtum cum Majoratu jus primogeniturae,* Unserm Bedüncken nach, entspringet, zugleich aber auch richtig wird, daß nur in dessen Linie das Jus primogeniturae in Obacht genommen werden solle, **auf welchen der Besitz der Lande gekommen /** und des ausgeschlossene Nachkommen, **ob er schon aus der ältern** *Linie* **wäre /** so lange des ad possessionem gekommene Descendentes dauren, **nicht** dazu gelangen können.

In der darauf in Anno 1458. erfolgten **Erb-Abtheilung/** wird des Statuti von Anno 1375. mit keinem Wort gedacht, zum untrüglichen Kennzeichen, daß man gar nicht auf das vorangezogene Statutum reflectirt und dasselbe vor kein ohnwiederruflich Familien-Gesetz gehalten; ja es werden darin alle, der Succession halben, vorher gemachte Verschreibungen abgethan, dahero in derselben zwey Stamm-Linien, **die alt-Philippinsche** und die **jung-Philippinische /** fest gestellet worden, nachdeme man in Forchten geschwebet, Philipps der junge, als ein Kind, möchte, ehe er

zu

zu mannbahren Jahren käme, sterben, und der, ad distinctionem sogenannte, alte Philipp, welcher schon über 40. Jahr alt, und ohnvermählt war, inzwischen gleichfals ohnbeerbt abgehen. Derowegen eine **Erb-Abtheilung** vorgegangen, in welcher

1.) Philipps dem alten **ein Drittheil** / mit Einschliessung des Amts Babenhausen, und Philipps dem jungen **zwey Drittheil** NB. der gantzen Grafschafft, **zugeschieden worden**/ und zwar einem jeden

2.) **Zu gleichen Rechten**; dann von beyden ohn Unterscheid gesagt wird, daß die ihnen zugetheilte Stücke **folgen** und **werden** sollen;

3.) **Gantz** / oder respectivè **halb** / mit allen und jeglichen Dörffern, Gerichten, Lüten, Gütern, Zinsen rc. Herrlichkeiten, Wiltpennen, Marck, Marck-Rechten rc. allerdinge **nichts ausgenommen**; und wird insonderheit von Philipps dem alten, aus der jüngern Linie, gesagt, daß er Babenhausen, Ohmstatt rc. haben solle

4.) **Auf die Weise** / **als die Grafschafft Hanau** (nicht Müntzenberg) **das bishero besessen**/ inngehabt und hergebracht hat, einfolglich nicht nur

5.) Cum *pleno jure disponendi*, zu verkauffen, oder zu verpfänden, salvo jure retractus cuilibet competenti, sondern auch *pleno jure territoriali, feudali, passivo & activo*; dann

> Er soll die vorgenante Schlosse, Stette rc. zu Lehen haben und tragen von den Herren, von den sie zu Lehen gehen und rühren, jyglich Lehen zu seinen Rechten. Item, Soll alle Burg-Lehen und Gülte, die sich in denselben Schlossen gebüren us der Hand zu geben, usrichten und bezahlen die auch zu Lühen han, mit allen geistlichen Lehen, darzu und darin gehörende, die der Grafschafft Hanawe von Erbschafft, oder von Pfandschafft wegen, gebühren zu Lühen; wer auch suste von Mannschafft, oder Burg-Lehen wegen zu denselben Schlossen gehören rc. dieselbe Mann und Burgmann solte ihm auch zustehen und sie (er und seine Manns-Lehens-Erben) solten dieselbe Mann-Lehen und Burg-Lehen auch zu Lühen haben. „ Und zwar

6.) So, daß Philipps der junge nicht das geringste Recht daran zu suchen hätte, als welchem auch geistlich- oder werentliche Mann-Lehen rc. „ die sich zu ewigen Tagen von der Grafschafft Hanau wegen zu Lühen, gebühren, lühen und zu Lühen han, zugetheilt worden, jedoch NB. **ußgescheiden solch geistlich und werentlich Lehen**/ die Philipps NB. Grafen zu Hanau, dem ältern, und seinen Lehens-Erben, zugescheiden sind, zu lühen und zu empfahen, daher auch

7.) Ein jeder das zu seinem Theil gehörige Archiv bekommen.
ibi:
„ Auch so sollen alle Register und Briefe, die darüber be-
„ sagen rc. Philippo Graf zu Hanau dem ältern geantwor-
„ tet und übergeben werden, wie dann

8.) Die gemeinschafftliche Briefe oder Register in gemeine Hand jeglicher Parthie zu ihren Rechten gelegt werden sollen, mithin Philipps, der alte, von Philipps, dem jungen, völlig abgeschieden worden, so daß sich jeder seines Theils solle und möge **gebruchen und nysen nach yren Willen / ihre igliche Parthie ohne Intrag und Behinderung der andern**; und von seinen Unterthanen

9.) **Huldigung** annehmen könne, maßen er Philipps, der junge, nur Huldung nehmen könne von Amt-Leuten, Mannschafften, Unterthanen und NB. **von den / die ihme zugescheiden worden sind.** In eines jeden Theil aber wurde

10.) Die **Unzertheilbarkeit** anbefohlen, zu dem Ende geordnet, daß

(a) Wann jeglicher mehr, als einen Sohn, hätte, nur einer weltlich bleiben solte, damit er eines jeden Herrschafft allein bekäme, und zwar

(b) Nicht allezeit der **Erstgebohrne /** sondern **der ihnen deuchte der Graffschafft der nutzste und der redlichste zu seyn**; wann aber einer etliche Söhne hätte, der ander nit, damit der Stamm **nicht** zerfallen möchte, so wurde weiters beliebt, daß

(c) Allezeit **zween** weltlich bleiben sollen, und wären der Söhne zween, die möchte er **weltlich** lassen; wären aber mehr dann zween, so solte er, was darüber, geistlich machen; damit aber

(d) Wann der eine Stamm ausgienge, dannoch zwey Stamm-Linien bleiben möchten, so wurde ferner verordnet, **was dann der andre / der nit eheliche Söhne liesse / nach seinem Todte hette / es wären Stätte / Schlösser rc. Geld / Früchte rc. gülden-silbern Geschirr rc. das solte uff den / der Söhne hätte / und uff dieselbe Söhne /** *NB.* **die werentlichen plyben /** erben und gefallen, mithin unter Sie, sine habito respectu ad jus primogeniturae, **gleichling** getheilt werden, salva dote filiabus seculi debita.

Wann Wir nun alle diese Articul gegen einander vergleichen, so wird hell und klar, daß weilen **zwey Haupt-Stämme** aufgerichtet, und einem jeden, als **regierenden Herrn /** sein bescheidener, wiewohl ohngleicher Theil, doch zu gleichen Rechten, **zugemessen**, und diese **von denselben** cum titulo *Domini*, cum pleno jure territorii, cum jure alienandi & oppignorandi, communia communiter

muniter possidendi & in genere disponendi, sine unius vel alterius lineae consensu & impedimento, cum jure homagii à subditis exigendi, cum jure feuda in suis partibus concedendi & petendi, cum jure archivi, individuitatem in sua propria linea observandi, & eligendi successorem, qui dignior ei videbitur, besessen worden, kein Schatten eines juris primogeniturae unter den Haupt-Stämmen gewaltet, und so eines in Ubung gewesen wäre, dasselbe durch dieses Pactum, was die Haupt-Stämme angehet, aufgehoben worden seye, ohngeachtet die ältere mit 2. Theilen einen grösseren Vortheil davon getragen, folglich die jüngste Linie vor appanagirt nicht angesehen werden könne,

Nam si jurium exercitium inter plures divisum, ita ut eo gaudeant, vel separatim, vel conjunctim, licet forte majori natu fratri (vel lineae) jus primogeniturae nominetenus sit tributum, habebit hic modus succedendi *nomen primogeniturae*, NB. NON REM. Illustr. Dominus de Ludolph *Tr. de jure primog. aphor. 3. part. spec.*

Imo ad juris primogeniturae essentialem Conceptum pertinet: *Remotio omnis divisionis & consortii.* Id. Illust. Ludolph *l. c.* Ferner sagt er *part. spec.* §. *12. pag. 66. nov. edit.* Illustres Germaniae familias, quantum ego quidem sum expertus, eo more uti, ut si filio, *minori natu*, tribuatur omne sublime territorii jus, aequale cum primogenito, etsi *in portione inaequali*, *NB. nullum adesse, nisi nomine abuti velis, jus primogeniturae.* Es könne nemlich kein jus primogeniturae Platz haben, wann dem jüngern Sohn jus sublime territorii, obschon zu ungleichen Theilen, gegeben worden; es seye dann, daß man diesen Terminum mißbrauchen wolle. Es kann also auch kein jus primogeniturae seyn, wann dem jüngern Bruder ein Theil der Erbschafft, cum jure homagii und allen Herrlichkeiten, gegeben wird; primogenitis enim solis, non appanagiatis, praestatur homagium. Springsfeld *de Appan. Cap. 2. n. 188.* Dn. de Ludolph *part. spec. aph. 12. n. 52.* Wo aber das Jus primogeniturae aufhöret, da cessirt auch sowohl paragium, als appanagium. Idem Dn. de Ludolph *loc. cit.*

Und hindert nicht, daß doch in jeder Linie die Individuität der zugefallenen Lande eingeführet worden; dann diese würcket erstlich, wie oben gesagt, das Jus primogeniturae nicht; dieweilen secundogenitus die unzertheilte Lande besitzen kann, auch speciatim in diesem Pacto das Recht in einer jeden Stamm-Linie gegeben worden, den, der den Eltern der tauglichste düncken wird, zur succession der Grafschafft zu nennen. Gesetzt aber, es wäre das Jus primogeniturae, in quavis linea postea observandum, eingeführet, so gehet dieses die Linien-Stiffter, oder die Stämme selbsten nicht,

sondern nur die Personen, die hernach in jedem Stamm gebohren werden, an. Itaque esset jus primogeniturae *subalternum*, inter personas cujusvis lineae principalis, non verò jus primogeniturae aliquod primarium inter autores linearum, aut ipsas lineas, observandum.

Das Pactum von Anno 1610. ist auf dieses gegründet; In demselben ist aber wiederum kein *primarium jus primogeniturae*, welches unter den zweyen Haupt-Stämmen gegen einander beobachtet werden sollte, zu spühren; Im Gegentheil ist unter diesen beyden Haupt-Stämmen eine *Successio reciproca* in die von einem jeden besitzende Lande établirt, anbey, per prohibitionem de non alienando, nicht nur ein jeder Graf, sondern eine jede Linie, sie mag die älteste, oder jüngste, seyn, in dem jure dispositionis, *antea liberae*, eingeschränckt worden; Obwohlen aber ein *subalternum* jus primogeniturae darinnen eingeführet zu seyn scheinet, so folget es deswegen nicht, daß es, als ein originarium jus primogeniturae, auch unter den Haupt-Stämmen walten solle oder gewaltet habe; Das Jus primogeniturae soll unter den Grafen einer jeden Linie gelten; Aber eben deswegen, weil zwey Stamm-Linien und regierende Häuser in beyden Linien sind, so ist die jüngste dem juri primogeniturae nicht unterworffen.

Das Pactum de Anno 1643, wann es auch seine Vollkommenheit erreicht hätte, thut nichts anders, als daß es die uhralte Pacta familiae und Majoratus, besonders das vorige von Anno 1610. bestättiget; da es nun mit keinem Wort von einem jure primogeniturae redet, hergegen das Pactum von 1610. und implicitè das Pactum von 1458. approbirt, so können ja die Hoch-Fürstl. Müntzenbergische Descendenten kein Jus primogeniturae, das ob den zweyen Haupt-Stämmen walten sollte, allegiren; indem Wir handgreiflich dargethan, daß, wo eine ordentliche Theilung angestellet worden, zwar eine ältere Linie, aber kein jus primogeniturae, bleibe.

Da nun ex antea deductis in die Augen fällt, daß originariè kein wahrhafftes jus primogeniturae in der Hanauischen Familie gewesen, auch, wann es da gewesen, nicht in Ubung gekommen, und unter denen zwey Haupt-Stämmen hernach per Pacta contraria, welche de Anno 1458. & 1610. seit 100. ja 200. Jahr lang von beeden Familien sowohl expressè, als tacitè, approbiret und gebilliget, aufgehoben worden wäre, so fallen alle diejenigen Folgereyen, welche aus dem jure primogeniturae fliessen sollen; nemlich es fällt,

1.) Daß das Amt Babenhausen, so dem Stiffter der Lichtenbergischen Linie gegeben worden, ein appanagium gewesen, oder per modum appanagii gegeben worden seye; dieweil dasselbe in einem wahrhafften, von der Hanauischen Graf-

schafft

schafft abgeschiedenen, dritten Theil gesteckt, von diesem auch die jüngere Linie vollkömmlich & publicè & privatim, mit Ausschliessung der älteren Linie, disponiren können. Es fält auch

2.) Daß eine *successio linealis* ex jure primogeniturae, welches unter denen zwey Haupt-Stämmen habe Platz nehmen sollen, hergeführet werden könne. Quia itaque cessavit jus primogeniturae inter duas lineas principales, quae veram divisionem Anno 1458. instituerunt, & per hanc jus primogeniturae inter se sustulerunt, neque habebit locum successio linealis fundata in jure primogeniturae; Sed, mascula prole deficiente, successio gradualis locum habebit, ita ut filiae ultimi defuncti masculi, & secundum investiturarum literas, & secundum Pacta, & secundum jus commune, civile & feudale, succedant.

Dieweilen aber die Hoch-Fürstl. Casselische Descendenten vorgeben, das sogenannte Statutum primogeniturae habe nicht können abgethan werden, so entstehet die

Fünffte Frage.

Ob primogeniturae jus à Majoribus introductum durch deren Nachkömmlingschafft aufgehoben könne werden?

Die Hoch-Fürstl. Müntzenbergische Descendenten sind der verneinenden Meynung, und halten davor, daß die Posteri sich ein solches eigenes Recht, durch das sogenannte Statutum primogeniturae, anerworben hätten, welchem kein nachfolgender Vertrag einigen Nachtheil zuziehen könne. Dann, sagen Sie, die Descendenten succediren *jure proprio*, vi legis, quae jus primogeniturae in familiam introduxit, non ergo consequuntur jus primogeniturae à Parente, sed *à lege*, à quo excludendi potestas non esset parentis, conf. Dn. de Ludolph *de jur. primog. part. spec. aph. 17. art. 3. n. 30. 31. & 32.*

Nun aber hätte die Frau Land-Gräfin Amalia, und ihre Descendenten ein eigenes / ex Pacto de Anno 1375. erworbenes Primogenitur-Recht, welches weder per Pactum de Anno 1458. noch per Pactum de Anno 1610. noch per Pacta novissima, getilget, oder geschmählert werden können.

Wir haben zwar schon dargethan, daß das Statutum de Anno 1375, wie es liegt und lautet, in keinen usum gebracht worden; Dannenhero auch aus demselben kein anerworbenes Recht auf die Descendenten gekommen; Wir wollen aber setzen, daß es in usu gewesen, und untersuchen; ob ein Statutum verändert werden könne?

Diese Quaestionem belangend, so wird sie wieder in zwey andre zerfället:

Die erste gehet die Primogenitos selbsten an, ob sie ihrem *juri primogeniturae renuncir*en können?

Die andre trifft die Familie an; ob nemlich diese durch anderwertige *Pacta* dasselbe aufheben könne?

Daß die erste ihren Rechten renunciren können, lehret Uns der Canon, quod quilibet juri suo pro se introducto renunciare possit, *L. penult. C. de Pactis*, und diese Renunciatio schadet auch den noch nicht gebohrnen, Kindern, juxt. Besold. *in Dissert. nomico pol. l. 1. diss. 10. n. 4.* Ex principio, quod filius primogenituram accipiat à Patre, & quod ejus jus in non natos transmitti nequeat, hi enim à Patre non possunt accipere, quod tempore suae nativitatis Pater non habuit.

Und dieses kann auch auf verziehene Weiber applicirt werden. Dieser Verzicht ist entweder willkührlich / oder nothwendig. Ist er willkührlich / so muß desselben Innhalt und Reservation Maaß geben; Ist er nothwendig / wie er dann also seyn muß, wann das Jus primogeniturae per Statutum familiae eingeführet ist, so kommt nichts auf die Kinder, so lange desjenigen Familie dauret, zu dessen Favor der Verzicht geschehen ist, vornehmlich wann dieselbe, mit Willen des Landes und auf Befehl der regierenden Eltern, geschehen wäre.

Ubi enim voluntate populi & Regis parentis de filiorum, qui nondum extitere, jure eventuali agitur, jus istud tolli posse, omnino concedendum est. Grot. *de jur. B. ac P. l. 2. c. 7. §. 26.*

Dahero sagt auch der Hochgelährte Herr von Ludolph in Tract. *de jure primog. part. spec. aphor. 17. art. 3. n. 17.* Ita si filia Illustris, cui ex jure primogeniturae competeret, deficientibus masculis, successio, autoritate non tantum Parentis, sed & Imperatoria, juri suo renunciasset, ratam fore hanc abdicationem NB. nihilque juris ad ejus liberos, postea natos, iri delatum.

Und deswegen sind auch alle die Weiblichen Renunciationes, die seithero geschehen, besonders der Frau Land-Gräfin Amaliae, nicht nur gültig gewesen, da Sie mit Consens des Landes und auf Befehl der regierenden Landes-Herren, nach der Vorschrifft der alten Herren Statuenten, renuncirt, sondern Sie hat auch kein Jus successionis, zu geschweigen, Jus primogeniturae, auf Ihre Descendenten jure proprio verfällen können rc.

Was aber die zweyte Quaestionem juris angehet, so sind Wir der vesten Meynung, quod quibus principiis quid colligatum sit, iisdem rursus dissolvi queat.

Ist voluntate populi, und Regis parentis, was in die Familie einge-

eingeführt, so kann es contraria eadem voluntate & regentis parentis wieder draus geführet werden; cum

qui legem ferre, eandem etiam tollere & limitare queat.

Und sind die Nachfolger contrariam voluntatem Majorum, requisitis omnibus, quorum interest, tam ex respectu *publico*, quam *privato*, anzuerkennen verpflichtet.

Ex respectu publico: dieweilen ein solches Pactum primogeniturae, welches vom regierenden Herrn der Familie vorgeschrieben worden, ein wahrhafftes Gesetz ist, welches, nach Art aller anderen Gesetze, die Natur hat, daß es von den Successoribus, oder den folgenden regierenden Herrn, mit Consens aller derjenigen, die dabey ein Interesse haben, wieder aufgehoben werden kann, absonderlich, wann es zum ohnwiedersprechlichen und handgreiflichen Nutzen und zur Erhaltung der gantzen Familie, wie es von dem Pacto de Anno 1458. oben erwiesen worden, gereichet,

Scopo cessante juris primogeniturae, aboleri potest. Si enim in destructionem familiae potius, quam in conservationem tenderet, rectè potest à familia tolli.

Es mögen also die Kinder gebohren, oder nicht gebohren seyn, so sind sie, als ihrer regierenden Eltern erste Unterthanen, zu der Beobachtung des neuen Statuti verbunden.

Ex ratione privata müssen solche Pacta gleicher Weise von den Posteris gehalten werden; Dann, da dieselbige noch nicht sind, so haben sie auch noch kein Jus quaesitum, quia non natorum nullum jus est. Grot. *de jure B. ac P. II. Cap. 4. §. 10.* Folglich wann alle ihre Vorfahren und Interessenten in eine contrariam conventionem gewilliget, können dero Nachkömmlinge dero Willen nicht wiederstehen.

Omnibus enim ad distractionem fideicommissi, quibus relictum est, consentientibus, nulla fideicommissi petitio superfutura est. *l. 120. §. 1. ff. de leg. 1.*

Und gleichwie die Posteri Fidei-Commissariorum, welche in die distractionem consentirt, nicht einwenden können, Sie hätten sich ex providentia Majorum, oder Testatoris in dem Testamento, als in einem Grund-Gesetz, ein ewiges inalienables jus quaesitum zu dem fideicommisso petendo anerworben; im gegentheil sich damit befriedigen müssen, dieweilen ihre Vorfahren in distractionem fideicommissi gewilliget haben; Gleichwie diese aus eben diesem principio, weilen alle Interessenten zufrieden gewesen, das veräusserte fideicommissum nicht vindiciren, noch zurück ruffen können; Also und eben so wenig können die Posteri derjenigen, welche auf das in einem Statuto, oder Testamento, eingeführte Jus primogeniturae renunciren, vorschützen, Sie hätten sich ex providentia Majorum ein Jus quaesitum zur Primogenitur anerworben, und wolten aus diesem Grund das Jus primogeniturae sich wieder zueignen; sondern Sie müssen auch zufrieden seyn, daß diejenige

Vorfahren, die ein Interesse bey dem damahligen Jure primogeniturae gehabt, ihren Consens zu dessen Tilgung gegeben. Und dieses ist um destomehr applicabler, je gewisser es ist, daß das Jus primogeniturae eine species fideicommissi, welches von einem auf den andern gebracht werden solle; Mithin bekommt der oben berührte Einwurff, occasione juris ex lege quaesiti, seine Maaßgab;

Omnibus enim ad distractionem juris primogeniturae, quibus concessum est, consentientibus, nulla juris primogeniturae petitio superfutura est. *arg. d. l. 120. de Leg. 1. §. 1.*

Sonsten ist es richtig, daß wann diejenige das Fideicommissum, oder das Jus primogeniturae aufheben, die dazu kein Recht haben, sie den Posteris ein Jus, quod tollere non potuerunt, bis zu ihrer Ankunfft in die Welt, ohnversehrt müssen lassen. Et sic jus lege quaesitum, nec à Patre tolli potest, si sc. lege impediatur, ne tollat.

Wann aber dieses Jus der Disposition der Statuenten unterworffen, so ist kein Zweifel, daß, wann diese es nicht wollen auf die Posteros kommen lassen, diese auch nichts davon bekommen werden. Dann es sehr ohngeräumt wäre, wann Pacta familiae, oder Jura primogeniturae, solo arbitrio Majorum, sine Conventione cum Posteris errichtet worden, dieselbe nicht eodem arbitrio Majorum oder succedentium omnium, qui Majores istos repraesentant, solten können gemindert, gemehret oder gehoben werden. Und haben die jüngere Vorfahren ihrer ältern Vorfahren errichtete Pacta divisionis in ein Pactum primogeniturae verändert, so haben auch derselben Successores ihrer Majorum Statuto primogeniturae, jedoch mit aller lebenden Interessenten Consens, das alte Pactum divisionis wieder untersetzen können.

Und muß alles dieses um desto mehr gelten, indem auch *consensu tacito* das Jus primogeniturae aufgehoben werden kann.

Consuetudine enim contraria & non usu tollitur jus primogeniturae. Dn. de Ludolph *part. spec. aphor. ult. no. 79.*

Was nun Consensu *tacito*, kann auch *expresso*, gehoben werden, quia expressi & taciti idem effectus.

Da nun das Pactum de Anno 1458. und 1610. mit Consens des Landes und aller Interessenten errichtet, und bey die 100. bis 200. Jahr observirt, denselben auch nicht wiedersprochen worden; als halten Wir dafür, daß, wann auch das sogenannte Statutum primogeniturae de Anno 1375. in Ubung gewesen wäre, dannoch dasselbe per Pactum de Anno 1458. und 1610. rechtmäßig aufgehoben worden, mithin diese, als die einige Grund-Gesetze der Hanauischen Succession, angesehen werden können und sollen.

Wann ferner auch das Pactum von 1610. von der Müntzenbergischen Familie vor ächt und recht ausgegeben, und von derselben, als von Kayserl. Majest. confirmirt, mit sonderbahrer veneration angesehen wird, so hat die Frage, ob das sogenannte

Statutum

Statutum juris primogeniturae **hätte aufgehoben werden können?** ihre absolute Richtigkeit, nachdem dasselbige theils das, in Ansehung der zwey Haupt-Stämme, aufgehobene Primogenitur-Recht gebilliget, theils, besonders der gantzen Familie, in folgenden Worten, auch dieses Pactum zu ändern, die Gewalt vorbehalten hat:

> Da aber sich zutragen würde, daß alle Männliche Erben mit Todt abgehen würden, alsdann (**wofern unterdessen** *NB.* **keine anderwärtliche Pacta, Ordnungen und Erb-Einigungen rechtmäßig aufgerichtet**) soll den Töchtern rc. wozu sie Recht haben, folgen und werden rc.

Und also müssen die Hoch-Fürstl. Müntzenbergische entweder erkennen, daß anderwärtige Pacta gegen die alte Erb-Verordnungen rechtmäßig haben aufgerichtet werden können, oder sie müssen auch diese Erb-Verbrüderung von Anno 1610. gäntzlich verwerffen.

Gesetzt aber, das Jus primogeniturae hätte nicht aufgehoben werden können, so folgt die

Sechste Frage.

Ob das Jus primogeniturae nothwendig mit der Successione lineali verknüpfft seye?

Diese Frage wollen Wir nach dem Jure *civili, feudali, publico*, und nach den *Pactis Hanoicis*, betrachten; jedoch allezeit voraus setzen, daß in praesenti casu descendentes ultimi defuncti cum collateralibus ejusdem concurriren.

Im *Jure civili* haben Wir keine Leges primogeniturae; Also müssen Wir ex ejus Analogia, oder nach der Fälle Aehnlichkeit, die Untersuchung vornehmen.

Die Successio ex jure primogeniturae ist eine Art eines Fideicommissi; dann gleichwie ein Fideicommissum Familiae von dem Fideicommissario nicht entfrembdet werden darff, sondern von einem, auf den andern, in der Familie, *secundum praerogativam gradus*, gerathen muß, so kan, wo das Erst-Geburts-Recht eingeführet ist, ein Primogenitus auch nichts veräussern, sondern er muß die Erbschafft von einem Primogenito auf den andern folgen lassen. Nun ist es mit der *Linea descendente* eine, bey allen Rechts-Lehrern, fast ausgemachte Sache, daß das Jus *repraesentationis* ohnendlich hinaus laufft, und also die Successio linealis immer fortgehet, und ein erstgebohrner Uhr-Uhr-Enckel des wahrhafften Primogeniti alle auffsteigende Secundogenitos ausschliessen kann.

Kommt es aber auf die Lineam *Collateralem*, und die Frage entstehet, ob, wann der ausgestorbenen Lineae zu succediren, des älteren Bruders Sohn, oder Enckel, den noch lebenden dritten Bruder, oder Bruders Sohn, ausschliesse? so sind die Doctores nicht einerley Meynung. Da nach dem Jure civili sich die Repraesentatio weiters nicht, als auf Bruders Kinder, erstreckt, so, daß der älteste Sohn des vorgestorbenen fratris secundogeniti mit dem drittgebohrnen concurriret; so meynen etliche, daß er ihn ex eodem jure repraesentationis zurückstelle, diese repraesentatio aber ultra fratrum liberos nicht würcke. Vid. Autores allegati à Tiraquel. *de jure primogeniturae q. 41. n. 1.* Andre meynen, wann das Jus primogeniturae auch in linea collaterali gelten soll, daß unter den nächsten Collateralibus, der Aelteste, dieweil der Aelteste nothwendig erst gebohren seyn muß, und dessen erstgebohrner Sohn, wieder succedire; und dieser Meynung ist Barry *de success. ab intest. l. 18. tit. 7.* der sich also vernehmen läßt:

> Si jus primogeniturae habeat locum in linea collaterali, ille dicitur primogenitus, qui ex collateralibus erit primogenitus, licet plures sint in eodem gradu.

Andere meynen wiederum, das Jus primogeniturae höre gleich auf, und müste successio in partes aequales sine respectu primogeniturae folgen. Vid. Authores ab eod. Tiraqu. *alleg. l. c.*

Es mag nun seyn, wie ihm wolle, so ist es gewiß, daß, weilen das Jus repraesentationis, juxta jus civile, sich über Bruders Kinder nicht hintreiben läst, die Successio linealis zum wenigsten ultra fratrum liberos nicht könne extendirt werden, und weilen in gegenwärtiger Streit-Sache, respectu der Hoch-Fürstl. Hessen-Casselischen Weiblichen Collateral-Erben, keine quaestion von der Succession eines Bruders ist, so kann von dem Jure repraesentationis, oder Successione lineali, in linea collaterali, um so weniger gefragt werden, als gewisser es ist, daß Descendentes foeminini ultimi defuncti Comitis cum collateralibus foemininis concurriren, mithin secundum jus civile alle Collateral-Repraesentation ex jure primogeniturae in ihrer favorablen Qualität zernichten.

In dem Jure *feudali* ist de jure primogeniturae ebener maßen nichts verordnet; Wir finden zwar das *Caput 50. 2. feud.* in welchem von einem Lehen-Mann die Frage ist, der sein Lehen ohnzertrennt einem unter seinen 4. Kindern, und nicht eben dem Erstgebohrnen, gegeben; dieser eine giebt wieder das Lehen einem seiner Kinder, und dieser wieder einem von seinen Kindern. Dieser letztere stirbt endlich ohne Kinder; fragt sich, wem dieses Lehen zufallen solle? so antwortet der Feudist:

> *Ad omnes & ad solos, qui ex illa linea sunt, ex qua defunctus fuit.* Et hoc est, quod dicitur ad *proximiores* pertinere, isti autem proximiores sunt *respectu aliarum linearum;* sed omnibus ex hac linea deficientibus, omnes aliae lineae aequaliter vocantur.

Da

Da finden Wir nun eine Successionem *linealem*; Ohneracht̃et aber hier keine Frage von einem Jure primogeniturae wäre, so könte man doch nach dieser Disposition sagen, daß die nechste *Linie* allein succediren solle; weilen gesagt wird, daß die Erb-Folge, folglich die Successio linealis ad omnes & ad *solos*, *qui sunt ex linea, ex qua defunctus fuit*, allein gehöre; mithin ad collaterales nicht zurück gehe, indem nach dem Abgang derjenigen, die aus des letzten defuncti linie gewesen, alle andre linien aequaliter geruffen werden, und alsdann erstlich / secundum proximitatem gradus, zur Erb-Folge gelangen müssen.

Da nun die Hoch-Fürstl. Casselische Descendenten ex defuncti linea nicht sind, so höret respectu ihrer die Successio linealis auf; im Gegentheil succediren dessen Descendentes, weil Sie ohne allen Zweifel ex linea defuncti sind.

In *Jure publico* sind wieder keine Universal-Erb-Verordnungen, circa successionem linealem in Primogenitur-Fällen, zu ersehen.

Die Jura primogeniturae, proprie sic dicta, sind spät aufgekommen; maßen zu faveur der Chur-Fürsten in Aurea Bulla das Jus primogeniturae erstlich in ihren Familien, cum successione lineali conjunctum, eingeführet worden; Ob aber dasselbe in *collaterali linea* nicht in einen Majoratum ausschlage? wird von den DD. hefftig gestritten. Dieses gesetzliche Jus primogeniturae aber gehöret nur vor die Chur-Fürsten, und mag auf andre Familien nicht applicirt, oder extendirt werden. Dannenhero, da in andern Häusern das Primogenitur-Recht lediglich *conventional* ist, und die quaestio, ob die Successio *linealis*, oder *gradualis*, seyn solle? auch lediglich nach den Pactis familiae, wo deren vorhanden, und in subsidium nach dem *jure communi*, als welches in linea collaterali, ultra fratrum liberos, *gradualem successionem* vorziehet, ausgemessen werden muß; So müssen Wir ad decisionem hujus quaestionis ein wenig auf die Pacta Familiae Hanoicae unsre Augen werffen.

Das Statutum primogeniturae de Anno 1375. redet nicht von Weiblichen, sondern Männlichen *Primogenitis*. Es vermischt aber sein Jus primogeniturae mit dem *Majorat*, und giebt, nach dem Ausgang der ältesten *Linie*, dem noch lebenden ältesten Bruder (per consequens, wann sie alle gestorben wären, dem ältesten Vetter) wer der auch wäre/ und dessen Descendenz die Succession. Nun könte es kommen, daß vorher ein Bruder schon gestorben, und Kinder hinterlassen hätte; so müsten nach dieser disposition diese zurück stehen, und kämen nimmermehr dazu, biß von einem zu den andern Brüdern die Succession ergangen wäre; Woraus zugleich erhellet, daß eine ältere Linie von der jüngsten *Linie* habe ausgeschlossen werden können.

In Pacto de Anno 1458. ist das Jus primogeniturae, respectu der Haupt-Linien, abgestellet, dergleichen auch in Anno 1610. geschehen;

schehen; per consequens cessirt *successio linealis*, und wann schon in den Unter-Stämmen ein Jus primogeniturae *subalternum* eingeführet worden, so ist doch, was die Lineam collateralem betrifft, *successio linealis* gäntzlich aufgehoben; massen, nach Abgang einer oder der andern Linie, die nächsten *Agnat*en / und, nach Abgang beyder Linien, die Töchter oder ihre nächste Erben / wozu sie Recht haben, geruffen worden. Es kann nichts klärers seyn, als was hierüber in Pacto de Anno 1610. disponirt wird; Der Passus, die Männliche Succession betreffend, in dicto Pacto ist folgender:

Wo oben-gemelter beeder Stämmen einer nicht gar, sondern etliche aus denselben, gebohrne Grafen, ohne Männliche Erben abgehen, so soll alsdann NB. dem nechsten aus gedachten Stämmen lebenden Agnaten ꝛc. des verstorbenen Land und Leut zufallen.

Hernach wird, die Weibliche Succession belangend, in eben diesem Pacto also verordnet:

Soll denen Töchtern oder ihren Erben / eines jeden Stamms die nächsten / dasjenige / wozu sie Recht haben werden / wieder zufallen.

Quando autem agnati, vel cognati, *proximiores* vocantur, censentur vocari juxta ordinem successivum, qui *gradus*, non *lineae*, praerogativam attendit. Woraus dann ohnwiedertreiblich folgt, daß, nach den Pactis Hanoicis in *linea collaterali*, auch in Fällen, wo das Jus primogeniturae in unteren Stämmen eingeführet, auf keine successionem *linealem*, sondern *gradualem*, gesehen worden. Gesetzt aber, die Successio linealis wäre in *omni* jure primogeniturae eingeführet, welches doch nicht zu erweisen stehet, so entspringt eine neue, und die

Siebende Frage.

Ob, wann in einer Familie das Jus primogeniturae und Successio linealis in dem Manns-Stamm eingeführet worden, und in derselben die Töchter nach Abgang des gantzen Manns-Stamms succediren sollen, beydes in der Weiblichen Descendenz fortgeführet werde?

Es scheinet, als wann die Intention des Statuenten gewesen seye, auch in den Töchtern das Jus primogeniturae fortzuführen, dieweilen der Zweck desselben in der Ohnzergliederung der Herrschafften, und der Familie Aufnahm und *Flor* beruhet. Dieweilen aber die Töchter sich in andere Familien begeben, und das Stamm-Hauß nicht fortführen können, so möchte

möchte man freylich auf die Gedancken gerathen, als wann in den Töchtern (es wäre dann, daß sie an Häuser vermählet werden, in welchen alles ererbte vereinigt wird) das Jus primogeniturae nicht fortgeführet werde.

Wir halten davor, daß in sothanen Fällen eigentlich die Intention der Statuenten an- und einzusehen seye. Wir finden in den Pactis des Hanauischen Hauses nur ein Jus primogeniturae *subalternum*, welches unter den Grafen eines jeden Hauses obwalten sollen. Von dessen Extension aber auf die Töchter haben Wir nichts gefunden, und obgleich die vorher angezogene Praesumtion *pro flore familiae* nicht ausser Acht zu setzen, auch in dem Statuto de Anno 1375. ausdrücklich gemeldet wird, daß in ewigen Zeiten numme ein Herr zu Hanau seyn solle; So ist doch dieses Statutum, sowohl wegen Unzertheilbarkeit / als auch wegen dessen, daß der Aelteste allezeit die Herrschafft allein besitzen müsse, hernachmahls geändert worden; Da nun mit Einführung zweyer Haupt-Stämmen unter den Männlichen Linien das Jus primogeniturae ipso jure, per *divisionem*, aufgehoben worden; so folget natürlicher Weise, daß, weil die Männliche Linien kein Jus primogeniturae mehr agnosciret, dasselbige in den Weiblichen Haupt-Linien auch nicht Platz nehmen können; Umb so weniger, als gewisser es ist, daß in genere es sich auch von den Männlichen auf das Weibliche nicht schliessen lasse. Ja, Wir haben gefunden, daß es sich von dem unter den Grafen eines jeden Stamms eingeführten Jure primogeniturae, oder Majoratus speciali, auf die Weibliche Descendenten gleichfals nicht argumentiren lasse. Dann, diejenigen Stellen, welche die Töchter zur Succession ruffen, die Frage, ob das Jus primogeniturae auch in den Weibern continuirt werden solle, deutlich decidirten:

> Es soll nemlich, in dem Fall des Abgangs der gantzen Hanauischen Famille, den Töchtern und ihren Erben, eines jeden Stamms die nechsten, der völlige Rückgang zu dem ihrigen, wozu sie Recht haben / ihres Verzügs ohngeachtet, vorbehalten seyn, und zwar also und dergestalt, **als ob diese Vereinigung nicht wäre aufgerichtet worden.**

Wann dann nun, in solchem sich begebendem Fall, diese Erb-Einigung nicht mehr zur Regel dienen soll, so fällt die gantze Successions-Sache in den Stand gemeiner Rechten, mithin, weil das Jus primogeniturae denselben ohnbekannt, gehet Unsre Rechtliche Meynung dahin, daß von dem Particular-Primogenitur-oder Majorat-Recht, welches beede Linien nur unter sich eingeführt haben, nicht auf die Nothwendigkeit des Juris primogeniturae in der Weiblichen Posterität gefolgert werden könne, folglich ratione successionis foemineae Hanovicae kein Jus primogeniturae, mithin keine Successio *linealis*, eingeführet seye.

Demnach aber hier supponirt wird, daß die Hanauische Weibliche Descendenten zu der Succession geruffen werden können, so wäre zu untersuchen in der

Achten Frage.

Ob die Weibliche Succession in Hanauischen Landen zugelassen sey, und wie?

Wir haben oben gemeldet, daß die Kayser Albertus Austriacus und Ludovicus Bavarus in denen Ulrico V. dem Edlen zu Hanau, gegebenen Investituren alle Reichs-rührige Lehen, im Fall der Manns-Stamm ausstürbe, Weiblich gemacht haben. In dem alten, sogenannten, Statuto primogeniturae wird von dieser subsidial-Weiblichen Succession kein Wort gemeldet; in der Erb-Abtheilung aber von Anno 1458. soll nach Abgang des gantzen Hanauischen Manns-Stamms

1.) Den Töchtern, wozu ihre jeglich Recht hätte, ihr und ihren Erben folgen und werden.

Und zwar sind

2.) Die Töchter nicht praecise der ältern, sondern einer, oder andern, Linie, auch nicht eine jede absolute, sondern

3.) Eine jede, wozu sie Recht hätte, geruffen.

Dieweilen nun

4.) Des letzt-Verstorbenen Töchter, nach den gemeinen Rechten, das nächste Recht haben, so wird wohl, Unserer Meynung nach, dieser dunckle Passus in ihren Favor explicirt werden müssen.

Dann, wann, nach Abgang der gantzen Familie, die Töchter, **wozu sie Recht haben**, geruffen werden, so wird supponirt, daß die Töchter zwar succediren, allein nur in deme, wozu sie fähig sind. Nun schliessen die Töchter der letzten *Linie* ohngezweiffelt die Baaßen aus der ältern *Linie*, nach den gemeinen Rechten, aus, folglich muß Ihnen das Successions-Recht allein gebühren; Und diese Auslegung wird um so mehr bekräfftiget, da sie in der Erb-Vereinigung de Anno 1610. mit eben so viel gültigen Worten ausgedrucket wird:

> Da aber sich zutragen würde, daß die aus beyden Hanauischen Stämmen gebohrne Grafen alle mit Todt abgehen würden; Alsdann, und auf solchen ohnverhofften Fall, soll den Töchtern, oder ihren Erben, eines jeden Stamms die nächsten, dasjenige, wozu sie Recht haben werden, NB. **in aller maßen, als ob diese Erb-Vereinigung nicht aufgerichtet**, noch von ihnen, NB. den Töchtern, dem Männlichen Stamm zum guten, verziehen wären, wieder zufallen und eingeraumt werden.

Da nun in beyden Pactis die zwey Manns-Stämme erloschen zu seyn voraus gesetzt wird, und aber nothwendiger Weiß einer vor dem andern ausgestorben seyn muß, es wäre dann, daß sie in einem Momento untergangen wären, welches hier nicht vermuthet worden und in der That auch nicht geschehen, da ein Hanauischer Manns-Stamm 90. Jahr vor dem andern verwelcket; So müssen des erst ausgegangenen Stamms hinterlassene Töchter, respectu des letzt-lebenden Grafen aus dem letzt-gebliebenen Stamm, keine **Töchter** / sondern *Collaterales* seyn, folglich, wann bey Abgang des ausgehenden Stamms, den Töchtern, oder ihren Erben, eines jeden Stamms die nächsten, wozu sie Recht haben, wieder zufallen soll, unter diesen nichts anders verstanden werden, als die **Töchter des letzt-lebenden** Grafen, oder ihre Erben **eines jeden Stamms** / (es mag überbleiben, welcher will) die nechsten, und hindert nichts, daß die Collaterales, respectu ascendentium & lineae senioris exclusae, dannoch **Töchter** gewesen, und man also unter den Töchtern generaliter alle **Weiber** / und die Descendenten utriusque sexus familiae verstehen könte; Allein, der Confusion zu geschweigen, die hieraus erwachsen könte, ist **Uns** diese Folgerung, daß die *descendentes ultimi* verstanden werden müssen, ohnwiedersprechlich worden, da Wir betrachtet haben, daß denen **Töchtern** / in allermassen, als ob diese Erb-Einigung nicht aufgerichtet, noch von ihnen verziehen worden wäre, das, wozu sie Recht haben, wieder zufallen solle.

Nun ist die Frage, wer dann das **nächste** Recht zu erben habe, wann supponirt wird, daß diese Erb-Einigung nicht aufgerichtet worden? leicht zu beantworten; Gestalten niemand, als Descendentes ultimi defuncti, in solchem Fall geruffen werden, mithin müssen unter dem Nahmen der **Töchter** nothwendig des letzt-Verstorbenen Descendenten alleine begriffen seyn; Und haben also die Paciscenten sagen wollen, daß im Fall der gantze Manns-Stamm ausstürbe, es mag nun die **älteste** / oder **jüngste** Linie, zuletzt verwelcken, erstlich die **Töchter** / und wann die nicht wären, dero Erben eines jeden Stammes (es mag der älteste oder jüngste seyn, sine habito respectu ad senioratum lineae) **die Nechsten** / folglich in linea *collaterali* secundum successionem *gradualem*, succediren, dergestalt, als ob diese Erb-Vereinigung nicht aufgerichtet wäre, und auf diese Art zu dem, wozu sie Recht haben, nach gemeinen Rechten kommen sollen. Dazu kommt noch, daß die Töchter des erst ausgegangenen Stamms ausdrücklich mit 20. bis 30000. Fl. ohne das Heurath-Guth, an statt aller fahrenden Haab, gäntzlich und zumahl von der Grafschafft abgeschieden, und NB. **abgemehret** seyn sollen; Welche **Abmehrung** / nach dem alten teutschen Sinn und wahren Verstand, eine gäntzliche Ausschliessung um so viel mehr bedeuten muß, je gewisser es ist, daß

nach denen gemeinen Lehen-Rechten filia, semel exclusa, nicht mehr admittirt wird, so lang Descendenten und Successions-fähige Erben von der ausschliessenden Familie vorhanden seyn werden.

1. Feud. 6.

Quin etiam, si quis eo tenore feudum acceperit, ut ejus descendentes masculi & foeminae id habere possint, relicto masculo, foeminae ulterius non admittuntur.

Da nun des letzten überbleibenden, und die Töchter erster Linie ausschliessenden Manns-Stamms, in einer andern Stelle dieser Vereinigung, alle des Abgestorbenen Graf- und Herrschafften, Eigenthum und Pfandschafften ꝛc. NB. **dessen Lehens-fähigen Erben** gäntzlich und zumahl in allermaßen, als ob solche denselben von natürlich-angebohrner Erb-Gerechtigkeit, jure legitimae successionis, gebührt hätten, ohne des Stamms anderer Erben, einigen Eintrag **unweigerlich** zustehen, und von ihm **ohnwiederruflich** behalten werden sollen, auch die Töchter der Hanauischen Familie, ob supra allegatas Alberti I. und Ludovici Bavari investituras, auf den Fall des gäntzlich erlöschenden Manns-Stamms **Lehens-fähig** worden; So können Wir nicht anders davor halten, als daß den Töchtern des letzt-lebenden Stamms oder dero Erben die gantze Erb-Folge, **wozu sie Recht haben und** *NB.* **Lehens-fähig gemacht worden sind /** vi investiturarum Alberti I. & Ludovici Bavari, wie auch vi Pactorum de Anno 1458. & 1610. zufallen müssen; Mithin gegen sie kein Jus *prioris*, oder der **erstern** und **ältern** Linie, angezogen werden könne; Angesehen ohne Unterscheid die Weiber beeder Linien, je eines, oder andern Stamms, nach diesen Pactis Successions-fähig geworden.

Obschon endlichen das Pactum de Anno 1643. die Weibliche Succession in Comitatu Münzenbergico admittirt, und diese den Descendenten ultimi defuncti nimmt, hergegen der ältern Linie giebt, so kann dasselbige denen Hoch-Fürstl. Darmstättischen Descendenten nicht schaden, dieweil dessen **Ungültigkeit** und **Unvollkommenheit** oben schon sattsam dargethan worden, Sie auch dieses Pactum zu agnosciren, nicht schuldig sind, da Sie ex Pactis antiquioribus zu succediren, eben so, als die Hoch-Fürstl. Cassellani befugt und berechtiget seyn wollen. Wobey aber Wir dannoch zu reflectiren nicht umhin gekönnt, daß der Passus von den Töchtern, welche nach Abgang der sämtlichen Familie erben sollen, dazumahl schon nothwendig habe müssen von Töchtern des **letzt-versterbenden** verstanden werden; Massen Frau Land-Gräfin Amalia und alle, die zur Projectirung gemelten Pacti was beygetragen haben, deswegen vor ohnumgänglich gehalten, vermittelst einer Convention sich der **Müntzenbergischen Erbschafft** zu versichern, dieweilen sie geglaubet haben, daß **ohne diese** *Convention* Hanau-

Hanau-Müntzenberg der Lichtenbergischen Familie Weiblicher Descendenten ohne allen Zweiffel geblieben wäre, welches Sie, wie auch die Confirmation des Pacti zu suchen, nicht nöthig gehabt hätten, wann ihnen die Successio ipso jure, post extinctam masculinam lineam Lichtenbergicam, *ex jure prioris lineae*, gehört hätte.

Es ist also ins klare gesetzt, daß die Weiblich-Hanauische Descendenten, nach Abgang des gantzen Hanauischen Manns-Stamms, und zwar erst die Töchter / hernachmahls dero Erben, und zwar aus dem letzt-verstorbenen Stamm die nechsten / zu succediren, auch unter ihnen kein Jus primogeniturae noch Successio linealis walte. Wir wollen aber setzen, das Jus primogeniturae müsse auch bey dem Weiblich-Hanauischen Geschlecht observirt werden, so entspringet die

Neundte Frage.

Ob alsdann / nach Abgang des Manns-Stamms / die Successio linealis oder das Jus primogeniturae in filiabus ultimi defuncti anfange, oder auf die ältere vorher ausgeschlossene Weibliche Linie zurück springe?

Wir wollen erstlich die Frage nach den gemeinen Rechten untersuchen, und alsdann sehen, was in unsern Pactis deshalben gesetzt worden.

Nach dem Jure communi,

Succedit filia Patri, vel hujus Nepos per jus repraesentationis. *Nov. 118. Cap. 1.*

Auch in feudo foeminino; filia enim succedit Patri ex Pacto, aut si foemineum. *2. feud. 50.* Mortuo enim eo, qui beneficium tenebat, prima causa liberorum est. Proles autem foeminini sexus ad hujusmodi successionem aspirare non potest, nisi ejus conditionis sit feudum, vel eo Pacto acquisitum.

Einfolglich succedirt des letzt-verstorbenen Vasallen, wann in der Familie auch in dem Weiblichen Geschlecht, deficientibus masculis, das Primogenitur-Recht eingeführt worden, filia ultimi defuncti, vel eâ praemortua, ejus descendentes.

Man will zwar Hoch-Fürstl. Casselischer Seiten dafür halten, daß, weilen man in der Primogenial-Erb-Folge, auf die erste Linie dessen, der das Primogenitur-Recht eingeführt hat, sehen müsse, man auch, wann deficientibus masculis das Weibliche Primogenitur-Recht anfangt, alle aus der ersten Linie gebohrne Weibliche Descendenten den folgenden aus der jüngsten Linie vorziehen müsse, propter jus repraesentationis hactenus suspensum, & existente

stente conditione defectus masculorum, reviviscens, vel revigilans; Maßen alle diese Sätze geläugnet werden, wann foeminae der ältesten Linie per existentiam masculi, statuto, testamento, aut lege, sic volente, ausgeschlossen worden; dann in dem Fall haben sie kein Jus erhalten, und können also, so lange dieser Masculus lebet, oder Descendenz hat, nichts auf die ihrige transmittiren; auch ist kein Jus repraesentationis vorhanden.

Die jüngste Manns-Linie tritt in alle Rechte, die der Primogenitus gehabt, und schliest die Weiber der ersten Linie, durch seine itztmahlige Erb-Folge, zum wenigsten so lang seine Descendenz währet, aus. Ist nun das Primogenitur-Recht auf den letzten gefallen, so fängt dasselbe in dessen Progenie, und in seiner natürlichen Ordnung, wieder an, und continuirt sich, bis seine gantze Descendenz, Männlichen und Weiblichen Geschlechts, erloschen; Dann, ohngeachtet die ersten ihme succedirende Töchter, oder Weibliche Descendenten aus der jüngern Linie sind, so sind sie doch würckliche Erstgebohrne in dessen Linie, der das Primogenial-Erb-Recht erhalten; Es mag also in der ältern Linie kein Jus primogeniturae wieder erwachen, oder lebendig werden, welches durch den Casum, existentium in secunda linea masculorum, einmahl getödtet und zernichtet worden; Zumahlen nichts mißartigers, als ein solches Jus *retro-primogeniturae*, erdacht werden könte, indeme unterschiedene, bedenckliche und ohnleidentliche absurditäten daraus entstünden; Es flösse heraus, daß, so viele Weiber in der ältesten Linie gelebt hätten, so viele ohnendlich hinaufsteigende Jura primogeniturae *suspensa* sich eingebildet werden müsten; welches aber zu unsäglichen Unordnungen und Zwistigkeiten Anlaß gäbe;

Es entstünde hieraus ein monstrosissimum jus repraesentationis in linea collaterali, quod multiplicatissimum, & quidem in infinitum, per omnes ramos ascenderet, da doch dieses nullo jure, neque civili, neque feudali, neque publico, erforschlich gemacht werden kann; Man verwickelte sich in ohnendliche discussiones wegen dessen, was eine jede Tochter in der vorigen ältesten Linie von ihrem Vatter, wann sie keinen Bruder gehabt hätte, hätte fordern können; Endlichen wäre nichts ohnschicklichers zu setzen, als zu statuiren, daß remotissima ab ultimo defuncto dessen Töchter von der Succession abtreiben, welches doch wieder die Natur, wieder die Vernunfft, wieder das Völcker- und gemeine bürgerliche Recht lieffe und stiesse, mithin die natürliche Ordnung der Erb-Folge mit einander umkehrete, welche doch will, daß man dieselbe entweder in der näheren *Linie*, *2. feud. 50.* oder nähern *Grad* mit dem letzt-verstorbenen, von dessen Succession gefragt wird, sowohl in allodialibus, als feudalibus, auch sogar in fideicommissis familiae, suchen solle.

Lex enim non agit praeter naturam, ut nobis monstra & portenta

portenta progignat, ſed ſecundum naturam, quam ſtudet imitari, ut ſc. propior & conjunctior naturali generatione, id eſt, carne & ſanguine, cenſeatur eſſe ſimilior ultimo poſſeſſori, & ex ea re habilior ad poſſeſſionem.

Dann auch in fideicommiſſis familiae, welche nach Abgang des Manns-Stamms auf Weiber fallen ſollen, nicht auf die alte ausgeſchloſſene Weiber, ſondern auf des letzt-verſtorbenen Männlichen fideicommiſſarii nächſte Erben geſehen wird.

Tunc enim, ſi foeminae vocatae ſunt, non omnes ſimul & ſemel, ſed *proximae* ordine ſucceſſivo dicuntur vocatae. *L. 30. C. de fideicom.* de Petra *de Fideicom. q. 5. n. 159. L. 19. §. fratre de Leg. 2.*

Und wer wollte ſich einbilden, daß derjenige, der ein ſolches Jus primogeniturae auch in Weiblicher Succeſſion nach Abgang des Männlichen Stamms eingeführet hätte, lieber zu ohnſäglichen oben angezogenen Confuſionen, Streitigkeiten und Diſcuſſionen Gelegenheit geben; als die Succeſſion nach der natürlichen Ordnung und voto naturali eines jeden Sterbenden fortgehen laſſen wollen? Es iſt auch dieſe Suſpenſio juris primogeniturae ohnmöglich, dieweil das Jus primogeniturae den Weibern in der ältern Linie niemahl gehört, dieſe auch niemahl in deſſelben Poſſeſſion geweſen, ſo hat dann auf ihre Deſcendenten auch nichts können transmittirt, oder transfundiret werden.

Wer repraeſentiren will in Succeſſions-Fällen, muß beweiſen, daß repraeſentandus zur Zeit, als er gelebt, *Succeſſions*-fähig geweſen, oder ſpem ejus transmittiren können. Nun aber ſind die Weiber der ältern Linie, per exiſtentiam maſculorum, allezeit und bis auf den heutigen Tag, ausgeſchloſſen worden, und alſo des Erbs unfähig geweſen; Perſonen aber, die von der Succeſſion ausgeſchloſſen werden, können nichts auf ihre Erben, weil ſie ſelbſt nichts haben, fallen laſſen. Ja, ſagt man, ſie können doch *ſpem juris* transmittiren, dieweil ſie können in den Caſum kommen, daß ſie Primogenitae werden, und dieſe *Potentiam* ad primogenituram können ſie auf die Erben befördern.

Hierauf antworten Wir, dieſe Hoffnung ſeye ihnen nur gegeben worden unter der Bedingung, *ſi tempore, quo ſuccedere debebant, non extiterit maſculus;* Die Bedingung nun, auf welche die Hoffnung gegründet war, fällt, vermittelſt der Succeſſion des jüngern Manns-Stamms/ auf den Boden; und ſtürtzt dann zugleich die Hoffnung mit dieſer das anmaßliche Jus repraeſentationis auch dahin.

Es folget alſo nicht: *quae fuit ex linea primogeniti, illa transmiſit quoque jus primogeniturae;* Angeſehen man zuvor beweiſen muß, ob dieſelbe das Jus rei, oder ſpei, ſuccedendi in ſua linea, tunc temporis gehabt habe; Dann wann ſie es nicht gehabt hat, hat ſie auch nichts an die Erben überſetzen können; Hergegen weilen die

Weibliche Primogenial-Descendenten aus der letzten *Linie* den Casum, *defectus masculorum*, erlebt haben, so sind sie nicht in casu *exclusionis*, einfolglich müssen sie sogleich ipso jure zur Succession gelassen werden, und, weil sie in linea *recta* sind, alle Repraesentanten in linea *collaterali*, als in welcher das Jus repraesentationis sich nur ad fratrum Liberos ziehet, immer und ewig, so lang ihre Descendenten währen, ausschliessen.

Bis hieher haben Wir die Sach nach den **gemeinen Rechten** angesehen; jetzo wollen Wir besonders untersuchen, ob etwan eine Successio *linealis*, die eine solche **rückspringende Krafft** hätte, in Pactis Hanoicis anzutreffen seye? In unserm Casu schweigen die Pacta, sowohl ratione primogeniturae, in foeminis continuandae, als auch ratione dieses Rückfals, aller Orten; und obschon, in casu deficientis totius masculinae familiae, den **Töchtern** und ihren **nechsten Erben** / alles dieses, wozu sie **Recht haben** / vergönnet wird, so wird hoc ipso ihnen nichts anders gegeben, als daß Sie secundum *jus commune* erben sollen; nehmlich es soll Ihnen

1.) Wozu sie Recht haben, folgen und werden, und zwar dergestalten

2.) Als ob das Pactum familiae nicht aufgerichtet worden wäre; Soll die Erb-Vereinigung nicht angesehen werden, so müssen Wir die gemeine Rechte zu Rath ziehen, da dann folget, daß erstlich **die Töchter** succediren, und wann die nicht da sind, **die nächste Erben** / und zwar **eines jeden Stammes** / ohne Absicht auf den ältesten, oder jüngsten Stamm, wer alsdann überbleiben wird, **die nächsten**.

Dieweilen nun der gantze Hanauische Manns-Stamm ausgegangen, und, respectu der zu reglirenden Weiblichen Succession, die Normam nicht nach der Erb-Vereinigung, sondern nach den gemeinen Rechten, zu nehmen anbefohlen und verordnet worden, anbey auch die Erb-Vereinigung sagt, daß die **Töchter/ oder dero Erben/ eines jeden Stamms** / er mag der älteste, oder jüngste seyn, **die nächsten** / succediren sollen, und hiemit kein Jus *prioris lineae* établirt; die Frau Land-Gräfin Amalia aber sich in linea *collaterali*, respectu ultimi defuncti, befindet, auch dieselbe bekantlich des verstorbenen Herrn Grafen Schwester nicht war, nach den gemeinen Rechten dannoch, die Successio linealis und Jus repraesentationis in collaterali ultra fratrum liberos nicht würcket, und derowegen die Jura successionis primogenia in besagten Rechten nichts besonders haben; In Teutschland aber wegen der eingeführten successione lineali, weder ein Universal-Gesetz, noch allgemeine Gewohnheit, aufzubringen; Ferner dieselbe, per existentiam masculi in linea juniore, ausgeschlossen worden, und also kein Recht, das dem Juri primogeniturae anhängig wäre, auf ihre Descendenten fallen lassen können; Endlichen auch die

Descen-

Descendentes ultimi defuncti Comitis **die nächsten** sind, und, secundum omnia jura civilia, naturalia, publica, descendentes ihren Vor-Eltern succediren, cum exclusione omnium collateralium; so können Wir nicht ausfündig machen, ex quo fundamento die Hoch-Fürstl. Hessen-Casselisch-Müntzenbergische Descendenten, besonders, da kein Unterscheid unter der ältesten, oder jüngsten Linie, gemacht wird, ein repraesentirliches Jus primogeniturae, hernach die daraus fliessende Successionem linealem, und zwar *retrosalientem*, erzwingen können.

Und gleichwie aus dem Pacto de Anno 1610. kein Jus *prioris lineae* foemininae gezogen werden kann, so läßt dasselbe sich noch weniger aus dem Anno 1458. aufgerichteten Theilungs-Brief heraus bringen. In diesem ist so wenig auf eine in die ältere Linie rückspringende Weibliche Lineal-Succession gesehen worden, daß nicht nur die **Töchter beeder Haupt-Stämme** (ohne Absicht auf die ältere, oder auf die jüngere Linie) wegen der Succession, **wozu sie Recht haben** werden, einander *parifici*rt/ sondern auch so gar die **Weiber** der **jüngern** *Linie* den **Weibern** der **älteren** Linie vorgezogen worden sind.

Folgendes Schema wird die Sache handgreiflich machen:

Reinhardus II. — Catharina Naff.

Reinhardus III. — Philippus senior.

Philippus junior. — Margaretha aus der ältern Linie. — Filiae aus der jüngern Linie.

Filiae ejus.

Hier wird nun niemand läugnen, daß Gräfin *Margaretha*, nicht aus der **ersten** und **ältern** Linie, und daß die **Töchter** *Philippi senioris* nicht aus der **jüngern** Linie seyen. Es werden aber dannoch die **Töchter beeder** *Philipporum* der Gräfin Margaretha mit klaren Worten, in welchen die Statuenten an kein rückspringendes Primogenial- oder älteres Linien-Recht gedacht, vorgezogen; dann also lauten sie:

„Giengen aber sie beyde, Philippus *junior* & *senior*, von Todtes wegen abe, one eliche Söne und **Töchter**/ die sie hetten, und nach ihrem Todt liessen, und daß Unser Tochter Margaretha vorgenannt, Sie beede überlebte, wozu dann dieselbe Unser Tochter Recht hätte, das solt ihr und ihren Erben alsdann auch folgen und werden etc. „

Aus diesen Worten erhellet, daß die Statuenten vor billig gehalten, daß die **Töchter** der **jüngern** Linie in ihrer qualität der Gräfin Margaretha, als einer per existentiam masculi excludirten Collateral-Person, vorgehen sollen. Ist nun Gräfin Margaretha aus der **ältern** *Linie* den Töchtern aus der **jüngern** *Linie* nachgesetzt

gesetzt worden, und hat diese ex jure primogeniturae, oder Krafft der ältern Linie, und zurück arbeitenden successionis linealis, oder repraesentationis, nichts vor den Töchtern der jüngern Linie praetendiren können, so haben die Statuenten an kein rückfallendes Primogenitur-Recht und Lineal-Folge gedacht; So wenig nun diese Gräfin etwas vor den Töchtern der jüngern *Linie* fordern können, so wenig können nun die Hoch-Fürstl. Descendenten der Frau Land-Gräfin Amalia vor den Töchtern des letzten Herrn Grafen etwas fordern; Und kann kein Ey dem andern so gleich, als dieser in der Erb-Abtheilung bemelte Casus, dem heutigen seyn.

Man vergleiche sie gegen einander, so wird man es finden.

Reinhardus.			Reinhardus.	
Reinhardus.		Philippus sen.	Reinhardus.	Philippus sen.
Philip. jun.	Margaretha, exclusa per existentiam masculi. Diese wäre wieder excludirt worden, ohngeachtet sie aus *seniori linea* abgestiegen.	Filiae, diese hätten die Gräfin Margaretha ausschliessen sollen, ob sie schon aus der jüngsten *Linie* gewest wären.	Philippus	Ludovicus.
			Amalia, exclusa per existentiam masculorum utriusque lineae.	Philip. Maurit.
				Philip. Ludov. Filiae.

Gleichwie nun Philippi senioris Töchter aus der jüngern Linie die Gräfin Margaretham, ut Collateralem, vorhero per existentiam masculi in linea juniori exclusam, die doch aus der letzten Linie war, vi Pacti, als Töchter/ ausschliessen sollen, auf eben diese Weise müssen alle Weibliche Descendenten des letzten Herrn Grafen, alle andere in der ältesten Linie, per existentiam masculi, vor Ihnen ausgeschlossene collaterales foeminas und dero Descendenten, per consequens die Frau Land-Gräfin Amaliam und Ihro Hoch-Fürstl. Descendenten, als à *Collaterali*, per lineam masculinam juniorem exclusá, venientes, eodem jure ferner ausschliessen; Zudeme, so ist die, per existentiam masculi, excludirte Margaretha, auf den begebenden Fall, erst mit diesem Beding/ geruffen worden, wann Sie beyde Stamm-Linien, so sie ohne Hinterlassung Männlicher oder Weiblicher Erben abgegangen wären, überlebte; Woraus erhellet, daß ihr Jus *reversionis*, oder das ihr vorbehaltene Rückfalls-Recht/ nicht auf den Ausgang der Familie simplement hinaus gesetzt, sondern nur auf ihre Person/ und den Fall der Uberlebung/ restringirt worden.

Da

Da nun die, per successionem *junioris lineae* masculinae, längst ausgeschlossene, und in linea collaterali, respectu ultimi defuncti, sich befindende Frau Land-Gräfin Amalia beyde Manns-Linien gewißlich nicht überlebet, und über das mit Weiblichen Descendenten des letzt-verstorbenen Herrn Grafen concurrirt, sich auch kein Jus primogeniturae in beyden Stämmen in keine Wege erfindlich macht, und wann auch dieses da wäre, keine rückspringende Lineal-Succession Platz haben kann; so können Wir nicht sehen, wie die Hoch-Fürstl. Casselische Descendenten ein so starck zurück waltendes, und niemahl in Ubung gewesenes, Jus reversionis, ex jure der ältern Linie, sich anheimschen können.

Es wäre auch, wann die ältere Philippinische Linie das Jus primogeniturae gegen die jüngere anfänglich ausgeübet hätte, nachdeme die jüngere Manns-Linie der praetendirlichen Primogenial-Linie succedirt, von der jüngern Linie absorbiret worden; Mithin könte diese Linie nimmermehr, als ein *appanagirte*, angesehen werden, die das gantze Primogenial-Recht besessen; Es ist deswegen eine solche rücktreibende Successio linealis sowohl wieder gegenwärtige Pacta, als auch wieder die klare und offenbahre Reichs-Observanz und gemeine Praxin.

Ohnstreitig ist es, daß in der Kayserl. Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen Familie das Recht der Erstgebuhrt eingeführt ist; Es ist auch bekandt, daß die Oesterreichische und andere von diesem Ertz-Hertzoglichen Hauß besitzende Lande Kunckel-Lehen sind, und dieselbe, auf dem Fall des Männlichen Abgangs, welchen GOtt lang verhüten wolle, den Oesterreichischen Printzeßinnen zufallen sollen; Wann die Hoch-Fürstl. Hessen-Casselische Principia angiengen, vermög welcher, die ältere Linien, ratione juris primogeniturae, ein zurück-arbeitendes Jus repraesentationis mit sich führen, so dörffte, wann keine Männliche Descendenten von jetzo regierender Glorwürdigster Kayserl. Majest. zu hoffen wären, die älteste Carolinische Kayserl. Ertz-Hertzogliche Printzeßin zur Erb-Folge nicht gelassen werden, sondern es würde Denselben die Josephinische, Bayerische und Sächsische, die Leopoldinisch-Portugiesische, die Philippinisch-Savoyische, die Philipp-Spanische und aus diesen entspringende Frantzösische Königl. Weibliche Descendenten vorgezogen werden, welches alles von denen, so die geringste Wissenschafft von Successions- und Primogenitur-Rechts Grund-Sätzen besitzen und innhaben, nicht einmahl gedacht, zu geschweigen geschrieben werden kann.

Dann, wann eine Constitution, secundum ordinem juris primogeniturae, auf die Weiber extendirt wird, so versteht es sich gantz natürlich darunter, daß die Töchter des ultimi defuncti succediren, und also geschiehet es, und muß geschehen, in allen Regnis & Ducatibus ad foeminas devolubilibus; wie dann Engelland, Spanien, und in specie Oesterreich, als die Abenspergische Familie

O aus-

ausgestorben, uns häufige und überzeugende Beyspiele davon gegeben; Von dem heutigen Glorwürdigsten Ertz-Hertzoglichen Hauß zu geschweigen, welches eben die Principia heget, und zu dem Ende die Printzeßinnen aus den ältern Linien, den jüngern, in der bekanten Kayserl. Pragmatica Sanctione, nachsetzen mit folgenden Worten:

„ Die Succession soll, nach besagtem Recht der Ersten Ge-
„ burth und Lineal-Successions-Ordnung, auf Unsere
„ Männliche Nachkommen, und in Ermangelung des
„ Männlichen Stamms auf die Ertz-Hertzoginnen Un-
„ sere Töchter / NB. jederzeit nach Anleitung der
„ Ordnung des Rechts der Ersten Geburth / und,
„ bey Abmangel dieser, soll das Erb-Recht auf Unsers
„ Bruders Kaysers Josephi, und hernach Unsere Schwe-
„ stern und ihre rechte Descendenz NB. beyderley Ge-
„ schlechts, und nach und nach auf alle andere Linien, vor-
„ behalten seyn.

Es hindert weiter nichts, quod, in foeminarum vocatione, idem ordo observandus sit, qui fuit servatus in vocatione Descendentium per Lineam masculinam, & quod, ad conceptum juris primogeniturae spectet, ut de linea ad lineam progrediatur, ita ut de una linea in aliam, nisi, extincta proxima praecedente, transitus non fiat. D. de Ludolph *de jur. primog. c. 1.* Anerwogen Wir dieses auch zugeben; Dann freylich, so bald das Jus primogeniturae bey den Weibern angehet, die primogenitae filiae ultimi defuncti zu der Erb-Folge gelangen, da es dann mit dero Descendenten, wie es zuvor in masculina successione zugegangen, gehalten werden muß; Daß aber, um den ordinem successionis in foeminis anzufangen, auf die älteste Linie ein so gefährlicher und beschwerlicher Rücksprung geschehen müste, wird wohl von keinem JCto, es wäre dann, daß die Pacta diesen Casum ausdrücklich determinirt hätten, gesagt worden seyn, und mag auch nimmermehr gesagt werden; Dann, wie schon oben berührt worden, wegen der Succession, die gröste Confusion und Ohngewißheit entstehen müste, da man in dem Hinauffsteigen allzeit ältere Linien fände, und so viel man derselben anträffe, so viele neue Erbs-Praetendenten, zugleich aber auch neue und verworrene Strittigkeiten, sowohl wegen der Genealogie, als Discussion der angefallen seyn sollenden Erbs-Portionen, entdeckete, auch wegen der Succession niemahl sicher bliebe, nachdem sich immerdar eine ältere Dame ex superioribus lineis collateralibus praesentiren könte, dieweilen sie aus einer viel älteren branche, als andere Praetendenten, wäre, die Erb-Folgen aus diesem Grund, aufs neue dunckel und strittig machen dörfften. Wir bleiben also bey dem, was Ludolph und Betsius sagt, quod jus primogeniturae de linea proxime *praecedenti* in lineam

sequentem

sequentem transeat, non vero de linea, in quam jus primogeniturae intravit, deficientibus masculis, ad lineam *exclusam seniorem* RETRO saltus fiat.

Kann nun diese Successio linealis nicht zurück springen, so muß sie in der Familie, in welche das Primogenitur-Recht eingetretten, fortgeführet werden; Wann also das Jus primogeniturae auch in der Weiblichen Succession angeordnet wäre, so müsten des letztverstorbenen Hochseel. Herrn Grafen Weibliche Descendenten, in Ihrer qualität, den ersten Primogenitum stellen, und hätten die Hoch-Fürstl. Müntzenbergische Weibliche Descendenten, ex jure primogeniturae, wann dieses auch schon in Weiblicher Familie walten solte, nicht das geringste, Unserm Rechtlichen Gutachten zufolge, zu fordern. Wann jedannoch die Grafschafft Müntzenberg Jure primogeniturae, oder per Pactum de Anno 1643. der ältesten Linie gehörig, supponiret werden könte, so kommt die letzte und

Zehende Frage.

Ob das Amt Babenhausen und die Mobiliar-Verlassenschafft/ als Pertinenzien und Dependenzien der jure primogeniturae begehrten Grafschafft Müntzenberg seye?

Die Hoch-Fürstl. Weiblich-Müntzenbergische Descendenten bejahen es, und haben auch aus diesem Grund dieses Amts Possession eigenmächtig ergriffen. Sie beweisen es aber daraus: weil

1.) Babenhausen ehedem zur Müntzenbergischen Erbschafft gehöret.

2.) Weil die Herren Grafen Lichtenbergischer Linie, besonders Graf Friedrich Casimir 1680. und seine Herren Vettern, seine Successores, es selbsten in ihren unter sich errichteten Pactis zu der Grafschafft Müntzenberg geschlagen, und das aus dieser Ursache, dieweil es, Vid. Beylage Lit. R. in den Casselischen Beylagen Pag. 56.

3.) Vor der Anno 1458. beschehener Cession, zur Grafschafft Hanau-Müntzenberg gehöret; Zu deme noch kommt, daß es

4.) In dem Pacto de Anno 1458. per modum *Appanagii*, der Lichtenbergischen Linie gegeben worden seyn solle, und, als ein Appanagium, eine Pertinenz der Primogenial-Stücke ausmache.

Die Hoch-Fürstl. Lichtenbergische aber gestehen zwar, daß es ehmahls zu Müntzenberg gehört, längnen auch nicht, daß es hernachmahls zur Müntzenbergischen Grafschafft geschlagen worden seye; sagen aber, es seye von der Grafschafft Müntzenberg separirt,

parirt, und, als ein Erb-Theil, und nicht als ein Appanagium, der Lichtenbergischen Linie jure pleno Dominii & Territorii, über-lassen worden; könne also nicht, als ein Müntzenbergisches Pertinenz, angesehen, und in dieser qualität zu der Müntzenbergischen Grafschafft gezogen werden.

Vor allen Dingen observiren Wir, daß das Wort und der Terminus, **Müntzenberg**/ sehr zwey- ja drey-deutig seye, da-hero, was unter der **Müntzenbergischen Grafschafft** verstan-den werde, herausgewickelt werden muß; Wir haben unterschied-liche Güter in facto gefunden, die den Nahmen **Müntzenberg** geführet haben. **Erstlich** zeiget sich die **Müntzenbergische Herrschafft**/ welche ihre eigene Besitzer gehabt, die medio seculi 13. ihrem Manns-Stammen ein Ende gemacht haben. **Her-nach**/ die nach Anno 1458. sogenannte **Müntzenbergische Grafschafft**/ und **endlich**/ die in der Lichtenbergischen Linie wieder entstandene neue **Lichtenberg-Müntzenbergische** Graf-schafft. Das **erste** belangend, so ist die **alte Müntzenbergi-sche Herrschafft** ohne Zweiffel die hernach sogenannte Müntzen-bergische Grafschafft nicht gewesen.

Sie bestunde in dem **sechsten Theil**/ welcher, nach Abster-ben des letzten Müntzenbergischen Herrn, dem Grafen Reinhardo von Hanau, der eine Müntzenbergische Tochter geheurathet hatte, zugefallen. In diesem sechsten Theil ware, wie in facto allerseits zugestanden wird, Stadt und Schloß **Babenhausen** begriffen, welches anfänglich kein Lehen, sondern ein frey Vätterliches Guth, wie es in dem Böhmischen Lehen-Brieff genannt wird, gewe-sen. Babenhausen ware also, ehe es nach Hanau kam, eine **alt-Müntzenbergische** Dependenz, und als es nach Hanau kame, war es ein Theil der Grafschafft **Hanau**/ in welchem der sechste Müntzenbergische Erbtheil gesteckt; Dieweilen aber dieser sechste Müntzenbergische Erbtheil nach Hanau gerathen, so wäre gut, wann man wissen könte, ob derselbe der Grafschafft Hanau incorporirt worden oder nicht? Wäre er incorporirt worden, so würde er und Babenhausen nicht mehr **Müntzenbergisch**/ son-dern schlechtweg **Hanauisch** genennt worden seyn; Wäre er nicht incorporirt worden, so hätte man schon damahls die Grafen von Hanau nicht schlechtweg **Hanau**/ sondern **Hanau und Müntzenberg** heissen sollen; Da aber dieses letztere nirgends ge-lesen wird, im Gegentheil die erfolgten Lehen-Briefe, Pacta und Conventionen bis nach Anno 1458. nur von **Grafen von Hanau** melden, so kann sich leicht vermuthen lassen, daß dieser sechste Müntzenbergische Theil der Grafschafft einverleibet, und in dem Nahmen **Hanau** absorbirt, folglich wäre Babenhausen von die-ser Zeit an zum wenigsten bis ad 1372. ein Theil der Grafschafft

Hanau gewesen. Es geschah aber zu der Zeit, da Graf Ulricus regierender Graf in Hanau war, und jederman sich bereden liesse, seine Allodialia mächtigern Herrn zu Lehen aufzureichen, er sich auch aufmachte, König Carl in Böhmen das quaestionirte Babenhausen, als sein frey Vätterlich eigen Guth, in qualität eines Grafen von Hanau, in feudum aufzutragen.

Indem er nun das Feudum auftruge, so wurde Babenhausen, durch diese Aufreichung, in ein Böhmisches Cronen-Guth verwandelt, und hatte also, wann es auch noch eine Dependenz des sechsten Müntzenbergischen Theils gewesen wäre, diese Müntzenbergische qualität abgelegt, und wurde, nachdem der König in Böhmen diese Aufreichung angenommen, der Cron einverleibet, folglich eine ohnstrittig Böhmische Dependenz; Als nun der König in Böhmen, nach geschehener Aufreichung und Annehmung des Dominii pleni, das Dominium utile Graf Ulrichen wieder zugestellt, und ihn, als einen Grafen von Hanau, und seine Männliche, und, auf dieser sich begebenden Abgang, auch Weibliche Erben mit gedachtem Babenhausen, als einem Böhmischen Cron-Lehen beliehen; So könte dieses Böhmische Guth, welches Ulrico, als einem Grafen von Hanau, gegeben worden, nicht anders, als, ratione Dominii *directi*, **Böhmisch**/ und, ratione Dominii *utilis*, **Hanauisch**, worden seyn, mithin muste die alte qualität, einer alt-**Müntzenbergischen** Dependenz, gantz und zumahl erlöschen. Und in solcher Böhmisch-Hanauischen qualität bliebe Stadt und Schloß Babenhausen, samt allen Zugehörungen, ein Theil der Grafschafft **Hanau** bis zu der 1458. vorgenommenen **Erb-Abtheilung**. Diese Grafschafft hatte zwischen dieser Zeit kundbarlich den Nahmen **Müntzenberg** noch nicht angenommen, dann Müntzenberg, als das kleinere Theil, eher **Hanauisch**/ als Hanau **Müntzenbergisch**/ werden können. Es ware auch keine Ursach annoch vorhanden, denselben Nahmen anzunehmen. Der Nahmen der Grafschafft **Müntzenberg** ist in gemeldter Erb-Abtheilung auch nicht zu finden; Die Grafschafft Hanau wird darinnen ohne Zusatz schlechtweg **Hanau** genennet, und da in derselben ein Drittheil der Grafschafft **Hanau**/ mit Einschliessung Babenhausen, Schaffheim, Ohmstatt, des sechsten Theils zum Hayne in der Drey Eichen rc. Philippo seniori gegeben worden, **als die Grafschafft Hanau das bishero besessen/ und hergebracht hat/ auch nichts ausgescheiden**: So konnte Babenhausen zur Zeit dieser Zutheilung keine Dependenz der Grafschafft **Hanau-Müntzenberg** seyn (weilen diese noch nicht ware) sondern es ware eine Dependenz der **gantzen Grafschafft Hanau**/ in welcher das Erb-sechste-Theil von den alten Müntzenbergischen Güthern gestecket, aus welchen Müntzenbergischen Güthern Babenhausen hernach Böhmisch Cronen-Gut, und als ein an

Hanau zurück gegebenes Böhmisches Lehen, eine Dependenz von der Grafschafft Hanau wurde, folglich von den alt-Müntzenbergischen Erb-Gütern, als gantz abgeschieden, betrachtet werden muste. Philippus, der alte, bekame also Babenhausen, als eine Dependenz von der Grafschafft Hanau. Als aber hernach die jüngere *Linie* sich mit dem Hause **Lichtenberg** verknüpffte, und sich zuerst die halbe, hernachmahls die gantze, Herrschafft zu dem dritten Theil der alten Grafschafft Hanau von Erbes wegen anerworben, auch sich, wegen dieses ansehnlichen Zuwachses, **Hanau-Lichtenberg** zu schreiben anfienge, so nahm hergegen die ältere *Linie*, sich von der jüngern zu distinguiren, den Nahmen **Hanau-Müntzenberg** an sich. Dieweilen nun dieser neue Nahme, lang nach der obgemelten Theilung, nur zum Unterschied der **Hanau-Lichtenbergischen** Linie aufgekommen, so fällt ja in die Augen, daß diese, ad distinctionem, sogenannte Grafschafft **Müntzenberg** nicht in die alte **Müntzenbergische** Erb-Güther verwandelt, sondern, daß diejenige zwey Drittel der Grafschafft Hanau, welche Philippo dem jungen in der Erb-Abtheilung zugefallen, und weilen die **Stadt Müntzenberg** darinnen gesteckt, zum Unterscheid der jüngern Linie, nur dem Nahmen nach, die Grafschafft **Müntzenberg** geworden, bloß, wie gesagt, um der Ursach willen, dieweilen Müntzenbergische Erb-Güter in denselben begriffen waren.

Hieraus folget nun ferner, daß diese zwey Drittel der Grafschafft Hanau, durch die Annehmung dieses neuen Nahmens, deswegen nicht vermehret worden, sondern in denjenigen Herrschafften und Gütern, in welchen sie, ehe der Nahme Müntzenberg beygelegt worden, bestanden, bestehen geblieben. Gleichwie nun Babenhausen in diesen zwey Drittel der Grafschafft, welche Philippo dem jungen zugetheilt worden, nicht begriffen war, gestalten dieselbe Philippo, dem älteren, in dem übrigen dritten Theil der Grafschafft Hanau zugekommen; Also hat es auch nicht eine Dependenz, oder Pertinenz, der **neu-entstandenen / oder mittleren /** also genannten Grafschafft **Müntzenberg** werden können, weil diese in nichts anders, als in denen Philippo, dem jungen, zugedachten zwey Drittel, zur Zeit ihrer neuen Benennung, bestanden.

Was also die **älteste** Linie hernachmahls bis auf ihren 1642. erfolgten Ausgang besessen; das ware auf diese Art nicht **alt**, sondern **mittel-Müntzenberg** / und was die **jüngere** Linie bis dahin besessen, war **Lichtenbergisch**. Nicht, als wann alle Lande der ältesten Linie warhafftig **Müntzenbergisch** / oder alle Lande der jüngern Linie warhafftig **Lichtenbergisch** gewesen wären; Maßen die warhaffte **Hanauische** / als von dem Gräflichen Hause vorher besessene, Lande weder **Müntzenbergisch** /

noch

noch Lichtenbergisch werden können, sondern die Lande wurden Hanau-Müntzenbergisch genannt, dieweilen sie von einer Linie besessen wurden, die den Nahmen Hanau-Müntzenberg; und die Lande wurden Hanau-Lichtenbergisch genannt, dieweil sie von einer Linie besessen wurden, die den Nahmen Hanau-Lichtenberg angenommen hatte. Wann derowegen in dem Anno 1643. erscheinenden Pacto successorio die Frau Land-Gräfin Amalia, als eine Müntzenbergische Tochter, vor Ihren Hoch-Fürstl. Herrn Pfleg-Sohn, und die Hessen-Casselische Familie, nach etwan erfolgendem Abgang des Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stamms, stipuliren wollen, daß bemeldte gantze Grafschafft Hanau-Müntzenberg / mit allen ihren Zugehörungen, nichts davon ausgeschieden, wie dieselbe von Hochwohlgedachten Herrn Grafen von Müntzenberg NB. bishero besessen, ingehabt, genutzt, gebraucht, oder von Rechts wegen hätte können, sollen oder mögen administrirt, und genutzet werden, ihnen zufallen solle; So hat Dieselbe, unter dem Nahmen der Grafschafft Müntzenberg / nicht den alt-Müntzenbergischen sechsten Theil Herrschafft / als welches Ihr viel zu wenig gewesen wäre, sondern diejenige zwey Drittheile der Hanauischen Lande / verstanden, welche in der Erb-Abtheilung de Anno 1458. Ihrem Uhranherrn, Philippo dem jungen, zugefallen, und in folgenden Zeiten, zur distinction der in die jüngere Linie übergangenen Hanauischen Herrschafften, mit dem Nahmen der Grafschafft Müntzenberg belegt worden. Hat Sie nun diese zwey Drittheil der Grafschafft Hanau, oder die neu-entstandene mittlere Herrschafft, oder Grafschafft, Müntzenberg verstanden, so hat Sie unter dero Zugehörungen verstanden, was damahl bey diesen zwey Drittheilen gewesen, folglich hat Sie Babenhausen ohnmöglich darunter begreiffen können, dieweil es, zur Zeit der aufgekommenen mittlern Herr- oder Grafschafft Müntzenberg / keine Dependenz davon gewesen, und lange zuvor, erstlich von dem alt-Müntzenbergischen / durch die der Cron Böhmen beschehene Aufreichung, abgesondert, und hernach, durch die vorgenommene Theilung, der ältesten Linie pleno jure entzogen worden; Mithin des bey Philippo dem jungen gebliebenen, und hernachmahls erst mit dem Nahmen der Grafschafft Müntzenberg belegten, Erbtheils Pertinenz retrò nicht seyn, noch werden, können.

Nebst diesem ist es mehr, als gewiß, daß die Frau Land-Gräfin sich, unter den *Pertinentien* / nichts anders habe wollen versprechen lassen, als was (dann so lauten die Worte) NB. die Grafen von Müntzenberg bishero besessen und genutzt / oder von Rechts wegen nutzen können; Wer sind aber diese Grafen von Müntzenberg? Sind es nicht diejenige, welche sich, ad

ad distinctionem Lichtenbergicorum, also geheissen? Diese aber sind nach der 1458. geschehenen Abtheilung aufgekommen, und haben kundbahrlich Babenhausen, in denen Ihnen zugefallenen zwey Drittheilen der Graffschafft Hanau, nicht besessen, noch vermög der Erb-Abtheilung besitzen können; So kann also Babenhausen unter die Pertinentien dieser hernachmahls mit dem Nahmen der Graffschafft Müntzenberg betitulirten Hanauischen zwey Drittheile mit Fug Rechtens und Vernunfft-mäßig nicht gezehlet werden. Da auch die Frau Land-Gräfin nichts mehr verlanget, als was die Grafen von Müntzenberg bishero besessen, oder besitzen können, so hat Sie auch nichts anders begehrt, als was Sie von der Zeit ihrer neuen Benennung, welche nach 1458. angefangen, bishero, das ist, bis ad Annum 1642. besessen.

Nun aber haben Sie, die Grafen von Müntzenberg, Babenhausen zwischen dieser Zeit nicht innen gehabt, noch innhaben können, derowegen hat die Frau Land-Gräfin dasselbe, als eine Zugehörung der neu-entstandenen, und also, ad distinctionem Lichtenbergicae Familiae, genannten Müntzenbergischen Graffschafft nicht fodern wollen, noch können; Mithin wird es klar, daß es auch heute nicht unter diesen Nahmen gefordert werden könne. Zwar haben die Grafen von Hanau-Lichtenberg, als Sie nach dem Verfall des älteren Männlichen Stamms, die zwey Drittheil der alten Graffschafft Hanau, oder die hernach sogenannte Graffschafft Müntzenberg, geerbet, sich wieder in zwey Haupt-Stämme, nehmlich **Müntzenberg** und **Lichtenberg**, getheilet, und Babenhausen zu dem Müntzenbergischen Antheil geschlagen, und zwar aus der Ursache,

„Weilen es, vor obberührter Anno 1458. beschehener „Cession, zur Graffschafft Hanau-Müntzenberg gehöret, „und dahero auch inskünfftige darbey verbleiben solle.„

Woraus man schliessen könte, daß vor Anno 1458. schon eine Graffschafft **Hanau-Müntzenberg**, und Babenhausen eine wahre Pertinenz davon, gewesen; Alleine, weilen oben augenscheinlich dargethan worden, daß, unmittelbahr vor derselben Cession, die Graffschafft **Hanau** gantz **ohnzertheilt**, der sechste Theil Müntzenberg aber nur eine Accession der gantzen ohnzertheilten Graffschafft Hanau, gewesen, ferner der sechste Theil Müntzenberg keine Graffschafft ausmachen können, so ist es ohnmöglich gewesen, daß eine besondere Graffschafft **Hanau-Müntzenberg**, ad distinctionem eines andern Hanauischen Theils, sondern nur die alleinige gantze Graffschafft Hanau, mit dem sechsten Theil der Müntzenbergischen Erb-Güther vermehret, habe damahls existiren können.

Man sieht also offenbarlich, daß die Concipisten sowohl der Casimirischen Verordnung, als der zweyen letzten Herren Grafen

Erb-Abtheilung, den Terminum der Grafschafft Hanau-Müntzenberg sehr mißbrauchet haben, dannenhero derselbe nothdringlich dahin verstanden werden muß, daß Babenhausen vor der Cession zur Grafschafft Hanau / und zwar zu denen in der Grafschafft Hanau begriffenen Müntzenbergischen sechsten Theil Erb-Güthern, gehöret habe; Wir wollen aber setzen, es wär vor Anno 1458. eine Grafschafft Hanau-Müntzenberg gewesen, oder die Grafschafft wäre also benahmset worden, so kann man aus dieser Stelle nichts anders darthun, als daß Babenhausen vor Anno 1458. Müntzenbergisch gewesen; daraus aber mit nichten fliesset, daß es auch bey, und nach der Cession Müntzenbergisch geblieben, nachdem in facto gewiß und ohnlaugbar, daß die jüngere *Linie* den dritten Theil derselben Grafschafft Hanau / sie mag nun Müntzenberg oder anders genennt worden seyn, und mit diesem das Schloß, Burg und Stadt Babenhausen pleno jure, & *Dominii & Territorii,* erhalten, und dasselbe, als eine von dem Müntzenbergischen abgesonderte und abgeschiedene Herrschafft, und zwar vor der mittleren, ad distinctionem der Lichtenbergischen Linie entstandenen Benahmsung der Grafschafft Müntzenberg, bis zu derselben Anfall, besessen, woraus dann folget, daß als die Grafschafft Müntzenberg der Lichtenbergischen Linie zugefallen, Babenhausen weder alt-noch mittel-Müntzenbergisch mehr habe seyn können, theils, weil es in der Theilung der jüngern Linie überlassen worden, theils, weil die nach der Theilung gekommene und nachmahls sogenannte Grafen von Müntzenberg dasselbe niemahl inne gehabt, noch haben sollen, und weilen die Frau Land-Gräfin Amalia sich nichts anders, als die nach Lichtenberg übergegangene Grafschafft Müntzenberg, so wie die Grafen von Müntzenberg dieselbe bishero, id est, von der Cession an, bis auf 1642. besessen, oder besitzen können; So wird abermahl klar, daß unter dero Pertinenzen Babenhausen aus dieser Ursach nicht begriffen werden kann, dieweilen die Grafen von Müntzenberg in denen Ihnen in der Erb-Abtheilung de Anno 1458. gegebenen zwey Drittheil der Grafschafft Hanau (als welche nachmahls κατ' ἐξοχὴν Müntzenberg genannt worden) Babenhausen ihr Tag des Lebens weder gehabt, noch genutzet haben; Und irret auch nichts, daß die Grafen von Lichtenberg dasselbe zu Müntzenberg geschlagen, und, daß es auch inskünfftige dabey bleiben solle, verordnet und pactirt haben; Gestalten wohl in Obacht zu nehmen, daß, da sich die Lichtenbergische Linie in zwey Haupt-Stämme getheilt, wieder eine gantz neue Müntzenbergische Linie, die mit der vorigen keine Gemeinschafft hat, entsprungen. Dann, ja die neue Müntzenbergische Linie aus der jüngern entsprossen; es theilte sich nehmlich Lichtenberg / welches das mittlere Müntzenberg geerbet, und sich wieder in zwey Haupt-

Stämme theilen wolte, natürlicher Weise in **Lichtenberg-Müntzenberg**, und **Lichtenberg-Lichtenberg**. Wann also das gantze Lichtenbergische Hauß eine freywillige besondere Theilung gemacht, so hat sie dieselbe **vor ihre** *Descendent*en, nicht aber vor **andere**, aufgesetzt, und wann sie verordnet, daß Babenhausen zu dem **Müntzenbergischen Theil** geschlagen werden, auch inskünfftige dabey bleiben solle, so haben sie es **nicht nothwendiger** Weise, sondern **freywillig**, *arbitrariè*, ex ratione quadam congrui, gethan; **Dieweil es ehedem vor** *Anno* 1458. **zu den alt-Müntzenbergischen** Gütern gehöret; Da sie dann gantz vernünfftiger Weise sagen wollen, daß nunmehro Babenhausen, so lang die Männliche Linie währen wird, von der Grafschafft **Lichtenberg-Lichtenberg** separirt und inskünfftige zu der **Lichtenberg-Müntzenbergischen** Grafschafft geschlagen werden solle; Sie haben aber dadurch die, Krafft des Pacti von Anno 1643. an das Hessen-Casselische Hauß zurück fallen sollende Grafschafft Müntzenberg, an **Zugehörungen** nicht vermehren wollen, gleichwie sie dieselbe in favor Cassel nicht vermehret hätten, wann die Herren Paciscenten noch mehr uhrsprünglich-Hanauische und Lichtenbergische Stücke zu dem Lichtenberg-Müntzenbergischen Antheil freywillig geschlagen hätten;

Da nun diese letztere Verordnungen die Lichtenbergische Famille allein angehet, so kann sie auch weder der vorigen Müntzenbergischen Weiblichen Linie nutzen, noch den Weiblich-Lichtenbergischen Descendenten schaden, nachdem, bey Erlöschung des Lichtenbergischen Manns-Stamms, alle unter sich vor ihre Männliche Descendenten errichtete Erb-Ordnungen ohnnutzbahr und ungebräuchlich worden; und die gantze Erb-Folge, so anders das Pactum de Anno 1643. seine Gültigkeit hätte, nach Maaßgab desselben einzurichten wäre; Massen in denselben die Grafschafft Müntzenberg nicht anders, als wie die alten Grafen von Müntzenberg dieselbe besessen, oder besitzen können, dem Hoch-Fürstl. Casselischen Hause einzuräumen, folglich das Amt Babenhausen, weil es die **mittlere** sogenannte Grafen von Hanau-Müntzenberg nach der Cession bis ad Annum 1642. niemahls besessen, noch besitzen können, der Müntzenbergischen Linie nicht gehörte, und der Lichtenbergischen Weiblichen Linie von Rechts wegen beyzubehalten wäre.

Die *Mobiliar*-**Verlassenschafft** betreffend, so ist zwar wahr, daß in dem Pacto von Anno 1643. dieselbe dem Hoch-Fürstl. Land-Gräflichen Hauß Cassel bey künfftig sich eräugendem und angelobtem Rückfall nach Abgang des gantzen Hanauischen Manns-Stamms zugedacht worden,

ibi: daß alsdann die gantze Grafschafft Hanau-Müntzenberg

berg mit allen ihren Pertinenzien 2c. beweg- und unbeweglichen Gütern 2c. angefallen seyn solle.

Allein der Beysatz, der hernach kommt, muß nicht ausgelassen werden, daß sie nemlich nur diejenige Mobilien erben sollen, welche dazumahl/ als die Müntzenbergische Grafschafft der Lichtenbergischen angefallen, zu derselben gehöret haben. Dann sie sollen, wann das Pactum richtig wäre, auch dasselbe per Pacta novissima nicht gehoben worden wäre, die Grafschafft Müntzenberg haben, mit

„ allen Pertinenzien, beweglich- und ohnbeweglichen, so
„ wie sie die Grafen von Müntzenberg bishero
„ besessen haben;

Diese alte Müntzenbergische Mobilien sind in dem Pacto de Anno 1714. designirt und mit einigen andern vermehret worden; Es könten also die Hoch-Fürstl. Casselische vigore dicti Pacti nichts anders praetendiren; die neuere Mobilia aber, die sich die Lichtenbergische Familie nachgehends angeschafft, gehören vi Pactorum novissimorum den Hoch-Fürstl. Lichtenbergischen Erben, wann auch diese Pacta nicht vorhanden wären; angesehen, nach den gemeinen Rechten, mobilia, quae non usus perpetui gratia in locum destinata sunt, ut ibi perpetuò maneant, keine Pertinenzien rerum immobilium, aut soli, werden; Nebst dem sind Mobilia, als Geld, Wein, Frucht, golden und silbern Geschirr und dergleichen, als allodialia, und separatim acquisita, anzusehen, welche den Weiblichen nächsten Erben, per consequens in nostro casu den Durchl. Lichtenbergischen Descendenten, gehören.

RATIONES DECIDENDI IN CAUSSA PRINCIPALI.

Nachdem Wir nun alle diese Fragen zur Genüge, als Uns düncken will, abgehandelt, so ist es nunmehro Zeit, Uns zu dem endlichen Schluß Unserer Rechtlichen Meynung zu wenden.

Die Haupt-Frage, oder Cardo quaestionis, beruhet auf dem *jure primogeniturae*, vi cujus Serenissima Domus Hasso-Casselana sich die Erb-Folge in der Grafschafft Müntzenberg, Babenhausen und Mobiliar-Verlassenschafft vindiciret hat. Es ist aber nicht die Frage von dem Jure primogeniturae oder Majoratus *subalterno*, oder von dem Vorzugs-Recht/ welches die Stiffter der ältesten und der jüngeren Haupt-Linien, unter ihren Nachkommen / in folgenden Zeiten und unter den Personen einer jeden *Linie*, haben beobachtet wissen wollen: Dann es nicht folgt: Titius und Mevius haben in ihrer Descendenz ein Jus primogeniturae eingeführt; Ergo, haben sie es unter ihnen beyden/ oder unter sich/

auch eingeführt; Sondern es ist die Frage von dem Jure primogeniturae *radicali*, welches unter den Stifftern beyder Haupt-Stämme gewaltet haben, oder geblieben seyn soll, dergestalten, daß die ältere Linie, respectu der jüngern *primogenial*, die jüngere aber, respectu der ältern, *appanagial* geblieben;

Dieweilen nun das Statutum de Anno 1375. in keine Ubung gekommen, und von den ohnmittelbahr folgenden Kindern und Enckeln, besonders was die Ohnzertheilbarkeit anlangt, nicht respectirt worden; Die Erb-Abtheilung hergegen de Anno 1458. und die Erb-Einigung de Anno 1610. als die wahre und einige Fundamental-Gesetze, woraus diese quaestion de jure primogeniturae zu beurtheilen, anzusehen sind; beede aber die Ohnzertheilbarkeit der Lande aufgehoben, und aus der gantzen Grafschafft Hanau drey Theil gemacht, zwey Drittheil der ältesten Hanauischen, ein Drittheil aber der jüngsten Hanauischen Linie, und zwar zu gleichen / und von sich abgeschiedenen Rechten / gegeben und gelassen; So giebt die Vernunfft, daß die ältere / wegen dieser vollen Abtheilung, kein Primogenial-Recht behalten, und die jüngere kein *Appanagium*, sondern eine jede ihr abgesondertes Erbtheil / empfangen, mithin alles jus und respectus primogeniturae unter diesen beyden Haupt-Linien verschwunden.

Ist dieses geschehen, so ist die Philippinisch-hernachmahls so genannte Müntzenbergische zwar die älteste *Principal*- aber keine *Primogenial*-Linie, und die Philippinisch-hernach sogenannte Lichtenbergische / weilen sie einen abgesonderten eigenen vollen Theil bekommen, keine *appanagirte* / oder abgefundene, sondern die jüngste *Principal*-Linie geblieben.

Hat nun die älteste Männliche Müntzenbergische Linie gegen der Männlichen Lichtenbergischen kein Jus primogeniturae gehabt, wie mag dann die Weibliche Müntzenbergische Linie gegen der Weiblichen Lichtenbergischen sich ein Jus primogeniturae reservirt haben? und ist die jüngste Männliche Lichtenbergische Linie keine appanagirte, sondern eine *Principal*-Linie gewesen, wie kann dann die Weibliche Lichtenbergische Linie vor *appanagial* angesehen werden?

Endlich, da die jüngste Männliche Lichtenbergische Principal-Linie jure successionis der älteren Männlichen Linie Rechten erworben, so kann auch die jüngere Weibliche Lichtenbergische Haupt-Linie, in deme, wo sie successions-fähig ist, der jüngern Männlichen Haupt-Linie succediren; Woraus ohnmittelbahr folget, daß, bey der jüngern Männlichen Linie Ausgang, die Weibliche ältere Linie keinen Rückfall begehren und ex jure primogeniturae, welches dero Stiffter nicht gehabt, folglich nicht transmittiren können, etwas erben mögen.

Da ferner diese Erb-Abtheilung von beyden Haupt-Linien approbirt und mit ausdrücklichen Worten, besonders von dem

Vatter

Vatter der Frau Land-Gräfin Amalia, in der Erb-Vereinigung von Anno 1610. bestätiget, mithin über 200. Jahr lang, mit Consens aller und jeder Interessenten von beyden Haupt-Linien, kein gegen einander walten sollendes Jus primogeniturae anerkennet worden, so ist dasselbe rechtmäßig aufgehoben worden.

Demnach, weiters, in allen diesen Verordnungen besonders die ex jure primogeniturae praetendirlich fliessen sollende, und zwar aus der jungen Weiblichen Haupt-Linie in die ältere Weibliche Haupt-Linie zurückspringende *successio linealis* nicht nur mit Worten, sondern auch mit lebendigen Exempeln, verworffen worden:

Gestalten in der Erb-Abtheilung de Anno 1458. die Töchter des jüngern Stamms, der Gräfin Margarethae, ohngeachtet sie aus der alten *Linie* war, vorgezogen, und hiemit folgende Successions-Ordnung: **Daß** *in concursu foeminarum senioris & junioris lineae* **die Töchter** junioris **den Weiblichen** *Collateral*-**Erben** *senioris lineae* **vorgezogen seyn sollen**/ établirt werden, und solches insonderheit in dem Pacto de Anno 1610. wiederholet, in welchem die **Töchter oder dero Erben** NB. **eines jeden Stammes die nechsten**/ und also ohne Unterscheid der **alten**/ oder der **jüngern** Linie geruffen worden;

So ist offenbahrlich, da man filias, oder proximas foeminas eines jeden Stamms, nach Abgang eines oder des andern Männlichen Haupt-Stamms, ruffet: daß nicht nur der ältern Linie kein Vorzug gegeben, sondern auch *successio gradualis*, keinesweges aber *linealis*, eingeführt worden; Und, weilen die Töchter per Investituram Alberti und Ludovici Bavari **Lehens-fähig** geworden, die letzte Männliche Linie aber, welches die **Lichtenbergische** und die jüngste gewesen, alle des ältesten Stamms bewegliche und ohnbewegliche Haab und Nahrung, Grafschafften, Herrschafften, **ohnwiederruflich** behalten, und auf ihre **Lehens-fähige** Erben transmittiren können:

Die nächste Töchter auch, wie gesagt, in his Pactis successionis, **wozu sie Recht haben**/ als ob diese Erb-Vereinigung zum Männlichen Favor nicht aufgerichtet worden wäre, erben:

Und endlichen jure communi, feudali, publico, Gentium, naturali, votum naturae & Parentum vor die Kinder streitet:

Und, wann das Jus primogeniturae so gar in dem Weiblichen Geschlecht eingeführet wäre, dasselbe in den **Töchtern** des letzten Männlichen Stamms, der alle Jura primogeniturae geerbet, und **ohnwiederruflich** geerbet, den Anfang nehmen müsse, und wegen ohnsäglicher Confusionen und Discussionen, auch refragante natura rei, in die **ältesten** Weiblichen Familien nicht hinauf springen, sondern *gradatim*, à proximis ad remotiores, von

den Töchtern des ohnmittelbahr vorgehenden Stamms und sofort hinauf steigen solle, wie solches

Illustrissima Praxis Familiae Imperialis & Archi-Ducalis Austriacae beweiset, auch Consensu omnium DD. legibus & ratione utentium bewähret wird;

Conclusiones. So wird aus allem diesem wieder die Hoch-Fürstl. Hessen-Casselische Hanau-Müntzenbergische Descendenten zu schliessen seyn: „Daß kein Primogenitur-Recht jemahl in der Müntzenbergi„schen *Linie* gegen der Lichtenbergischen *Linie* gewaltet, mit„hin keine *Successio linealis*, keine rückspringende *repraesentatio* der „ältern Linie, sive jus primogeniturae adfuerit, sive non adfuerit, „Statt und Platz gehabt, noch haben können.„

Woraus dann weiter fliesset, „daß sowohl die Grafschafft „Müntzenberg, als Babenhausen und die *Mobiliar*-Verlas„senschafft, EX EODEM FONTE von dem Hoch-Fürstl. „Casselischen Hauß nicht behalten werden könne;„

Wann auch Babenhausen von der alt-Müntzenbergischen Erbschafft in ein Böhmisches Lehen verändert und von dem alt-Müntzenbergischen separirt, nachgehends in einer förmlichen Abtheilung auf die jüngere Lichtenbergische Familie, als ein Hanau-Böhmisches Lehen, *pleno jure Dominii & Territorii* übergegangen, und das Erbe davon, vi literarum Investiturae primarum Ulrico V. Hanov. à Carolo IV. Rege Bohemiae concessarum, den Töchtern des letzten Grafen von Hanau gegeben worden:

Ferner, die mittlere Müntzenbergische Grafschafft, im Fall das, nach Unser Meynung, ohngültige Pactum von Anno 1643. bestehen könte, auf die Hoch-Fürstl. Casselische Linie, vigore ejus Pacti, nicht anders, als wie sie die mittlere Grafen von Müntzenberg in denen ihnen zugeschiedenen zwey Drittheilen bishero besessen haben, hätte sollen zurück fallen; in dieser aber Babenhausen niemahlen begriffen gewesen zu seyn, bewiesen worden, und also keine Dependenz davon ausmachen können:

Da endlichen die heutige Mobiliar-Verlassenschafft, exceptis excipiendis, eodem jure primogeniturae, auch ex aliis rationibus, die vorhero ausgeführet worden, keine Müntzenbergische Pertinenz seyn kann, im Gegentheil aber die Hoch-Fürstl. Lichtenbergische Descendenten, weilen die Hoch-Fürstl. Müntzenbergisch-Casselische Descendenten den jüngern Pactis entgegen gehandelt, von aller in denselben von ihrem Hochseel. Herrn Groß-Vatter auf sich genommenen Obligationen und agnitione Pacti de Anno 1643. frey gemacht worden, und sich nunmehr gleichfals berechtiget sehen, ex Pactis & providentia Majorum zu succediren; Das Pactum aber von Anno 1643. welches die Grafschafft Müntzenberg der Hoch-Fürstl. Casselischen Linie zugedacht, ob defectum consensus aviti und anderer erwiesener Mängel, nicht agnosciren können,

massen

massen es allenfals ihren Rechten, selbst nach den Hoch-Fürstl. Casselischen Principiis, nichts nehmen kann, mithin ihr Erb-Recht nach Inhalt der Investituren Alberti I. und Ludovici Bavari, der Erb-Abtheilung de Anno 1458. und der Erb-Verein de Anno 1610. und in subsidium ex jure communi, feudali, & civili, beurtheilt werden müssen, da sie dann vermög vorbemelter Investituren in *feudalibus* und vi Pactorum, auch juris communis in *allodialibus*, excluso jure primogeniturae, exclusaque successione *lineali* & quidem *retrosaliente*, als *Descendentes* und **nechste Erben** des letzt-verstorbenen Herrn Grafen, successions-fähig worden, und in dieser qualität anzusehen sind:

Als halten Wir Decanus, Senior, Doctores & Professores Facultatis Juridicae in Universitate Argentoratensi vor Recht, „ daß die Durchl. Hessen-Casselische Fürsten, in specie Herrn Land- „ Graf Wilhelms Durchl. in qualität der Hanauischen Müntzen- „ bergischen von der längst Hochseel. Frau Land-Gräfin Amalia „ absteigender leiblichen Erben, in dem anmaßlichen *Primogenitur-* „ Recht und dem daraus gefolgerten jure *senioris lineae* und der „ zurückspringenden *successione lineali*, **nicht gegründet**, mithin „ die gantze **Graffschafft Müntzenberg**/ nebst der bis hieher „ detinirten *Mobiliar*-Verlassenschafft und dem Amt **Babenhausen**/ „ auch IN PETITORIO, den Durchl. Hessen-Darmstättischen „ Hanau-Lichtenbergischen Descendenten, **als einigen wahren** „ **Weiblichen nechsten Erben** und des verstorbenen Hochseel. „ Herrn Grafen von Hanau, Herrn Johann Reinhard, aus seiner ei- „ nigen Hochseel. Hoch-Fürstl. Frau Tochter/ Charlotta, vermählt „ gewesener Erb-Printzeßin zu Hessen-Darmstatt, erzielten „ Hoch-Fürstl. **Enckeln**/ nach Anleitung der Investitur Kaysers „ Alberti I. und Kaysers Ludovici Bavari, besonders Kaysers „ Caroli IV. als Königs in Böhmen, wegen des Amts Baben- „ hausen, sodann vi Pactorum Familiae de Annis 1478. & 1610. „ und in subsidium vi juris communis, *cum fructibus perceptis & per-* „ *cipiendis, cum omni causa & refusione damnorum & expensarum*, zu „ restituiren gehalten seyen. „

Es wäre dann, daß die Hoch-Fürstl. Durchl. Hessen-Darmstättische Hanau-Lichtenbergische Weibliche Descendenten sich an die jüngere, zwischen dem Durchl. Höchstseel. Herrn Land-Graff Carl zu Hessen-Cassel und dem Hoch-Gräfl. Hauß Hanau in Annis 1714. 1718. und 1730. errichtete, von Ihro Königl. Majest. in Schweden 1730. ratificirte, und von Ihro Durchl. Herrn Land-Graf Wilhelm, bis zu dem Todes-Fall des Herrn Grafen, so wohl tacitè, als propriis factis, klärlich agnoscirte, hernachgehends aber nicht observirte, Pacta zu halten, gesinnet wären; **In welchem Fall** Wir weiters vor Recht halten, „ daß „ sich das Durchl. Hoch-Fürstl. Hessen-Casselische Hauß, in specie „

„ die Aller-Durchl. Königl. Majest. in Schweden und Herrn
„ Land-Graf Wilhelms Durchl. Personen, nach allen darinnen
„ befindlichen Puncten und Articuln zu achten, und, der Königl.
„ Schwedischen Abdication und respective Cession ohnerachtet, die
„ in vorgedachten jüngsten Verträgen versprochene Geld-Summen
„ und andere Praestanda zu leisten, in specie aber die Mobilien-
„ Verlassenschafft, exceptis excipiendis, und das Amt Babenhau-
„ sen, als eine von Anno 1458. bis auf den heutigen Tag gewe-
„ sene, und zum Uberfluß von dem Hohen Gegentheil in Pactis
„ dafür mit ausdrücklichen Worten, auch in der That davor er-
„ kannte Lichtenbergische Zugehörung gleichfalls cum omni causa
„ & omnibus fructibus perceptis & percipiendis, refusis quoque
„ damnis & expensis, zu restituiren verbunden und verpflichtet seyen
„ V. R. W.

Daß das vorhergehende *in possessorio*, und dieses gegenwärtige *in petitorio*, ertheilte Responsum den communicirten Actis und Pactis, auch den gemeinen Rechten gemäß, haben Wir mit dieser Unserer Unterschrifft und Beydruckung Unserer Juristen-Facultät der allhiesigen Universität zu Straßburg grösseren Innsiegels, zu mehrerer Versicherung, bekräfftigen wollen.

(L.S.) Decanus, Senior, Doctores
und Professores der Juristen-
Facultät auf der Universität
zu Straßburg.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Responsum Primum, Worinn die Jura Possessoria, Sowohl in Ansehung Der Hanauischen Mobiliar-Verlassenschafft und Des Amts Babenhausen, Als auch ins besondere wegen der Grafschafft Hanau-Müntzenberg, Vor Das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstatt, solidè ausgeführet sind

[S.l.] 1737

2 Ded. 336
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324104-0
VD18 10277102